

Häufig gestellte Fragen

Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung

Version 5 – April 2026

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsunterlage, die von den Kommissionsdienststellen erstellt wurde, um nationale Behörden, Marktteilnehmer und andere Interessenträger über die Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „die Verordnung“, „diese Verordnung“ oder „EUDR“) zu informieren. Dieses Dokument spiegelt nur die Ansichten der Kommissionsdienststellen wider. Es ist nicht rechtsverbindlich und die Kommission übernimmt keinerlei Haftung dafür.

Aktualisierungen und Ergänzungen im Vergleich zur vierten Ausgabe dieses Dokuments (veröffentlicht im April 2025) sind durch (AKTUALISIERT) und (NEU) gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

1. Rückverfolgbarkeit.....	14
1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln? (AKTUALISIERT).....	14
1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein? (AKTUALISIERT).....	15
1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? Was gilt in Bezug auf zusammengesetzte Erzeugnisse, die verschiedene Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT).....	15
1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?	16
1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?	16
1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt? (AKTUALISIERT).....	17
1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann?	17
1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen?	17
1.9. (GESTRICHEN)	17
1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind? (AKTUALISIERT).....	17
1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?	18
1.12. Müssen die Marktteilnehmer die Geolokalisierung (oder im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers die Postanschrift) überprüfen? (AKTUALISIERT)	18
1.13. (GESTRICHEN)	19
1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?	19

1.15.	Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst? (AKTUALISIERT)	19
1.16.	Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?	20
1.17.	Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (AKTUALISIERT)	20
1.18.	Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“?	21
1.19.	Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen? (AKTUALISIERT)	22
1.20.	Wie werden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen? (AKTUALISIERT)	23
1.21.	Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist?	23
1.22.	Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?	23
1.23.	Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette? (AKTUALISIERT)	23
1.24.	Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren? (AKTUALISIERT)	24
1.25.	Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (AKTUALISIERT)	25
1.26.	Wie funktioniert die Einhaltung der Vorschriften in der Rinderlieferkette? (NEU)	25
1.26.1	Wie sollten die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf „Futtermittel für Tiere“ nachkommen? (AKTUALISIERT)	26
1.27.	Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen? (AKTUALISIERT)	26
1.28.	Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden? (AKTUALISIERT)	26
1.29.	Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen? (AKTUALISIERT)	27
1.29.1	Ein Rohstoff wird in Land A geerntet und zur Weiterverarbeitung nach Land B befördert (z. B. werden Kakaobohnen aus Land A in Land B zu Kakaopulver verarbeitet), und schließlich wird das Kakaopulver in Land C in der EU in Verkehr gebracht. Die geltenden Rechtsvorschriften welchen Landes sind einschlägig?	27
1.30.	Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder? (AKTUALISIERT)	27

1.31.	Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten?	27
2.	Anwendungsbereich	28
2.1.	Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung? (AKTUALISIERT)	28
2.2.	Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT)	28
2.3.	Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung? (AKTUALISIERT)	29
2.4.	Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden? (AKTUALISIERT)	29
2.5.	Wie wird die Verordnung auf Holz und Papier angewendet, das für Verpackungen verwendet wird? (AKTUALISIERT)	30
2.6.	Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (AKTUALISIERT)	30
2.7.	Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? (AKTUALISIERT)	31
2.8.	Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung? (AKTUALISIERT)	31
2.8.1	Fallen runderneuerte und gebrauchte Reifen unter die Verordnung? (AKTUALISIERT)	32
2.9.	Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden? Wo finde ich weitere Informationen über geltende TARIC-Maßnahmen? (AKTUALISIERT)	32
2.10.	Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten? (AKTUALISIERT)	33
2.11.	Welche Verpflichtungen entstehen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet? (AKTUALISIERT)	35
2.12.	Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind? (AKTUALISIERT)	36
2.13.	Unterliegen Briefsendungen den Anforderungen der EUDR? (AKTUALISIERT)	37
2.14.	Fallen Muster und Erzeugnisse für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke in den Anwendungsbereich der EUDR? (AKTUALISIERT)	37
2.15.	Gilt die Verordnung für die Vermietung relevanter Erzeugnisse?	38

3. Von den Verpflichtungen Betroffene	38
3.1. Welche Akteure fallen unter die EUDR, und wo finde ich weitere Informationen über ihre Verpflichtungen? (NEU)	38
3.1.1 Inwiefern wirkt sich eine Änderung des HS- oder des KN-Warencodes auf die Einstufung des Unternehmens als nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler aus? (AKTUALISIERT)	39
3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“? (AKTUALISIERT)...	40
3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“? (AKTUALISIERT)	40
3.4. Welche Pflichten haben nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler? (NEU)	41
3.5. Müssen nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler angeben, ob sie der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler sind? (NEU)	42
3.6. Haben nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen bzw. bei vereinfachten Erklärungen zu Postanschriftinformationen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern übermittelt wurden? (AKTUALISIERT)	43
3.6.1 Sind Marktteilnehmer verpflichtet, Kunden die „Prüfnummer“ ihrer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung mitzuteilen? (NEU)	43
3.6.2 Welche Schritte müssen nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler unternehmen, wenn es Hinweise auf Verstöße, einschließlich begründeter Bedenken, in ihren Lieferketten gibt? (NEU)	44
3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (AKTUALISIERT)	46
3.8. Kann eine Person in Bezug auf dasselbe Erzeugnis in derselben Lieferkette sowohl ein Marktteilnehmer als auch ein nachgelagerter Marktteilnehmer sein? (NEU)	47
3.9. Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft? (AKTUALISIERT)	49
3.10. Wer ist ein KMU im Sinne der EUDR? (AKTUALISIERT)	49
3.10.1. Ich bin ein Unternehmen, das von der Pflicht zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen befreit ist. Können die von mir belieferten Unternehmen, die keine KMU sind, dennoch verlangen, dass ich eine Sorgfaltserklärung übermittle? (AKTUALISIERT)	49
3.10.2 Kann ich eine Sorgfaltserklärung/vereinfachte Erklärung für ein Erzeugnis vorlegen, das in einem Drittland in Verkehr gebracht und letztendlich in die EU eingeführt wird? (NEU)	49

3.11. Wer haftet, wenn ein Erzeugnis nicht Artikel 3 EUDR entspricht? (AKTUALISIERT)	50
3.12. Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT).....	50
3.13. Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (AKTUALISIERT).....	50
3.14. Wer ist der Marktteilnehmer oder Händler, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse beauftragt, die mit seiner Geschäftstätigkeit verbunden sind, zum Beispiel eine Cafeteria, ein kleiner Laden oder ein Stand, der auf dem Gelände des Hauptunternehmens eingerichtet wurde? (AKTUALISIERT).....	51
3.15. Wie verhalten sich die Funktionen des „Bevollmächtigten“ gemäß Artikel 6 EUDR und des „Zollvertreters“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) zueinander?	52
3.16. Was bedeutet der Satz „nicht für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt“ in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 38 EUDR? (NEU).....	53
3.17. Gilt die EUDR für Lieferungen im Zusammenhang mit Online-Verkäufen (elektronischer Handel) oder anderen Fernverkäufen? (NEU)	53
3.18. Welche Pflichten haben Unternehmen wie Online-Händler und Einzelhändler, die relevante Erzeugnisse an EU-Kunden liefern, bei Online-B2B- oder B2C-Lieferungen? Welche Pflichten haben Online-Marktplätze? (NEU).....	54
3.19. Kann der Verbraucher bei Einfuhren, die im Rahmen von B2C-Online-Verkäufen (elektronischer Handel) oder anderen Fernverkäufen getätigt werden, ein „Marktteilnehmer“ sein? (NEU)	55
3.20. Können Genossenschaften oder Verbände anstelle ihrer Mitglieder vereinfachte Erklärungen oder Sorgfaltserklärungen einreichen? (NEU)	55
3.21. Wer gilt als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger? (NEU).....	56
3.22. Kann eine Genossenschaft oder ein Verband als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger angesehen werden? (NEU)	57
3.23. Kann eine natürliche oder juristische Person gleichzeitig ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger und ein normaler „Marktteilnehmer“ sein? (NEU)	57
3.24. Wie bestimmt ein Unternehmen seine Größe und was passiert, wenn sich seine Größe im Laufe der Jahre ändert? (NEU)	58
3.25. Können Unternehmen als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gelten, wenn Teile ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen die einschlägigen Schwellenwerte nicht überschreiten? Wie werden relevante Tätigkeiten berücksichtigt? (Mischbetrieb) (NEU)	59

3.26.	Wie bestimmen Unternehmen oder natürliche Personen, die nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind, ob sie Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger im Sinne der EUDR sind? (NEU)	60
3.27.	Wann sollte ich meine vereinfachte Erklärung aktualisieren? Gibt es Situationen, in denen ich eine neue vereinfachte Erklärung einreichen muss? (NEU)	61
3.28.	Wann kann ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger seine Postanschrift anstelle der Geolokalisierung von Grundstücken oder Betrieben verwenden? (NEU)	62
3.29.	Kann ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger in seiner vereinfachten Anmeldung mehrere relevante Erzeugnisse (z. B. Rinder und Holz) angeben? (NEU)	62
3.30.	Wie müssen die Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ihre „einmalige geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse“ im Falle einer unregelmäßigen oder schwankenden Produktion angeben? (NEU)	62
4.	Begriffsbestimmungen	63
4.1.	Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?	63
4.2.	Was bedeutet „Grundstück“?	64
4.3.	Welche Kriterien muss Holz erfüllen?	64
4.4.	In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?	64
4.5.	Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen?	65
4.6.	Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird?	66
4.7.	Kann ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden?	67
4.8.	In manchen Fällen liegen möglicherweise erst längere Zeit nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzerzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union Nachweise dafür vor, dass die Holzgewinnung eine „Waldschädigung“ herbeigeführt hat. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten?	67
4.9.	Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden? (AKTUALISIERT)	68
4.10.	Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden?	69
4.11.	Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung? 69	
4.12.	Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?	69

4.13.	Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?	69
4.14.	Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung?	70
4.15.	Was sind „begründete Bedenken“ im Sinne der Verordnung? (NEU)	70
5.	Sorgfaltspflicht	72
5.1.	Welche Verpflichtungen habe ich als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)	72
5.1.1	Kann ein Marktteilnehmer seine im Rahmen der EUDR eingerichteten Sorgfaltspflichtregelungen nutzen, um andere EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, wie die CSDDD oder die Verordnung über Zwangsarbeit, einzuhalten? (NEU)	73
5.2.	Wer kann einen „Bevollmächtigten“ beauftragen? (AKTUALISIERT)	74
5.2.1	Was ist ein Bevollmächtigter? Kann ein einziger Bevollmächtigter mehrere Marktteilnehmer vertreten? Welche Pflichten aus der EUDR kann ein Bevollmächtigter erfüllen? (AKTUALISIERT)	74
5.3.	Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen? (AKTUALISIERT)	75
5.4.	Welche Pflichten habe ich, wenn ich ein Erzeugnis erneut einführe, das zuvor aus der EU ausgeführt wurde? (NEU)	75
5.5.	Welche Zollverfahren sind betroffen?	76
5.6.	Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?	76
5.6.1.	Wie wird die Verordnung auf Ausfuhren angewendet, und welche Pflichten haben Ausführer? (NEU)	77
5.7.	Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme? (AKTUALISIERT)	77
5.8.	Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden? (AKTUALISIERT)	78
5.9.	Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?	78
5.10.	Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?	78
5.11.	Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?	79
5.12.	Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren?	79
5.13.	Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden?	79
5.14.	Wann müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 EUDR vorlegen? (AKTUALISIERT)	79

5.15.	(GESTRICHEN)	80
5.16.	Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben?	80
5.17.	Müssen sich Marktteilnehmer (und/oder ihre Bevollmächtigten), nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen? (AKTUALISIERT)	80
5.18.	Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)? (AKTUALISIERT)	80
5.19.	Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg fortlaufend in Verkehr gebracht werden? (AKTUALISIERT)	81
5.20.	Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung? (AKTUALISIERT)	83
5.21.	Wann beginnt die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung? (AKTUALISIERT)	84
5.22.	(GESTRICHEN)	84
6.	Benchmarking und Partnerschaften	84
6.1.	Was ist Länder-Benchmarking? (AKTUALISIERT)	84
6.2.	Wie sieht die Methodik aus? (AKTUALISIERT)	85
6.3.	Die Entwicklung des Benchmarking-Systems im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) wird regelmäßig in Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung sowie anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt. Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?	85
6.4.	Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen?	85
6.5.	Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?	86
6.6.	Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern?	86
6.7.	Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?	87
6.8.	In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD? (AKTUALISIERT)	88
6.9.	Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden?	88
6.10.	Wie wird die EU für Transparenz sorgen?	88
7.	Digitale Umsetzung (das EUDR-Informationssystem)	89

7.1.	Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen?	89
7.2.	Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein? ...	89
7.3.	Wie können sich Marktteilnehmer, nachgelagerte Nicht-KMU Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler registrieren? (AKTUALISIERT)	90
7.4.	Kann das System häufig verwendete Daten speichern? (AKTUALISIERT)	90
7.5.	Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen? Werden für das Kartentool im Informationssystem Orthofotos oder Satellitenbilder verfügbar sein? (AKTUALISIERT)	90
7.6.	Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden? (AKTUALISIERT)	91
7.7.	Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (AKTUALISIERT)	91
7.8.	Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich?	91
7.9.	Ist das Informationssystem betriebsbereit? (AKTUALISIERT)	91
7.10.	(GESTRICHEN)	92
7.11.	Ist das Informationssystem immer verfügbar oder wird es immer wieder Ausfallzeiten geben? (AKTUALISIERT)	92
7.12.	Welche Dateneingabebeschränkungen gibt es für die Sorgfaltserklärung? Anders ausgedrückt: Wie viel Inhalt kann ein Nutzer in einer Sorgfaltserklärung maximal eingeben? (AKTUALISIERT)	92
7.13.	Ist es möglich, einen Erzeugungsort mit einer GeoJSON-Datei anzugeben, die aus mehreren Koordinaten in mehreren Ländern besteht?	93
7.14.	Wie lange werden die Daten von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem gespeichert? Ist es erforderlich, Daten zum Zwecke der Archivierung zu exportieren und zu speichern? (AKTUALISIERT)	94
7.15.	Wie können Koordinaten der Geolokalisierung entlang der Lieferkette ausgetauscht werden, wenn die vorherigen Lieferanten die Weitergabe der Geolokalisierungsinformationen über die Referenznummer des Informationssystems nicht genehmigt haben? (AKTUALISIERT)	94
7.16.	Was, wenn die Größe der Sorgfaltserklärung die maximale Dateigröße von 25 MB übersteigt?	95
7.17.	Was geschieht, wenn die Geolokalisierungsdatei aus mehr oder weniger Dezimalstellen besteht als in der Verordnung vorgeschrieben? (AKTUALISIERT)	95
7.18.	Ist bei der Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen die Eigenmasse anzugeben, auch wenn das Erzeugnis normalerweise in anderen Einheiten gehandelt wird? (AKTUALISIERT)	

7.19.	Dürfen die Sorgfaltserklärung und die vereinfachte Erklärung nicht-englischen Text enthalten (z. B. in der Sprache des Mitgliedstaats)? (AKTUALISIERT)	96
7.20.	Muss für jeden Markt, in den das Erzeugnis ausgeführt wird, eine gesonderte Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung erstellt werden? (AKTUALISIERT)	96
7.21.	Ist es erforderlich, die EUDR-Referenznummer oder Identifikationsnummer in die Versanddokumente (z. B. Lieferschein oder Rechnung) einzutragen und die Dokumente den Sendungen beizufügen? Handelt es sich dabei um eine Pflicht bei der Zollabfertigung von Ein-/Ausfuhren? (AKTUALISIERT).....	96
7.22.	Bezieht sich „Eigenmasse“ in einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung auf die Masse des gesamten Erzeugnisses oder nur auf den Teil des relevanten Rohstoffs innerhalb des Erzeugnisses oder auf die gesamte Sendung (d. h. das Erzeugnis plus Palette/Verpackung)? (AKTUALISIERT).....	97
7.23.	Können zusätzliche Informationen, wie z. B. Rechtsdokumente, über das Informationssystem weitergegeben werden? (AKTUALISIERT)	97
7.24.	Wie detailliert müssen die HS-Codes im Informationssystem angegeben werden? (AKTUALISIERT).....	97
7.25.	Ist es möglich, die Gültigkeit der Referenz- und Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zu überprüfen? (AKTUALISIERT).....	98
7.26.	Warum ist für das Hochladen von Geolokalisierungsdaten in einer Datei nur das GeoJSON-Format zulässig?	98
7.27.	Welche Liste wissenschaftlicher Namen verwendet das Informationssystem? Reicht es aus, nur eine Gattung anzugeben, oder muss eine bestimmte Art genannt werden? Ist der wissenschaftliche Name obligatorisch für alle Erzeugnisse, die unter den Rohstoff Holz fallen, wie z. B. Zellstoff oder Papiererzeugnisse? (AKTUALISIERT).....	98
7.28.	(GESTRICHEN)	99
7.29.	Welche Anforderungen bestehen für das Konto eines Marktteilnehmers, wenn eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt, wie z. B. Marktteilnehmer und nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler und als Bevollmächtigter handelt? Kann für alle Funktionen ein und dasselbe Konto eines Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden oder muss für jede Funktion ein eigenes Konto im Informationssystem erstellt werden? (AKTUALISIERT)	99
7.30.	Was sollte bei IT-Problemen im Zusammenhang mit dem Informationssystem unternommen werden?.....	99
8.	Fristen.....	99
8.1.	Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie? (AKTUALISIERT)	99
8.2.	Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten? (AKTUALISIERT)	99
8.3.	Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen?	100

9. Sonstige Fragen..... 100

- 9.1. Welche Verpflichtungen haben nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, wenn sie ein relevantes Produkt, das aus einem relevanten Produkt oder einem relevanten Rohstoff besteht, der während der Übergangszeit (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Beginn ihrer Anwendung (30. Dezember 2026)) in Verkehr gebracht wurde, auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen? (AKTUALISIERT) 100
- 9.2. Welche Nachweise sind erforderlich, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? Müssen solche Erzeugnisse im Informationssystem angemeldet werden? (AKTUALISIERT) 102
- 9.3. Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht? 103
- 9.4. Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis ablaufen, insbesondere im Informationssystem? (AKTUALISIERT) 103
- 9.5. Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis?..... 103
- 9.6. Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen? 103
- 9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?..... 104
- 9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT) 104
- 9.9. Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer? 104
- 9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung? (AKTUALISIERT) 105
- 9.10.1 Kann die globale Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verwendet werden, oder sind zusätzliche Schritte und Datenquellen erforderlich, um die Einhaltung nachzuweisen?..... 106
- 9.10.2 Welches Maß an Genauigkeit kann von globalen und nationalen Geodatenkarten erwartet werden, und können sie als Referenz für Sorgfaltsprüfungsverfahren und Überprüfungsverfahren herangezogen werden? (AKTUALISIERT)..... 106

9.10.3 Ist ein Rohstoff automatisch nicht konform, wenn er in einem Gebiet erzeugt wird, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald ausgewiesen ist?

107

9.10.4 Kann ein Interessenträger zusammen mit der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 nationale Waldkarten verwenden? 107

9.10.5 Wie sieht die Karte der globalen Walddtypen für das Jahr 2020 aus? (NEU) 107

9.10.6 Mit welchen Instrumenten kann ich bewerten, ob meine Geodaten mit dem in Karten verzeichneten Standort von Wäldern übereinstimmen? (NEU)..... 108

9.11 Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern? 108

9.12. Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU? 109

9.13. Wie werden die EFTA-/EWR-Staaten in der Verordnung berücksichtigt? (AKTUALISIERT) 109

10. Sanktionen..... 110

10.1. Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen? 110

10.2. Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße? (AKTUALISIERT)..... 110

10.3. Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte? 111

10.4. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile? 111

10.5. Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fälle? (AKTUALISIERT) 111

1. Rückverfolgbarkeit

1.1. Warum und wie müssen die Marktteilnehmer Koordinaten sammeln? (AKTUALISIERT)

Gemäß der Verordnung müssen Marktteilnehmer, die erfasste Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen, geografische Koordinaten der Grundstücke erfassen, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Dies gilt nicht für nachgelagerte Marktteilnehmer, die solche Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen (weitere Informationen über nachgelagerte Marktteilnehmer sind Kapitel 3 dieses Dokuments zu entnehmen).

Die Rückverfolgbarkeit zu dem Grundstück (d. h. die Anforderung zur Erhebung der geografischen Koordinaten der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden) ist erforderlich, **um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Ort der Erzeugung keine Entwaldung stattfand**. Geografische Informationen, die Erzeugnisse mit dem Grundstück in Verbindung bringen, werden bereits von Teilen der Industrie und einer Reihe von Zertifizierungsorganisationen verwendet. Fernerkundungsinformationen (Luftaufnahmen, Satellitenbilder) oder andere Informationen (z. B. vor Ort aufgenommene Fotos, die mit Geotags und Zeitstempeln versehen sind) können genutzt werden, um zu überprüfen, ob die Geolokalisierung der angemeldeten Rohstoffe und Erzeugnisse mit Entwaldung im Zusammenhang steht.

Die Koordinaten der Geolokalisierung sind in den Sorgfaltserklärungen anzugeben (im Folgenden „Sorgfaltserklärung“ oder „DDS“) oder, soweit zutreffend, in den vereinfachten Erklärungen (im Folgenden „vereinfachte Erklärung“ oder „SD“), die die Marktteilnehmer an das Informationssystem übermitteln müssen, bevor sie die Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen. Die Bestimmungen zur Geolokalisierung sind daher ein zentraler Bestandteil der Verordnung, die vorsieht, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Erzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden dürfen, wenn ihre Koordinaten der Geolokalisierung bereits erhoben und im Rahmen einer Sorgfaltserklärung übermittelt wurden. Die einzige Ausnahme ist die vereinfachte Erklärung von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern, für die die Geolokalisierung durch eine Postanschrift ersetzt werden kann, sofern die Postanschrift eindeutig der geografischen Lage der betreffenden Grundstücke oder Betriebe entspricht (weitere Einzelheiten siehe Frage 3.28).

Die Koordinaten der Geolokalisierung eines Grundstücks können über Mobiltelefone, mobile Geräte mit globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) und weitverbreitete, kostenlos nutzbare digitale Anwendungen (z. B. geografische Informationssysteme (GIS)) erhoben werden. Dies erfordert keine Abdeckung durch Mobilfunknetze, sondern nur ein stabiles GNSS-Signal, wie es von Galileo bereitgestellt wird.

Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung anderer Rohstoffe als Rinder genutzt werden, muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen, d. h. Breiten- und Längengradwerten mit sechs Dezimalstellen, angegeben werden, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben. Bei Grundstücken mit einer Fläche von weniger als vier Hektar können Marktteilnehmer ein Polygon oder einen einzigen Breiten- und

Längengradwert mit sechs Dezimalstellen verwenden, um die Geolokalisierung anzugeben. Betriebe, in denen Rinder gehalten werden, können mit einer einzigen Geolokalisierungscoordinate beschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung Erzeugern in Drittländern keine direkten Verpflichtungen auferlegt (es sei denn, diese bringen Erzeugnisse direkt in der EU in Verkehr).

Weitere Informationen zu den Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler sind Frage 3.4 zu entnehmen.

1.2. Sollten alle (eingeführten, ausgeführten, gehandelten) Rohstoffe rückverfolgbar sein? (AKTUALISIERT)

Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen gelten für jede Charge eingeführter/ausgeführter/gehandelter relevanter Rohstoffe.

Die Verordnung schreibt vor, dass die Marktteilnehmer jeden relevanten Rohstoff zu dessen Grundstück zurückverfolgen müssen, bevor sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt bereitstellen, in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen. Folglich ist die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung, die Geolokalisierungsinformationen (oder im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers Postanschriftinformationen, sofern die Postanschrift eindeutig der geografischen Lage der betreffenden Grundstücke oder Betriebe entspricht) enthält, eine Voraussetzung für die Einfuhr der relevanten Erzeugnisse (Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“), deren Ausfuhr (Zollverfahren „Ausfuhr“) sowie für Transaktionen auf dem EU-Markt. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gewährleisten die Rückverfolgbarkeit, indem sie Informationen über ihre direkten Geschäftspartner (Lieferanten und gewerbliche Kunden) sammeln und diese Informationen den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen (siehe Artikel 5 Absätze 3 und 4 EUDR).

1.3. Wie funktioniert dies bei Massengütern oder zusammengesetzten Erzeugnissen? Was gilt in Bezug auf zusammengesetzte Erzeugnisse, die verschiedene Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT)

Bei **Massengütern** wie beispielsweise Soja oder Palmöl müssen die Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Grundstücke im Zusammenhang mit einer Sendung angegeben werden und dass die Rohstoffe in keinem Schritt des Prozesses mit Rohstoffen vermischt werden, deren Ursprung unbekannt ist oder die aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag am 31. Dezember 2020 entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei relevanten **zusammengesetzten** Erzeugnissen wie z. B. eingeführten Holzmöbeln mit verschiedenen Holzkomponenten müssen die Marktteilnehmer alle Grundstücke geolokalisieren, auf denen der beim Herstellungsprozess verwendete relevante Rohstoff (z. B. Holz) erzeugt wurde. Die relevanten Rohstoffkomponenten dürfen weder unbekannten Ursprungs sein noch aus Gebieten stammen, die nach dem Stichtag entwaldet oder geschädigt wurden.

Bei **zusammengesetzten** Erzeugnissen, die mehrere verschiedene relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse enthalten (z. B. ein Schokoladenriegel, der Kakaopulver, Kakaobutter und Palmöl

enthält), muss der Marktteilnehmer, der ein solches Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder es von dort ausführt, nur in Bezug auf den Hauptrohstoff und die (abgeleiteten) Erzeugnisse, die im Rahmen der EUDR als relevant erachtet werden, Sorgfaltspflichten erfüllen, d. h. bei dem in der linken Spalte von Anhang I aufgeführten Rohstoff. Bei Schokoladenriegeln (Code 1806) beispielsweise ist der damit verbundene relevante Rohstoff Kakao. Dies bedeutet, dass sich die Sorgfaltspflicht und die Informationsanforderungen nur auf relevante Erzeugnisse beziehen, die in der rechten Spalte des Anhangs I unter dem relevanten Rohstoff aufgeführt sind, den der Schokoladenriegel enthält oder der bei dessen Herstellung verwendet wurde, in diesem Fall das Kakaopulver und die Kakaobutter unter dem Rohstoff Kakao.

1.4. Sind Massenbilanzsysteme zulässig?

Gemäß der Verordnung muss es bei allen in deren Anwendungsbereich fallenden Erzeugnissen möglich sein, die verwendeten Rohstoffe zu ihrem Grundstück zurückzuverfolgen.

Massenbilanzsysteme, bei denen es entlang der Lieferkette zur Vermischung von entwaldungsfreien Rohstoffen mit Rohstoffen unbekannten Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen kommen kann, sind nach der Verordnung **nicht zulässig**, da sie nicht garantieren, dass die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entwaldungsfrei sind. Daher müssen die in der EU in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe entlang der gesamten Lieferkette von Rohstoffen unbekannten Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen getrennt gehalten werden. Da die Massenbilanz somit nicht in Betracht kommt, ist eine vollständige Identitätssicherung nicht erforderlich.

1.5. Was gilt, wenn ein Teil eines Erzeugnisses nicht konform ist?

Wenn ein Teil eines relevanten Erzeugnisses nicht konform ist, **muss er ermittelt und vom Rest getrennt werden**, bevor das relevante Erzeugnis in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird, und dieser Teil darf weder in der EU in Verkehr gebracht noch ausgeführt werden.

Falls eine Ermittlung und Trennung nicht möglich ist, weil beispielsweise die nichtkonformen Erzeugnisse mit dem Rest vermischt wurden, ist das gesamte relevante Erzeugnis nicht konform, da nicht garantiert werden kann, dass die Voraussetzungen nach Artikel 3 EUDR erfüllt sind, und das Erzeugnis darf daher weder in der EU in Verkehr gebracht noch aus der EU ausgeführt werden.

Wenn zum Beispiel alle Massengüter vermischt wurden und mit mehreren Hundert Grundstücken im Zusammenhang stehen, kann schon ein Grundstück, das nach 2020 entwaldet wurde, dazu führen, dass die gesamte relevante Masse nicht konform ist.

Ein Erzeugnis wäre jedoch konform, wenn 100 % der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht werden, 1) zum Grundstück zurückverfolgt werden können, 2) legal und entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind und 3) zu keinem Zeitpunkt mit Rohstoffen unbekannten Ursprungs oder nicht entwaldungsfreien Rohstoffen vermischt wurden.

1.6. Welche Vorschriften gelten für Flächen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt? (AKTUALISIERT)

Was gilt bei öffentlichen Flächen oder Gemeinschaftsflächen, die nicht unter den Begriff „Immobilie“ fallen?

Gemäß der Verordnung müssen in der EU in Verkehr gebrachte oder aus der EU ausgeführte Rohstoffe auf dem Stück Land erzeugt worden sein, das als Grundstück oder, im Falle von Rindern, als Betrieb angegeben wurde. Das Fehlen eines Landregisters oder amtlichen Landtitels sollte der Angabe eines Stücks Land, das de facto als Grundstück oder als Betrieb genutzt wird, nicht entgegenstehen (siehe unten).

1.7. Wie groß ist die Fläche (Hektar), die mittels eines Polygons erfasst werden kann?

Die Verordnung enthält keinen festen Schwellenwert für die Mindest- oder Höchstgröße für Grundstücke, solange das Grundstück die genaue Erzeugungsfläche erfasst und hinreichend homogene Bedingungen aufweist, um eine Bewertung des aggregierten Risikos von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit relevanten Erzeugnissen, die auf diesen Flächen erzeugt werden, zu ermöglichen. Siehe auch Frage 1.2 zu den geografischen Koordinaten für Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 4 ha.

Bezüglich Polygonen, die in das Informationssystem importiert werden können, gibt es keine Obergrenze, aber die Gesamtdateigröße der Erklärung (vereinfacht oder als Sorgfaltserklärung) darf 25 Mb nicht überschreiten.

1.8. Muss die Geolokalisierung immer über Polygone erfolgen?

Nein. Bei Grundstücken mit einer Größe von weniger als vier Hektar kann die Geolokalisierung nur mit einem Breiten- und Längengradwert beschrieben werden. Bei Rindern sind keine Polygone, sondern nur zentrale Geolokalisierungspunkte erforderlich, insbesondere für alle „Betriebe“ (im Sinne von Artikel 2 Nummer 29 EUDR), in denen Rinder gehalten wurden.

1.9. (GESTRICHEN)

1.10. Was geschieht, wenn keine Grundbücher oder Nachweise des Eigentumsrechts verfügbar sind? (AKTUALISIERT)

Wie können Marktteilnehmer Geolokalisierungsdaten in Ländern erhalten, in denen Grundbücher nicht vollständig sind und in denen Landwirte möglicherweise keine Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land besitzen? (AKTUALISIERT)

Landwirte können die Geolokalisierung ihrer Grundstücke unabhängig davon erfassen, ob sie in einem Grundbuch eingetragen sind oder nicht oder ob Identifikationsnummern oder Eigentumsnachweise für ihr Land verfügbar sind. Sofern es sich nicht um direkte Lieferanten der Marktteilnehmer oder Marktteilnehmer selbst handelt, werden keine personenbezogenen Daten von den Landwirten verlangt, und die Geolokalisierung des Grundstücks, das zur Abgabe von Rohstoffen für das Inverkehrbringen in der EU genutzt wird, ist ausreichend.

Was die Legalitätsanforderung in Bezug auf Landnutzungsrechte (Artikel 2 Nummer 40 Buchstabe a EUDR) betrifft, so verlangt die Verordnung die Einhaltung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Wenn Landwirte ihre Erzeugnisse gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verkaufen dürfen (wobei in den Ländern möglicherweise kein Grundbuch existiert und einige Landwirte vielleicht keine Identifikationsnummern haben), dann würde dies auch bedeuten, dass Marktteilnehmer die Legalitätsanforderung erfüllen, wenn sie von diesen Landwirten Erzeugnisse beziehen. Ist nachgewiesenes Grundeigentum nach innerstaatlichem Recht nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen und zu vermarkten, so ist dies auch nach der Verordnung nicht erforderlich. Marktteilnehmer müssten dennoch sicherstellen, dass in ihren Lieferketten kein Risiko der Illegalität besteht, das heißt, dass die im Erzeugerland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

Es gibt heutzutage bereits viele verschiedene Methoden, wie die Marktteilnehmer die Informationen zur Legalität (und Geolokalisierung) einholen: Einige erfassen ihre Lieferanten direkt, während andere auf Vermittler wie Genossenschaften, Zertifizierungsstellen, nationale Rückverfolgbarkeitssysteme oder andere Unternehmen zurückgreifen. Die Marktteilnehmer sind für die Richtigkeit der Informationen zur Geolokalisierung und Legalität rechtlich verantwortlich, unabhängig von den Methoden oder Vermittlern, die sie zur Einholung dieser Informationen nutzen.

1.11. Kann ein Marktteilnehmer die Geolokalisierungsdaten des Erzeugers verwenden?

Ja, aber es ist der Marktteilnehmer, und nicht der Erzeuger, der sie bereitstellt, der letztlich für deren Richtigkeit verantwortlich ist. Die Verordnung gilt nicht für Erzeuger, die ihre Erzeugnisse nicht unmittelbar selbst in der Europäischen Union in Verkehr bringen (und somit nicht unter die Definition von Marktteilnehmern bzw. Händlern fallen).

In diesem Fall muss der Marktteilnehmer sicherstellen, dass das Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, korrekt kartiert wird und dass die Geolokalisierung das Grundstück widerspiegelt. Zu den Maßnahmen, die der Marktteilnehmer ergreifen kann, gehört die Unterstützung von Lieferanten zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Kleinbauern, durch Kapazitätsaufbau und andere Investitionen.

1.12. Müssen die Marktteilnehmer die Geolokalisierung (oder im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers die Postanschrift) überprüfen? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer **müssen überprüfen und nachweisen können, dass die Geolokalisierung (oder im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers die Postanschrift) korrekt ist.**

Die Sicherstellung der Richtigkeit und Genauigkeit von Geolokalisierungsinformationen oder der Postanschrift ist ein wesentlicher Aspekt der Verantwortlichkeiten, denen die Marktteilnehmer nachkommen müssen. Es würde einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Marktteilnehmer gemäß der Verordnung darstellen, falsche Angaben zu machen.

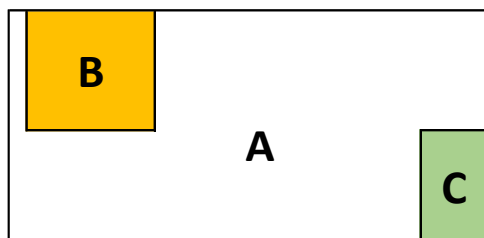
1.13. (GESTRICHEN)

1.14. Kann ein Polygon mehrere Grundstücke abdecken?

Polygone dienen zur Beschreibung des Umrisses der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. **Jedes Polygon sollte für ein einziges Grundstück stehen, ob anliegend oder nicht.** Bestehen relevante Erzeugnisse aus Rohstoffen von mehreren Grundstücken, so müssen in einer Sorgfaltserklärung mehrere Polygone angegeben werden. Mit einem Polygon darf nicht der Umriss einer Landfläche beschrieben werden, die möglicherweise nur zu Teilen aus Grundstücken besteht.

1.15. Was geschieht, wenn ein relevanter Rohstoff auf einem Grundstück innerhalb einer einzigen Immobilie erzeugt wird, die auch andere Grundstücke umfasst? (AKTUALISIERT)

Die Situation lässt sich am besten mit dem folgenden Beispiel beschreiben.



- A → Einzige Immobilie
- B → Grundstück, auf dem der relevante Rohstoff erzeugt wird (z. B. Soja)
- C → Entwaldete Fläche

i) Welches Gebiet sollte angegeben werden, wenn der relevante Rohstoff (im Beispiel: Soja) in Gebiet B erzeugt wird?

Gemäß den Anhängen II und III ist die Geolokalisierung oder gegebenenfalls die Postanschrift des Grundstücks/der Grundstücke anzugeben, auf dem/denen relevante Rohstoffe erzeugt wurden.

„Grundstück“ wird definiert als „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“ (Artikel 2 Nummer 27 EUDR). Entsprechend dieser Definition kann ein Grundstück die gesamte Immobilie umfassen (sofern dieses homogen genug ist) oder nur einen Teil der Fläche innerhalb dieser einzelnen Immobilie. So könnte beispielsweise ein landwirtschaftlicher Betrieb, der eine Immobilie darstellt, aber nur zur Hälfte für das Inverkehrbringen von EUDR-relevanten Erzeugnissen bewirtschaftet wird, entweder insgesamt oder unter Bezugnahme auf die spezifische Anbaufläche angemeldet werden. Im vorliegenden Beispiel ist entweder das Gebiet B oder, wenn die Immobilie homogen ist, die einzelne Immobilie A anzugeben.

Darüber hinaus können im speziellen Fall des Fruchtwechsels mehrere Grundstücke angegeben werden (siehe Frage 1.18). Es sei darauf hingewiesen, dass jede Entwaldung oder Waldschädigung auf den angemeldeten Grundstücken automatisch zur Folge hat, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom

Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d EUDR).

ii) Was geschieht, wenn die Entwaldung in Gebiet C legal ist und nach dem Stichtag stattgefunden hat?

- Wenn in Gebiet C kein relevanter Rohstoff erzeugt wird, wirkt sich die Entwaldung in Gebiet C nicht auf die Konformität des in Gebiet B erzeugten Sojas aus, solange nur Gebiet B gemeldet wird.
- Wird in Gebiet C ein anderer relevanter Rohstoff (z. B. Rinder) erzeugt, dann sind die Rinder nicht konform (nicht entwaldungsfrei), aber Soja aus Gebiet B ist grundsätzlich konform, solange nur Gebiet B für das Soja gemeldet wird.
- Wird derselbe Rohstoff (Soja) in den Gebieten B und C erzeugt, muss der Marktteilnehmer ein vernachlässigbares Risiko erreichen, wobei insbesondere das hohe Risiko einer Vermischung innerhalb einer einzelnen Immobilie zu berücksichtigen ist (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j EUDR).

iii) Was geschieht, wenn der rechtliche Status der Immobilie A von einer Illegalität im Sinne der Verordnung betroffen ist (z. B. bei illegaler Entwaldung in Gebiet C)? Ist das in Gebiet B erzeugte Soja betroffen?

Das in Gebiet B erzeugte Soja ist nicht legal und somit nicht konform, da der rechtliche Status des Erzeugungsgebiets (d. h. nicht B, sondern die gesamte Immobilie gemäß Artikel 2 Nummer 40 EUDR) nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entspricht.

1.16. Sollten Polygone anhand des Umfangs angegeben werden?

Es besteht weder eine Verpflichtung noch die Möglichkeit, das Grundstück über seinen Umfang anzugeben. **Bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar** (für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe außer Rindern) muss die Geolokalisierung in Gestalt von Polygonen (nicht eines einzigen zentralen Punkts mit einem Umfang), unter Verwendung von genügend Breiten- und Längengradwerten erfolgen, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben.

1.17. Wie sollte der Ort der Erzeugung von gemischten Waren angegeben werden? (AKTUALISIERT)

Der Marktteilnehmer muss den Ort der Erzeugung für alle Waren angeben, die tatsächlich in die EU versandt wurden.

Wenn beispielsweise konforme Waren von mehreren Erzeugungsorten in ein und demselben Silo, Stapel, Haufen, Tank usw. vermischt werden und einige dieser Waren anschließend in der EU in Verkehr gebracht werden, gilt Folgendes:

- Der angegebene Ort der Erzeugung sollte **den Ort der Erzeugung aller Waren umfassen, die in das Silo eingefüllt wurden, seit es zuletzt leer war** (und die daher möglicherweise in der Sendung enthalten sein könnten).

- Wenn die Silos nicht regelmäßig geleert werden, müsste der Marktteilnehmer den Ort der Erzeugung aller Waren angeben, die während eines Zeitraums in das Silo eingefüllt wurden, bei dem sichergestellt ist, dass nicht Rohstoffe mit unbekanntem Ort der Erzeugung während des Verfahrens untergemischt werden. Dies kann beispielsweise sicher erfolgen, indem beim Entnehmen eines Teils der im Silo gelagerten Waren die Geolokalisierung aller früheren Waren, die in das Silo eingefüllt wurden, bis zu mindestens 200 % der Silokapazität angegeben wird, sofern das Silo nach dem Grundsatz „first-in first-out“ oder einem gleichwertigen System bewirtschaftet wird, bei dem sichergestellt ist, dass die Rohstoffe chronologisch, d. h. in der Reihenfolge ihres Eingangs, entnommen werden. Dieser Ansatz gilt für relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die in Stapeln, Tanks usw. gelagert werden, und für alle kontinuierlichen Verarbeitungen.
- Andere Ansätze sind sowohl für First-in-First-out-Systeme als auch für andere Lagersysteme möglich, sofern sichergestellt ist, dass keine Rohstoffe von einem unbekannten Erzeugungsort oder nicht mit der EUDR konforme Rohstoffe während des Verfahrens untergemischt werden.
- Die Angabe des Orts der Erzeugung der Warenmenge x, die in das Silo eingefüllt wurde, wobei x die in der EU in Verkehr gebrachte Menge ist, ist nach der Verordnung **nicht zulässig**, da dies gegen das Verbot in der Verordnung verstoßen würde, wonach keine Erzeugnisse unbekannten Ursprungs in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Dies gilt unbeschadet der in Kapitel 9 beschriebenen Übergangsbestimmungen.

1.18. Unter welchen Umständen können Marktteilnehmer in einer Sorgfaltserklärung mehr Grundstücke anmelden als diejenigen, die tatsächlich von der Erzeugung des spezifischen, in Verkehr gebrachten Rohstoffs betroffen sind? Welche Auswirkungen hat eine „Übererklärung“?

Der Grundgedanke der Verordnung erfordert eine Übereinstimmung zwischen den in Verkehr gebrachten Rohstoffen/Erzeugnissen und den Grundstücken, auf denen diese tatsächlich erzeugt werden (die Verordnung beruht somit auf dem Grundsatz der strikten Rückverfolgbarkeit, wonach die Marktteilnehmer die genauen Geolokalisierungskoordinaten erfassen müssen, die den Grundstücken entsprechen, auf denen die Erzeugung stattfindet). Ein Marktteilnehmer kann jedoch unter bestimmten Umständen Geolokalisierungskoordinaten für eine begrenzte Anzahl von Grundstücken angeben, die höher ist als die Anzahl der Grundstücke, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden:

Die Marktteilnehmer dürfen nur dann „zu viel“ anmelden, wenn ein Massengut vollständig auf das Grundstück zurückverfolgt wird und nicht mit Rohstoffen unbekannten Ursprungs oder nicht konformen Rohstoffen vermischt wird. Wird ein solches Massengut während des Logistik- oder Herstellungsverfahrens vermischt, z. B. in Silos zur Lagerung, an Bord von Schiffen für den Transport oder in Fabriken während des Herstellungsverfahrens, kann der Marktteilnehmer auf eine „Übererklärung“ zurückgreifen, wenn nur ein Teil des Ganzen in Verkehr gebracht wird. Die Marktteilnehmer müssen möglichst granulare Rückverfolgbarkeitsdaten beschaffen.

„Übererklärungen“ sind auch bei Fruchtwechseln auf mehreren landwirtschaftlichen Grundstücken desselben landwirtschaftlichen Betriebs möglich, beispielsweise wenn Soja jedes Jahr auf einem anderen Teil der Gesamtpflanzfläche des Betriebs erzeugt wird.

Wenn der Marktteilnehmer in der Sorgfaltserklärung „zu viel“ erklärt, übernimmt er die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf alle Grundstücke, für die eine Geolokalisierung erfolgt, unabhängig davon, ob diese Grundstücke von der Erzeugung der Rohstoffe/Erzeugnisse betroffen sind, die schließlich in Verkehr gebracht werden. Wenn ein Grundstück, das in der Sorgfaltserklärung „geolokalisiert“ ist, nicht diesen Anforderungen entspricht, ist die Gesamtheit der „geolokalisierten“ Grundstücke nicht konform. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer, der zu viele Grundstücke anmeldet, im Einklang mit den Verpflichtungen aus der EUDR für alle angemeldeten Grundstücke (einschließlich der überschüssigen Grundstücke) die Sorgfaltspflicht in vollem Umfang erfüllen und nachweisen, dass 1) das Risiko der Nichteinhaltung (in Bezug auf die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und Legalität) für alle Grundstücke gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde, 2) dass der Marktteilnehmer bei dieser Bewertung insbesondere die Kriterien i und j des Artikels 10 EUDR berücksichtigt hat und 3) dass dieses Risiko für alle Grundstücke vernachlässigbar ist. Im Einzelnen muss der Marktteilnehmer prüfen, ob ein Risiko besteht, wenn die Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu den Grundstücken, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i EUDR schwierig ist, und ob das Risiko einer Umgehung der Verordnung oder der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe j EUDR nicht vernachlässigbar ist. Der Marktteilnehmer muss diese Risiken auf ein vernachlässigbares Maß mindern, bevor er solche Erzeugnisse in Verkehr bringt oder bereitstellt oder diese ausführt.

Unbeschadet der oben genannten Fallszenarien stehen Rückverfolgbarkeitspraktiken, die darauf abzielen, eine zu hohe Zahl von Grundstücken anzumelden (z. B. auf regionaler oder landesweiter Basis), im Allgemeinen nicht im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Solche Praktiken würden es den Marktteilnehmern nicht ermöglichen, ihren zentralen Sorgfaltspflichten nachzukommen, insbesondere zur Minderung des Umgehungsrisikos (d. h. es ist nicht möglich, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR für ein ganzes Land zu erfüllen). Dies würde auch die Arbeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten behindern und es ihnen erschweren (oder sogar unmöglich machen), ihren Verpflichtungen zur Durchführung von Kontrollen gemäß Artikel 16 EUDR nachzukommen.

1.19. Wie wird die Geolokalisierung die Überprüfung von Anträgen in der Praxis ermöglichen? (AKTUALISIERT)

Wie wird die Geolokalisierung es ermöglichen, die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, in der Praxis zu überprüfen? Werden die Satellitennavigationsdaten mit Entwaldungskarten abgeglichen? Wird es Basiskarten für Waldflächen oder Gebiete geben, in denen Entwaldung und Waldschädigung stattgefunden hat? Was ist, wenn für landwirtschaftliche Betriebe, Plantagen oder Konzessionen keine Geolokalisierung verfügbar ist?

Die Marktteilnehmer sind dafür verantwortlich, die Koordinaten der Geolokalisierung der Grundstücke zu erheben, auf denen die Rohstoffe erzeugt wurden. Kann ein Marktteilnehmer nicht für alle Grundstücke im Zusammenhang mit einem relevanten Erzeugnis die Geolokalisierung erheben, so darf er dieses Erzeugnis gemäß Artikel 3 EUDR nicht in der EU in Verkehr bringen oder von dort ausführen.

Die Marktteilnehmer (und nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler) und Vollzugsbehörden können die Koordinaten der Geolokalisierung mit Satellitenbildern oder Waldbestandskarten abgleichen, um zu beurteilen, ob die Erzeugnisse den Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung entsprechen.

1.20. Wie werden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten die Gültigkeit einer Behauptung, dass keine Entwaldung stattgefunden hat, überprüfen? (AKTUALISIERT)

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten führen Kontrollen gemäß Artikel 16 EUDR durch, um festzustellen, ob die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht oder auf dem EU-Markt bereitgestellt oder von dort ausgeführt wurden oder werden sollen, von entwaldungsfreien Grundstücken stammen und legal erzeugt wurden. Dazu gehört die Durchführung von Kontrollen der Gültigkeit der Sorgfaltserklärungen und der allgemeinen Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durch die Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler.

Weitere Informationen über den Umfang der Kontrollen durch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sind den Artikeln 18 und 19 EUDR zu entnehmen.

1.21. Welche Art von Kontrollen dürfen die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Drittländern durchführen, wenn ein Erzeugnis möglicherweise nicht mit der EUDR konform ist?

Die zuständigen Behörden können gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e EUDR Vor-Ort-Prüfungen in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer durchführen, sofern diese Drittländer dem zustimmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung nicht verpflichtet sind, die Erzeugerländer zu konsultieren, wenn ein Erzeugnis als „potenziell nicht konform“ oder „nicht konform“ eingestuft wird.

1.22. Werden die zuständigen Behörden die Begriffsbestimmungen der Verordnung verwenden?

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung werden die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten **die in Artikel 2 EUDR enthaltenen Begriffsbestimmungen verwenden**. Eine Verordnung ist ein in der EU verbindlicher Rechtsakt. Sie muss in allen 27 EU-Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit harmonisiert angewandt werden.

1.23. Was bedeutet Rückverfolgbarkeit der Lieferkette? (AKTUALISIERT)

Die Informationen, Unterlagen und Daten, die Marktteilnehmer sammeln und fünf Jahre lang aufbewahren müssen, um die Einhaltung der Verordnung nachzuweisen, sind in Artikel 9 und

Anhang II sowie hinsichtlich der Daten zur Geolokalisierung in Artikel 2 Nummer 28 EUDR aufgeführt.

Die Marktteilnehmer müssen in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die von jedem einzelnen Lieferanten geliefert werden, die Sorgfaltspflicht erfüllen. Daher müssen sie eine Sorgfaltspflichtregelung einführen, die die Erhebung von Informationen, Daten und Unterlagen, die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 9 erforderlich sind, sowie Risikobewertungsmaßnahmen gemäß Artikel 10 und Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 EUDR umfasst. Die Anforderungen an die Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, die Berichterstattung und Aufzeichnungen sind in Artikel 12 EUDR aufgeführt. Im Falle von Marktteilnehmern, die einer vereinfachten Sorgfaltspflicht unterliegen (Artikel 13 EUDR), beschränkt sich die Sorgfaltspflichtregelung des Marktteilnehmers auf die vereinfachten Sorgfaltspflichten des Marktteilnehmers (siehe auch Frage 5.1). Die Marktteilnehmer müssen nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern in der nachgelagerten Lieferkette die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder gegebenenfalls die Identifikationsnummern im Zusammenhang mit Erzeugnissen, für die eine vereinfachte Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 7 EUDR gilt, mitteilen.

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler in der nachgelagerten Lieferkette gewährleisten die Rückverfolgbarkeit, indem sie Informationen über ihre direkten Geschäftspartner (Lieferanten und gewerbliche Kunden) sammeln und aufbewahren. Weitere Informationen zu den Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler sind Frage 3.4 zu entnehmen.

Marktteilnehmer müssen sicherstellen, dass die Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie im Rahmen der Sorgfaltserklärungen oder der vereinfachten Erklärung über das Informationssystem an die Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten übermitteln, richtig sind.

Die Entwicklung und die Funktionsweise des Informationssystems werden mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Darüber hinaus **wird das System mit Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet sein, die die Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherstellen.**

1.24. Wie wird die Rückverfolgbarkeit bei Erzeugnissen aus mehreren Ländern funktionieren? (AKTUALISIERT)

Marktteilnehmer müssen sicherstellen, dass die erforderlichen Informationen zur Rückverfolgbarkeit, die sie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, korrekt sind, **unabhängig von der Länge oder der Komplexität ihrer Lieferketten.**

Die Informationen zur Rückverfolgbarkeit können entlang der Lieferketten zusammengetragen werden. Beispielsweise müsste bei einer großen eingeführten Massengutsendung von Soja, das von mehreren Hundert Grundstücken und aus mehreren Ländern stammt, eine Sorgfaltserklärung übermittelt werden, in der alle relevanten Erzeugerländer und die Geolokalisierungsinformationen für jedes einzelne Grundstück in all diesen Ländern im Zusammenhang mit der Sendung angegeben sind.

1.25. Was bedeutet „Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung“? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer müssen im Rahmen der Verpflichtungen nach Artikel 9 EUDR Informationen zum Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung sammeln. Diese Informationen sind erforderlich, um festzustellen, ob das relevante Erzeugnis entwaldungsfrei ist. Deshalb gilt diese Anforderung für die unter die Verordnung fallenden Rohstoffe, die in der EU in Verkehr gebracht werden, und die Rohstoffe, die für die Erzeugung von unter die Verordnung fallenden relevanten Erzeugnissen verwendet werden.

Bei anderen Rohstoffen als Rindern bezieht sich der Zeitpunkt der Erzeugung auf den Zeitpunkt der Ernte der Rohstoffe, und der Zeitraum der Erzeugung bezieht sich auf den Zeitraum/die Dauer des Erzeugungsprozesses (bei Holz beispielsweise bezieht sich der „Zeitraum der Erzeugung“ auf die Dauer der betreffenden Erntevorgänge). Sowohl der Zeitpunkt der Erzeugung als auch der Zeitraum der Erzeugung sollten sich auf die ausgewiesenen Grundstücke beziehen.

Liegen aufgrund der Besonderheiten der Erzeugung keine genaueren Informationen vor, könnten das Erntejahr und/oder die Erntesaison herangezogen werden.

Bei relevanten Erzeugnissen des Rohstoffs „Rinder“ bezieht sich der Zeitraum der Erzeugung auf die Lebensdauer der Tiere vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Zeitpunkt der Schlachtung. Wenn lebende Rinder (HS-Code 0102 21, 0102 29) in der EU in Verkehr gebracht werden (z. B. durch Einfuhr oder Erstverkauf einer Kuh nach ihrer Geburt in der EU), müssen alle Geolokalisierungen (bzw. Postanschriften) bis zum ersten Inverkehrbringen in der EU gesammelt und mit der Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung übermittelt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die EUDR gemäß Artikel 1 Absatz 2 EUDR und im Einklang mit der in Artikel 2 Nummer 14 enthaltenen Definition des Begriffs „erzeugt“ nicht für Rinder und aus diesen gewonnene Erzeugnisse gilt, wenn die Rinder vor dem Inkrafttreten der Verordnung, d. h. vor dem 29. Juni 2023, geboren wurden.

1.26. Wie funktioniert die Einhaltung der Vorschriften in der Rinderlieferkette? (NEU)

Wie bei anderen relevanten Erzeugnissen ist die natürliche oder juristische Person, die Rinder (lebende Tiere oder verarbeitetes Fleisch) erstmals in Verkehr bringt, ein Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 EUDR. Bevor er Rinder in der EU in Verkehr bringt, muss der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 EUDR vorlegen. Wenn die in Artikel 2 Nummer 15a EUDR genannten Bedingungen erfüllt sind, kann der Eigentümer der Rinder als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gelten und braucht daher vor dem Inverkehrbringen der Rinder auf dem EU-Markt lediglich eine vereinfachte Erklärung anstelle einer Sorgfaltserklärung einzureichen. Der Rinderhalter ist nicht verpflichtet, die vereinfachte Erklärung einzureichen, wenn der Mitgliedstaat die erforderlichen Daten im Informationssystem gemäß Artikel 4a Absatz 4 EUDR zur Verfügung gestellt hat und dem Rinderhalter infolgedessen eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde.

Jeder nachfolgende Verkäufer von Rindern gilt als Händler oder nachgelagerter Marktteilnehmer. Bleibt der KN-Code unverändert (z. B. ein Mastbetrieb), stellt dieser die Rinder im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 EUDR auf dem Markt bereit und gilt daher als

Händler. Eine Person auf einer nachgelagerten Stufe der Lieferkette, die lebende Rinder zu Folgeprodukten verarbeitet, die in Anhang I aufgeführt sind, wie z. B. ein Fleischstück, gilt als nachgelagerter Marktteilnehmer. Die Pflichten nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler variieren je nach Unternehmensgröße (siehe Frage 3.4).

1.26.1 Wie sollten die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen in Bezug auf „Futtermittel für Tiere“ nachkommen? (AKTUALISIERT)

Gemäß Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2023/1115 sollten Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen sicherstellen, dass die Futtermittel aus entwaldungsfreier Erzeugung stammen. Für das Futtermittel selbst sollten jedoch keine Geolokalisierungsinformationen erforderlich sein. Der Nachweis kann auch durch einschlägige Rechnungen, Referenznummern einschlägiger Sorgfaltserklärungen oder andere einschlägige Unterlagen erbracht werden, aus denen die entwaldungsfreie Erzeugung der Futtermittel hervorgeht. Er sollte die Lebensdauer der Tiere bis zu einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren abdecken.

Die EUDR stellt Anforderungen an relevante Erzeugnisse. Futtermittel für Tiere sind im Rahmen der EUDR nur dann relevant, wenn es sich bei diesen Futtermitteln zum Zeitpunkt der Verfütterung um relevante Erzeugnisse handelt (z. B. HS 1208 10 – Mehl von Sojabohnen). Andererseits fallen andere Futtermittel für Rinder, die kein relevantes Erzeugnis sind (z. B. Gras), nicht in den Geltungsbereich der EUDR, sodass Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2023/1115 über Futtermittel für Rinder solche anderen Futtermittel nicht betrifft.

Eine Sorgfaltserklärung für die in Anhang I aufgeführten Futtermittel ist nur vorzulegen, wenn sie eigenständig in Verkehr gebracht oder als solche ausgeführt werden.

1.27. Was geschieht, wenn vorgelagerte Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen? (AKTUALISIERT)

Ist ein Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder ein Händler, der einen Rohstoff in der EU in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt oder von dort ausführt, nicht in der Lage, die in der Verordnung vorgeschriebenen Informationen von seinen Lieferanten zu erhalten, so muss er davon absehen, die relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen oder aus der EU auszuführen, da dies einen Verstoß gegen die Verordnung zur Folge hätte.

1.28. Sollten für Flächen in Ländern, die als Länder mit geringem Risiko eingestuft sind, Koordinaten zur Verfügung gestellt werden? (AKTUALISIERT)

Es gibt **keine Ausnahme** von der Anforderung der Rückverfolgbarkeit über Geolokalisierung (oder im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärunternehmers die Postanschrift). Die Marktteilnehmer müssen auch die Komplexität der betreffenden Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten (Artikel 13 EUDR). Erlangt der Marktteilnehmer einschlägige

Informationen oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen die Verordnung verstoßen oder dass die Vorschriften der Verordnung umgangen werden, so muss der Marktteilnehmer alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 EUDR erfüllen und die einschlägigen Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde übermitteln.

1.29. Gilt die Legalitätsanforderung für entwaldungsfreie Flächen? (AKTUALISIERT)

Relevante Rohstoffe dürfen nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn sie gemäß Artikel 3 Buchstabe b EUDR im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (die sogenannte „Legalitätsanforderung“).

Die Verpflichtungen nach Artikel 3 sind kumulativ, d. h. sie müssen alle erfüllt sein: 1) **die Legalitätsanforderung (Artikel 3 Buchstabe b)**, 2) **die Entwaldungsanforderung** (Artikel 3 Buchstabe a) und 3) die Anforderung, dass für die Rohstoffe oder Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vorliegen muss (Artikel 3 Buchstabe c EUDR).

1.29.1 Ein Rohstoff wird in Land A geerntet und zur Weiterverarbeitung nach Land B befördert (z. B. werden Kakaobohnen aus Land A in Land B zu Kakaopulver verarbeitet), und schließlich wird das Kakaopulver in Land C in der EU in Verkehr gebracht. Die geltenden Rechtsvorschriften welchen Landes sind einschlägig?

Im beschriebenen Beispiel ist Land A das Erzeugerland, d. h. die Legalitätsanforderung bezieht sich nur auf Rechtsvorschriften, die in Land A gelten.

1.30. Gibt es rechtliche Verpflichtungen für nicht-EU-Länder? (AKTUALISIERT)

Es gibt keine rechtlichen Verpflichtungen für nicht-EU-Länder. Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler (gemäß Kapitel 2 der Verordnung) sowie für die EU-Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden (gemäß Kapitel 3 der Verordnung).

Viele Länder auf der ganzen Welt haben jedoch Maßnahmen ergriffen, um entwaldungsfreie Lieferketten zu verbessern, öffentliche Systeme zur Rückverfolgbarkeit relevanter Rohstoffe zu stärken usw., um den Unternehmen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erleichtern. Dies ist zu begrüßen, da solche Entwicklungen den Marktteilnehmern und Händlern erheblich dabei helfen können, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1.31. Wie können Erzeuger die Geolokalisierungsdaten austauschen, wenn bestimmte Regierungen die gemeinsame Nutzung solcher Daten verbieten?

Eine der zentralen Anforderungen an Marktteilnehmer im Rahmen dieser Verordnung besteht darin, Informationen über die Geolokalisierung der Flächen zu sammeln, auf denen Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, die in der EU in Verkehr gebracht oder von dort ausgeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d EUDR). Die Marktteilnehmer können sich nicht auf das Bestehen nationaler Rechtsvorschriften berufen, die den Austausch solcher

(öffentlicher) Daten mit Marktteilnehmern verbieten, um von der Verpflichtung befreit zu werden, diese Daten zu sammeln und in das Informationssystem hochzuladen. Die Marktteilnehmer müssen die Geolokalisierungsinformationen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen übermitteln; andernfalls können die Marktteilnehmer den Anforderungen an die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 nicht nachkommen und daher keine relevanten Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen.

oooo

2. Anwendungsbereich

2.1. Welche Erzeugnisse fallen unter die Verordnung? (AKTUALISIERT)

Die Verordnung gilt nur für in ihrem Anhang I aufgeführte Erzeugnisse. Erzeugnisse, die nicht in Anhang I erfasst sind, unterliegen nicht den Anforderungen der Verordnung, auch wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. So fällt beispielsweise Margarine aus Palmöl nicht unter die Verordnung.

Gleichermaßen unterliegen Erzeugnisse, deren HS-Code nicht in Anhang I aufgeführt ist, die jedoch möglicherweise Komponenten oder Elemente enthalten, die von unter die Verordnung fallenden Rohstoffen stammen, z. B. Autos mit Reifen aus Naturkautschuk, nicht den Anforderungen der Verordnung.

Anmerkung: Die Verordnung sieht vor, dass die Liste und Beschreibung der relevanten Erzeugnisse von der Kommission mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden kann. Weiterhin wird die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung für bestimmte Rohstoffe in Bezug auf die Entwaldung und Waldschädigung prüfen, ob es notwendig und umsetzbar ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um den Anwendungsbereich der Verordnung auf weitere Rohstoffe auszuweiten.

2.2. Was ist mit aufgeführten Erzeugnissen, die keine aufgeführten Rohstoffe enthalten? (AKTUALISIERT)

	... das aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde	... das <u>nicht</u> aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde
In Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis...	Fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EUDR)	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung

	... das aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde	... das <u>nicht</u> aus dem in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoff hergestellt wurde
Sonstiges <u>nicht</u> in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis...	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung	Fällt <u>nicht</u> in den Anwendungsbereich der Verordnung

In Anhang I aufgeführte Erzeugnisse, die keine in der entsprechenden linken Spalte in Anhang I aufgeführten Rohstoffe enthalten und nicht aus ihnen hergestellt wurden, fallen nicht unter die Verordnung.

„ex“ vor dem HS-Code der Erzeugnisse in Anhang I bedeutet, dass es sich bei dem im Anhang beschriebenen Erzeugnis um einen „Auszug“ (extract) aus allen Erzeugnissen handelt, die in den HS-Code eingereiht werden können. Beispielsweise könnte der Code 9401 Sitzmöbel umfassen, die aus anderen Rohstoffen als Holz hergestellt wurden, wobei jedoch nur Sitzmöbel aus Holz den Anforderungen der Verordnung unterliegen. Ebenso umfasst HS 0201 „Fleisch von **Rindern** (**,bovine animals‘**), frisch oder gekühlt“, während ex 0201 in Anhang I der Verordnung nur „Fleisch von **Rindern** (**,cattle‘**), frisch oder gekühlt“ umfasst, d. h. nur Fleisch von Rindern der Gattung Bos und deren Untergattungen: Bos, Bibos, Novibos und Poephagus, während Fleisch von Bisons (Gattung Bison) oder Büffeln (Gattung Syncerus) **nicht** unter die Verordnung fällt.

Wird das betreffende Erzeugnis, z. B. „ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu“, aus einer Mischung aus synthetischem und Naturkautschuk hergestellt, so muss der Marktteilnehmer nur in Bezug auf den Bestandteil Naturkautschuk die Sorgfaltspflicht erfüllen.

2.3. Findet die Verordnung unabhängig von Menge oder Wert Anwendung? (AKTUALISIERT)

Es gibt keine Schwellenmenge oder einen Schwellenwert eines relevanten Rohstoffs oder eines relevanten Erzeugnisses, einschließlich in verarbeiteten Erzeugnissen, bei deren bzw. dessen Unterschreitung die Verordnung keine Anwendung fände.

Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die ein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen, müssen unabhängig von der Menge des Erzeugnisses die Verpflichtungen der Verordnung erfüllen.

2.4. Was ist mit Rohstoffen, die in der EU erzeugt werden? (AKTUALISIERT)

Innerhalb der EU erzeugte Rohstoffe **unterliegen denselben Anforderungen wie außerhalb der EU erzeugte Rohstoffe**. Die Verordnung gilt für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, unabhängig davon, ob diese in der EU erzeugt oder hergestellt oder ob sie eingeführt werden.

Wenn beispielsweise ein EU-Unternehmen Schokolade herstellt (Code 1806, der in Anhang I enthalten ist), gilt es als nachgelagerter Marktteilnehmer, der den Verpflichtungen der

Verordnung unterliegt, selbst wenn das in der Schokolade verwendete Kakaopulver bereits in der EU in Verkehr gebracht wurde und die Sorgfaltspflichten erfüllt wurden (siehe auch Frage 3.4 zu nachgelagerten Marktteilnehmern).

2.5. Wie wird die Verordnung auf Holz und Papier angewendet, das für Verpackungen verwendet wird? (AKTUALISIERT)

Wenn beispielsweise ein Erzeuger Verpackungsmittel wie Paletten an Hersteller verkauft (um das Enderzeugnis zu schützen und nicht, damit sie als Enderzeugnis an Verbraucher verkauft werden), ist der Wortlaut **„ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird“ in Anhang I** wie folgt zu verstehen:

Sollten die betreffenden Verpackungsmittel als eigenständige Erzeugnisse (d. h. eigenständige Verpackungen) statt als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, fallen sie in den Anwendungsbereich der Verordnung, sodass die gesetzlichen Anforderungen gelten.

Werden Verpackungsmittel gemäß dem HS-Code 4415 oder einem anderen HS-Code, z. B. HS 48, „zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet, fallen sie nicht unter die Verordnung.

Verpackungsmaterialien, die ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in der EU in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, sind unabhängig davon, unter welchen HS-Code sie fallen, kein relevantes Erzeugnis im Sinne von Anhang I der Verordnung. Ob das Verpackungsmaterial neben dem beförderten Erzeugnis auf der Rechnung aufgeführt ist, ist unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob das Verpackungsmittel in einem Einfuhr- oder Ausfuhrzenario gemeinsam mit dem Erzeugnis oder separat eingereiht würde (siehe Vorschrift 5b der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur). Gemäß der Vorschrift 5b werden Verpackungsmaterialien und mit den Waren gestellte Behältnisse wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Wenn eine Verpackung gemeinsam mit dem beförderten Erzeugnis eingereiht wird oder würde, kann davon ausgegangen werden, dass sie ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein anderes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, das auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht oder dort bereitgestellt oder von dort ausgeführt wird.

2.6. Würde die Rückgabe einer relevanten leeren Verpackung durch den Einzelhändler an seinen Lieferanten als „Bereitstellung auf dem EU-Markt“ betrachtet, wenn die betreffende Verpackung vor der Rückgabe eigenständig in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. als eigenständige Verpackung)? (AKTUALISIERT)

Solange die betreffende Verpackung, wie beispielsweise eine Palette, als eigenständiges Erzeugnis (d. h. als eigenständige Verpackung) und nicht als Verpackungsmittel für ein anderes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird, fällt sie unter die Verordnung, sodass die einschlägigen Anforderungen gelten (siehe vorstehende Frage). Dies gilt so lange, wie die betreffende Verpackung selbst für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

Sobald die betreffende Verpackung jedoch zu einem Verpackungsmaterial wird, das ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet wird, um ein Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen, fällt sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Das bedeutet, dass der Verkauf oder die Vermietung von gebrauchtem Verpackungsmaterial an andere Unternehmen nicht unter die EUDR fällt, einschließlich Verpackungsmaterialien, die unter Last (zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses) in die EU gelangt sind und anschließend verkauft werden. Ebenso fällt leeres Verpackungsmaterial, das bereits einmal zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurde, nicht unter die Verordnung, z. B. wenn es innerhalb eines geschlossenen Austauschsystems gehandelt wird (d. h. wenn Paletten von einem Unternehmen an ein anderes weitergegeben werden, um für den Transport wiederverwendet zu werden). Weitere Informationen über die Vermietung von Erzeugnissen finden Sie unter Frage 2.15.

Wenn Verpackungen, die bereits zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurden, repariert und verkauft werden, müssen sie der EUDR nur in Bezug auf neue relevante Erzeugnisse entsprechen, die für die Reparatur verwendet werden (z. B. eine Palette, die mit nicht recycelten Holzkomponenten repariert wird). Das bedeutet, dass im Beispiel der Verkäufer einer reparierten Palette als Marktteilnehmer oder nachgelagerter Marktteilnehmer gilt, je nachdem, ob die neu hinzugefügten Holzkomponenten bereits zuvor der Sorgfaltspflicht unterlagen oder nicht.

2.7. Fällt der Handel mit relevanten gebrauchten Erzeugnissen auf dem EU-Markt in den Anwendungsbereich der Verordnung? (AKTUALISIERT)

Gebrauchte Erzeugnisse, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden (siehe Erwägungsgrund 40 und Anhang I), unterliegen nicht den Verpflichtungen dieser Verordnung. Weitere Informationen über die Ausnahmeregelung für gebrauchte Erzeugnisse und Erzeugnisse aus zweiter Hand werden in einem Entwurf eines delegierten Rechtsakts enthalten sein, der auf der Website der Kommission „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht wird, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen¹.

2.8. Fällt rezykliertes Papier bzw. rezyklierte Pappe in den Anwendungsbereich der Verordnung? (AKTUALISIERT)

Die meisten Erzeugnisse aus rezykliertem Papier bzw. rezyklierter Pappe enthalten zur Stärkung der Fasern einen geringen Anteil an natürlichem Zellstoff oder Pre-Consumer-Recyclingpapier (z. B. Ausschuss aus Pappe, der bei der Erzeugung von Pappkartons entsorgt wurde).

In Anhang I heißt es, dass die Verordnung **nicht für Waren gilt, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre**. Somit gelten für das rezyklierte Material keine Verpflichtungen gemäß der Verordnung.

¹ [Ihre Meinung zählt – Öffentliche Konsultationen und Rückmeldungen](#).

Enthält dagegen **das Erzeugnis nicht rezykliertes Material, dann unterliegt es den Anforderungen der Verordnung** und das nicht rezyklierte Material muss durch den Marktteilnehmer, der dieses Material oder dessen Bestandteile als Erster in Verkehr gebracht hat, über die Geolokalisierung zum Ursprungsgrundstück zurückverfolgt werden. In Anhang I wird auch klargestellt, dass Nebenprodukte eines Herstellungsverfahrens im Allgemeinen unter die Verordnung fallen. Papier und Pappe, die ein Wiedergewinnungsprodukt (Abfälle und Ausschuss) darstellen, sind gemäß Anhang I vom Anwendungsbereich ausgenommen (siehe Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur).

2.8.1 Fallen runderneuerte und gebrauchte Reifen unter die Verordnung? (AKTUALISIERT)

In einem zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlichten Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird vorgeschlagen, runderneuerte und gebrauchte Reifen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts würde, falls er wie vorgeschlagen in Kraft tritt, die Verpflichtungen der Verordnung auf das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt oder die Ausfuhr neuer Laufflächen aus Kautschuk, die für Karkassen für den Runderneuerungsprozess verwendet werden sollen, beschränken.

2.9. Was sind KN- und HS-Codes und wie sollten sie verwendet werden? Wo finde ich weitere Informationen über geltende TARIC-Maßnahmen? (AKTUALISIERT)

Bei der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, gemeinhin als „**HS-Nomenklatur**“ bekannt, handelt es sich um eine internationale Mehrzwecknomenklatur, die im Rahmen der Weltzollorganisation (WZO) ausgearbeitet wurde. Diese Nomenklatur weist sechsstelligen Codes zur Einreihung von Waren zu und gilt weltweit. Länder/Regionen können der universellen sechsstelligen HS-Nomenklatur zusätzliche Zahlen für eine detailliertere Einreihung hinzufügen.

Die Kombinierte Nomenklatur (KN-Code) der Europäischen Union ist ein achtstelliger Warencode, der die globale HS-Nomenklatur weiter in spezifischere Waren unterteilt, um den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaft gerecht zu werden.

Der KN-Code bildet die Grundlage für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr in oder Ausfuhr aus der Europäischen Union sowie für die Statistik des Handels innerhalb der EU. Die Rohstoffe und Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung werden nach ihren KN-Codes eingereiht. Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht.

Bei der Einfuhr kann der KN-Code bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiter in einen zehnstelligen TARIC-Code unterteilt werden, der speziell für die Erfordernisse der EU-Rechtsvorschriften erstellt wurde. Bei der Anmeldung von Waren zum Ausfuhrverfahren gemäß Artikel 269 der UZK-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 kann die letzte Unterteilung bis zu einem achtstelligen KN-Code reichen.

Die Mitglieder der Lieferkette müssen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage von Anhang I der KN-Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und

statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif) einreihen, um festzustellen, ob die Verordnung auf sie Anwendung findet. Die HS-Codes können alle fünf Jahre weiterentwickelt werden. Die KN-Verordnung der EU wird jedes Jahr angenommen, um etwaigen Aktualisierungen Rechnung zu tragen. Bei den in Anhang I der EUDR aufgeführten Nomenklaturcodes handelt es sich um diejenigen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung gültig waren. Änderungen dieser Nomenklaturcodes durch Änderungen der KN-Verordnung gelten auch unmittelbar für die EUDR.

Weitere Informationen siehe: Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Ein erläuterndes Dokument mit weiteren Informationen über die Integration von EUDR-Maßnahmen in die Zollarifdatenbank der Europäischen Union (TARIC), einschließlich der geltenden TARIC-Ausnahmen, die in den TARIC aufgenommen werden, ist online verfügbar².

2.10. Wann liegt eine „Abgabe“ eines relevanten Erzeugnisses vor, d. h., wann wird es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht oder bereitgestellt? Inwieweit fallen Unternehmen in den Anwendungsbereich, wenn sie relevante Erzeugnisse in ihrem eigenen Unternehmen verwenden oder verarbeiten? (AKTUALISIERT)

Es ist zu unterscheiden zwischen der Person in der Lieferkette, die ein relevantes Erzeugnis in die EU einführt oder im Inland in Verkehr bringt, und den Personen der nachgelagerten Lieferkette:

Wenn eine Person ein **in der EU hergestelltes relevantes Erzeugnis** in Verkehr bringt, gibt sie damit das Erzeugnis erstmals auf dem Markt ab. Eine Abgabe setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis voraus; dies setzt voraus, dass das Erzeugnis hergestellt wurde oder der Rohstoff, falls er ohne Herstellung in Verkehr gebracht wird, erzeugt wurde (siehe Artikel 2 Nummer 14 EUDR). Eine solche Tätigkeit ist im Rahmen der EUDR relevant, unabhängig davon, ob das relevante Erzeugnis a) um Zweck der Verarbeitung, b) zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder c) zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers selbst in Verkehr gebracht wird (siehe Artikel 2 Nummer 19 EUDR). Das Unternehmen ist ein Marktteilnehmer und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung (bzw. vereinfachte Erklärung) vorlegen.

Wenn ein **relevantes Erzeugnis** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit **in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ übergeführt werden soll** und nicht für den privaten Gebrauch oder den privaten Verbrauch bestimmt ist, so wird davon ausgegangen, dass es, unabhängig vom Vorliegen einer „Abgabe“ oder einer (schriftlichen oder mündlichen) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines gleichwertigen Rechts an dem betreffenden Erzeugnis, in Verkehr gebracht werden soll.

² <https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/eb7a8fc2-ef96-4ceb-a7e4-e7ae51c26867>.

Nach dem Inverkehrbringen wird ein Erzeugnis zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt „abgegeben“, wenn zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen eine Vereinbarung über eine Eigentumsübertragung oder eine gleichwertige Vereinbarung über das betreffende Erzeugnis besteht (z. B. eine Verkaufs- oder Schenkungsvereinbarung), nachdem die Herstellungsstufe (und – im Fall von Rohstoffen – die Erzeugungsstufe) abgeschlossen wurde. In der EUDR werden in der Regel keine Verpflichtungen für diejenigen Parteien festgelegt, die logistische Dienstleistungen entlang der Lieferkette anbieten (z. B. sind Spediteure/Transportagenten oder Zollvertreter keine „Marktteilnehmer“, „nachgelagerten Marktteilnehmer“ oder „Händler“ im Sinne der EUDR), soweit sie keine Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen.

Diese Situationen lassen sich durch einige Beispiele erklären:

- 1) Das Automobilunternehmen B kauft Reifen aus Naturkautschuk (relevantes Erzeugnis) vom EU-Lieferanten T, um ein Auto herzustellen, an dem diese Reifen verbaut werden. Das Automobilunternehmen B bringt das Fahrzeug (nicht relevantes Erzeugnis) in Verkehr, indem es dieses an Endverbraucher verkauft. Das Automobilunternehmen B ist kein Marktteilnehmer oder nachgelagerter Marktteilnehmer, da das von ihm auf dem Markt abgegebene Fahrzeug kein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis ist, und kein Händler, da es die Reifen nicht (einzeln) auf dem Markt abgibt.
- 2) Das Automobilunternehmen B führt Reifen zur Herstellung von Fahrzeugen ein (d. h. überführt es in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Das Automobilunternehmen B ist ein Marktteilnehmer, wenn es Reifen für seine eigene Geschäftstätigkeit einführt. B muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen.
- 3) Landwirt D kauft Sojaschrot (relevantes Erzeugnis) von einem Zerkleinerungsunternehmen innerhalb des EU-Marktes und verfüttert ihn an seine Hühner (nicht relevantes Erzeugnis), die er dann verkauft. D ist beim Verkauf der Hühner weder ein Marktteilnehmer, da Hühner kein in Anhang I aufgeführtes relevantes Erzeugnis sind, noch ein Händler, da er den Sojaschrot nicht auf dem Markt abgibt. D wäre jedoch ein Marktteilnehmer, wenn er den Sojaschrot zur Fütterung der Hühner einführen würde (d. h. in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt) (siehe Szenario 2).

*Für den Fall, dass der Landwirt relevante Soja-Erzeugnisse an **Rinder** (relevantes Erzeugnis) verfüttert, lesen Sie bitte Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2023/1115 und Frage 1.26.1.*

In den nachstehenden Beispielen **verarbeiten** oder **verwenden** die Personen relevante Erzeugnisse **in ihrem Gewerbe**. Sie unterliegen der Verordnung nur in den Fällen, in denen sie relevante Erzeugnisse auf dem Markt abgeben:

- 4) Das Unternehmen A kauft beim Einzelhändler B in einem Drittland Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) und importiert diese (d. h. überführt sie in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“). Die Möbel werden von den Mitarbeitern von A während der Arbeitszeiten genutzt. A ist ein Marktteilnehmer,

der die Sorgfaltspflicht erfüllen und vor der Überführung der Holztische und -stühle zum zollrechtlich freien Verkehr eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

- 5) Das Unternehmen D kauft Holztische und -stühle (relevante Erzeugnisse) von EU-Marktteilnehmer B, der sie aus einem Drittland eingeführt hat und der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung eingereicht hat. Das Unternehmen D wird die Möbel während der Arbeitszeit für seine eigenen Mitarbeiter nutzen. Da die Möbel nicht abgegeben werden, unterliegt D nicht der EUDR.
- 6) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet die Sojabohnen zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das zur Fütterung seiner Hühner in seinem eigenen Betrieb verwendet wird. Da Landwirt F die Sojabohnen und das Sojamehl nicht auf dem Markt abgibt (z. B. an eine andere juristische oder natürliche Person), werden sie nicht in Verkehr gebracht und unterliegen nicht der EUDR.
- 7) Der in der EU niedergelassene Landwirt F erntet seine eigenen Sojabohnen (relevante Erzeugnisse) und verarbeitet sie zu Sojamehl (relevantes Erzeugnis), das er an den in der EU ansässigen Landwirt G verkauft. Landwirt F ist ein Marktteilnehmer in Bezug auf das Sojamehl, da es an Landwirt G abgegeben wird. Je nach Größe von Fs landwirtschaftlichem Betrieb könnte F als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger mit begrenzten Berichterstattungspflichten eingestuft werden (siehe Frage 3.21).
- 8) Das in der EU ansässige Unternehmen B gewinnt Holz aus seinem eigenen Wald und verarbeitet die Stämme (relevantes Erzeugnis) zu Hackschnitzeln (relevantes Erzeugnis). Es verwendet die Hackschnitzel als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da B die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und B unterliegt nicht der EUDR.
- 9) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel als Brennstoff für die Beheizung seiner eigenen Anlagen. Da C die Stämme oder Hackschnitzel nicht auf dem Markt abgibt, liegt weder ein Inverkehrbringen noch eine Bereitstellung auf dem Markt vor und C unterliegt nicht der EUDR.
- 10) Das Unternehmen C kauft Hackschnitzel (relevantes Erzeugnis) von einem Marktteilnehmer in der EU, der bereits die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung eingereicht hat. Das Unternehmen C verwendet die Hackschnitzel zur Stromerzeugung. Da C kein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder bereitstellt, unterliegt C nicht der EUDR.

2.11. Welche Verpflichtungen entstehen, wenn dieselbe natürliche oder juristische Person ein relevantes Erzeugnis im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit mehrmals verarbeitet? (AKTUALISIERT)

Bei mehrfacher interner Verarbeitung (das relevante Erzeugnis X wird durch dasselbe Unternehmen zu dem relevanten Erzeugnis Y und anschließend zu dem relevanten Erzeugnis Z verarbeitet), entstehen Verpflichtungen aus der EUDR nur für das

Inverkehrbringen des letzten relevanten Erzeugnisses (Erzeugnis Z). Die Verpflichtungen hängen davon ab, ob es sich bei dem Unternehmen, das das letzte relevante Erzeugnis in Verkehr bringt, um einen „Marktteilnehmer“ oder einen „nachgelagerten Marktteilnehmer“ handelt. Das kann an folgenden Beispielen veranschaulicht werden:

1. Das nicht-KMU-Schokoladenunternehmen C kauft Kakaobohnen (relevantes Erzeugnis) vom EU-Marktteilnehmer I und verarbeitet sie zu Kakaopulver (relevantes Erzeugnis) und anschließend zu kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen (relevantes Erzeugnis). Das Unternehmen C bringt die Lebensmittelzubereitungen dann in Verkehr, indem es sie an das Unternehmen D verkauft. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nur für die Lebensmittelzubereitungen, sodass das Unternehmen C beim Inverkehrbringen der Lebensmittelzubereitungen als nachgelagerter Marktteilnehmer gilt (siehe Frage 3.4 zu den Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Frage 3.10 zur Frage, welche Unternehmen gemäß der EUDR als KMU bzw. Nicht-KMU gelten).
2. Das Nicht-KMU-Holzunternehmen T erntet Holz in der EU und verarbeitet es in einer anderen Zweigniederlassung desselben Unternehmens zu Zellstoff und verkauft diesen auf dem EU-Markt. Die (physische) Beförderung von Holz innerhalb derselben juristischen Person zum Zwecke der Weiterverarbeitung stellt kein Inverkehrbringen dar, da keine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis vorliegt. Ein Inverkehrbringen tritt nur dann ein, wenn der Zellstoff im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird; dies bedeutet, dass das Unternehmen T in Bezug auf den Zellstoff der Sorgfaltspflicht nachkommen muss, da T ein (vorgelagerter) Marktteilnehmer ist.

2.12. Fällt Bambus in den Anwendungsbereich der EUDR? Was ist mit anderen Erzeugnissen, die keine relevanten Rohstoffe enthalten und auch nicht unter deren Verwendung hergestellt wurden, aber in Anhang I aufgeführt sind? (AKTUALISIERT)

Erzeugnisse, die ausschließlich aus Bambus hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EUDR. In Artikel 1 Absatz 1 EUDR ist festgelegt, dass „relevante Erzeugnisse“ im Sinne der EUDR nur solche sind, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, darunter „Holz“. Mit der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 EUDR wird auch klargestellt, dass die in Anhang I aufgeführten HS-Codes für die Zwecke der EUDR nur relevant sind, um festzustellen, welche Erzeugnisse von der EUDR erfasst werden.

Gemäß den Erläuterungen der FAO handelt es sich bei Bambus um ein forstwirtschaftlich Nichtholzerzeugnis, das folglich nicht unter den Rohstoff Holz fällt.

Bei Holzerzeugnissen, die auch Bambusbestandteile enthalten, unterliegen die Bambusbestandteile nicht den Sorgfaltspflichten.

2.13. Unterliegen Briefsendungen den Anforderungen der EUDR? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 1 Nummer 26 und Artikel 141 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zum Zollkodex der Union unterliegen „Briefsendungen“ nicht der Pflicht zur Zollanmeldung und somit auch nicht der Pflicht zur Angabe einer Referenznummer einer Sorgfaltserklärung. Auch innerhalb der EU werden solche Briefsendungen weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt, sondern dienen einem Kommunikationszweck. Dies wird auch in einem Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung von Anhang I klargestellt, der zur Stellungnahme veröffentlicht wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass relevante Erzeugnisse, die in Briefsendungen (z. B. in einem Umschlag) enthalten sind, nicht als „Briefsendungen“ angesehen werden können und daher gegebenenfalls der Pflicht zur Zollanmeldung und zur Angabe einer Referenznummer einer Sorgfaltserklärung unterliegen.

2.14. Fallen Muster und Erzeugnisse für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke in den Anwendungsbereich der EUDR? (AKTUALISIERT)

In einem zur Stellungnahme veröffentlichten delegierten Rechtsakt wird vorgeschlagen, dass Warenmuster von geringem Wert und in geringer Menge, die lediglich verwendet oder verbraucht werden können, um Aufträge für Waren entsprechender Art zu beschaffen, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sofern die Art ihrer Aufmachung und die für dieselbe Erzeugnisart oder -qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind. Nämliches, d. h. Nichtanwendbarkeit von EUDR-Verpflichtungen, gilt für Erzeugnisse, die Prüfungen, Analysen oder Versuchen unterzogen werden, um ihre Zusammensetzung, ihre Qualität oder andere technische Merkmale für Informationszwecke oder für industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke zu ermitteln, unter der Voraussetzung, dass die Prüfungen, Analysen oder Versuchen unterzogenen Erzeugnisse während der Prüfung, der Analyse oder dem Versuch vollständig verbraucht oder vernichtet werden oder behalten oder zurückgegeben werden, und zwar aus keinem anderen Grund als der Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung, der Analyse oder den Versuchen.

Beispiele für die Abgabe von Mustern und Erzeugnissen für Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecke:

- Ein Lieferant, der Reifen an einen Fahrzeughersteller schickt, damit der Empfänger die Qualität und Haltbarkeit der Reifen testet – die Reifen werden während der Tests vernichtet.
- Ein Lieferant, der kleine Mengen einer neuen Zutat (z. B. Kakao- oder Kaffeebohnen) an einen Lebensmittelhersteller versendet, damit dieser eine sensorische Bewertung vornimmt und die Qualität und Lebensmittelsicherheit der Zutat im Unternehmen testet. Die Zutat wird während der Analyse und Testung vollständig verbraucht. In diesem Fall befinden sich der Lieferant und der Lebensmittelhersteller außerhalb des Anwendungsbereichs, wenn die Zutat aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und der Begleitumstände eindeutig für Analyse- und Testzwecke bestimmt ist.

- Ein Kaffeeunternehmen, das eine kleine Menge Kaffeebohnen als Warenmuster aus einem neuen Erzeugungsgebiet einführt, um diese in seinem Geschäft zu verwenden und zu verbrauchen und zu entscheiden, ob eine große Menge Kaffeebohnen aus demselben Gebiet bestellt werden soll.

2.15. Gilt die Verordnung für die Vermietung relevanter Erzeugnisse?

Wird ein relevantes Erzeugnis vermietet oder im Rahmen einer ähnlichen vertraglichen Vereinbarung bereitgestellt, so gilt das Erzeugnis nicht als in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt. Eine Abgabe im Sinne der EUDR setzt eine (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums oder eines anderen Eigentumsrechts an dem betreffenden Erzeugnis voraus (siehe Frage 2.10). Wie in Absatz 3 der Antwort zu Frage 2.10 erläutert, gilt jedoch jedes Erzeugnis, das zum zollrechtlich freien Verkehr auf dem EU-Markt überlassen oder in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt wird, als in Verkehr gebracht und unterliegt daher der Verordnung, und zwar auch dann, wenn es vermietet wird.

Beispiel: Das in der EU ansässige nicht-KMU-Unternehmen P kauft Holzmöbel (relevantes Erzeugnis) vom EU-Hersteller S, der die Sorgfaltspflicht erfüllt und eine Sorgfaltserklärung für die Möbel übermittelt hat. Die Möbel werden von P innerhalb der EU zwecks Nutzung über einen bestimmten Zeitraum vermietet und anschließend zwecks Weitervermietung an P zurückgegeben. Das Unternehmen P unterliegt nicht den Verpflichtungen der EUDR, da es die Möbel lediglich vermietet und kein Eigentum oder anderes Eigentumsrecht überträgt.

ooo

3. Von den Verpflichtungen Betroffene

3.1. Welche Akteure fallen unter die EUDR, und wo finde ich weitere Informationen über ihre Verpflichtungen? (NEU)

Die EUDR gilt für Wirtschaftsakteure in den Lieferketten der in Anhang I der Verordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse.

Es gibt drei verschiedene Kategorien von Akteuren:

1. **Marktteilnehmer** (manchmal auch als „vorgelagerte Marktteilnehmer“ bezeichnet) sind natürliche oder juristische Personen, die ein relevantes Erzeugnis erstmals in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer (siehe Artikel 2 Nummer 15 EUDR). Zum Beispiel: Ein Einführer von Kakaobohnen oder ein Rinderhalter in der EU, der lebende Rinder züchtet, gilt als Marktteilnehmer. Einige Marktteilnehmer sind Primärerzeuger, die Erzeugnisse in Verkehr bringen, die sie selbst erzeugt haben, d. h. sie selbst haben relevante Rohstoffe auf relevanten Grundstücken oder – bei Rindern – in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen bzw. aufgezogen. Solche Primärerzeuger können unter die Definition von „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“ gemäß der Verordnung fallen

(siehe Artikel 2 Nummer 15a EUDR). Sie stellen eine Unterkategorie von Marktteilnehmern dar, was bedeutet, dass für sie die Bestimmungen für Marktteilnehmer gelten, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Pflichten der Marktteilnehmer sind in Artikel 4 EUDR geregelt, und die vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist in Artikel 4a EUDR festgelegt.

2. **Nachgelagerte Marktteilnehmer** sind natürliche oder juristische Personen, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden, für die alle eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vorliegt (siehe Artikel 2 Nummer 15b EUDR). So würde beispielsweise ein Schokoladenhersteller, der Kakaobohnen von einem Einführer kauft und aus diesen Bohnen Schokolade herstellt, die entweder für den EU-Markt oder für die Ausfuhr bestimmt ist, als nachgelagerter Marktteilnehmer gelten. Ebenso würde ein Unternehmen, das Rohholz (HS 4403) von einem Waldbesitzer in der EU kauft und in ein Drittland ausführt, als nachgelagerter Marktteilnehmer betrachtet. Die Pflichten nachgelagerter Marktteilnehmer entsprechen denen von Händlern und sind in Artikel 5 EUDR festgelegt; sie unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um KMU oder Nicht-KMU handelt.
3. **Händler** sind natürliche oder juristische Personen in der Lieferkette, die relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellen, mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder nachgelagerten Marktteilnehmers (siehe Artikel 2 Nummer 17 EUDR). Dies könnte beispielsweise ein Einzelhändler sein, der die von einem Schokoladenhersteller hergestellte Schokolade verkauft. Informationen über die Pflichten von Händlern sind Artikel 5 EUDR zu entnehmen.

Weitere Informationen über die jeweiligen Pflichten der verschiedenen Kategorien von Akteuren finden Sie in diesem Dokument (siehe unter anderem die Fragen 3.4 und 5.1).

3.1.1 Inwiefern wirkt sich eine Änderung des HS- oder des KN-Warencodes auf die Einstufung des Unternehmens als nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler aus? (AKTUALISIERT)

Jede Änderung des Warencodes (HS oder KN) gemäß der Kombinierten Nomenklatur (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates) eines bereits in Verkehr gebrachten Erzeugnisses führt dazu, dass ein Unternehmen, das ein abgeleitetes Erzeugnis in Verkehr bringt, ein nachgelagerter Marktteilnehmer ist. Ein solches Unternehmen gilt als nachgelagerter Marktteilnehmer, da es ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt, das im Sinne von Artikel 2 Nummer 15b EUDR „unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurde“.

Ein Beispiel: Unternehmen A mit Sitz in der EU führt nicht gerösteten nicht entkoffeinierten Kaffee (KN-Code 0901 11 00) ein. Unternehmen B, das ebenfalls in der EU ansässig ist, röstet und verkauft anschließend die nicht entkoffeinierten Kaffeebohnen (KN-Code 0901 21 00). In diesem Beispiel würde Unternehmen A als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung angesehen, während Unternehmen B als nachgelagerter Marktteilnehmer eingestuft würde.

Würde Unternehmen B lediglich den nicht gerösteten nicht entkoffeinierten Kaffee weiterverkaufen, ohne das Erzeugnis in einer Weise zu verarbeiten, die den Warencode ändert, so würde Unternehmen B als Händler eingestuft werden.

3.2. Was bedeutet „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“? (AKTUALISIERT)

Unter gewerblicher Tätigkeit ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

Aus den kombinierten Begriffsbestimmungen von „Marktteilnehmer“ (Artikel 2 Nummer 15 EUDR) und „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Artikel 2 Nummer 19 EUDR) geht hervor, dass jede Person mit Ausnahme eines nachgelagerten Marktteilnehmers, die ein relevantes Erzeugnis zum Verkauf (mit oder ohne Umwandlung) oder kostenlos zum Zwecke der Verarbeitung oder zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit in der EU in Verkehr bringt, den Anforderungen an die Sorgfaltspflicht unterliegt und eine Sorgfaltserklärung bzw. eine vereinfachte Erklärung vorlegen muss.

3.3. Was bedeutet „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“? (AKTUALISIERT)

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen nur in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn sie die drei Anforderungen des Artikels 3 EUDR erfüllen, d. h. wenn 1) sie entwaldungsfrei sind (Artikel 3 Buchstabe a), 2) sie den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes entsprechen (Artikel 3 Buchstabe b) und 3) für sie eine Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachte Erklärung vorliegt (Artikel 3 Buchstabe c)).

„Einschlägige Rechtsvorschriften“ können unter anderem nationale Rechtsvorschriften (einschließlich des einschlägigen Sekundärrechts) und internationales Recht, soweit es nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, umfassen. Das „Erzeugerland“ ist das Land, in dem ein relevanter Rohstoff erzeugt wurde (siehe Artikel 2 Nummer 24 EUDR). Der Ausdruck „erzeugt“ bedeutet angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben (siehe Artikel 2 Nummer 14 EUDR). Folglich sind Rechtsvorschriften anderer Länder, in denen möglicherweise weitere Schritte eines Herstellungsverfahrens stattgefunden haben, für die Legalitätsanforderung nicht relevant (z. B. wenn aus Sojabohnen, die in Land A (Erzeugerland) geerntet wurden, in Land B Sojamehl hergestellt wird, das anschließend in Land C in der EU in Verkehr gebracht wird). Die Verordnung enthält eine Liste von Rechtsbereichen ohne Angabe bestimmter Rechtsakte, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterliegen können. Nach dieser Definition sind die unter den in Artikel 2 Nummer 40 Buchstaben a bis h aufgeführten Rechtsvorschriften dahin gehend auszulegen, dass sie den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets betreffen müssen. Darüber hinaus sollten für die verschiedenen Rechtsbereiche die Bedeutung und der Zweck berücksichtigt werden, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b EUDR festgelegt sind. Daher sind unter anderem Rechtsvorschriften, die mit dem Schutz der Wälder, der Verringerung der Treibhausgasemissionen oder dem Schutz der biologischen Vielfalt verknüpft sind, von Bedeutung.

Für die Informationsgewinnung und Risikobewertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 10 EUDR sind einschlägige Unterlagen erforderlich. Diese Unterlagen können beispielsweise aus amtlichen Dokumenten von Behörden, vertraglichen Vereinbarungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Folgenabschätzungen und Prüfungen bestehen, die möglicherweise durchgeführt wurden. In jedem Fall muss der Marktteilnehmer prüfen, ob diese Dokumente überprüfbar und zuverlässig sind, wobei das Korruptionsrisiko im Erzeugerland zu berücksichtigen ist.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Kommission C/2025/3588 mit entsprechenden Leitlinien zu entnehmen³.

3.4. Welche Pflichten haben nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler? (NEU)

a) Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 EUDR

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sind verpflichtet, Informationen über ihre direkten Geschäftspartner zu sammeln und zu speichern (siehe Artikel 5 Absatz 3 EUDR). Sie dürfen relevante Erzeugnisse erst in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, nachdem sie alle erforderlichen Informationen von ihrem/ihren direkten Lieferanten erhalten haben. Die Informationen umfassen den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, sofern verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie der nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, an die sie liefern.

Nur wenn ihr direkter Lieferant ein (vorgelagerter) Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 EUDR ist, sodass der nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler ein sogenannter erster nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler ist, umfassen die erforderlichen Informationen auch die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die mit den Erzeugnissen verbundenen Identifikationsnummern.

Das erste nachgelagerte Mitglied der Lieferkette, das von einem Marktteilnehmer beliefert wird, kann seine Position als erster nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler aus dem Erhalt der Referenznummern der Sorgfaltserklärung/der Identifikationsnummern von seinem/seinen vorgelagerten Lieferanten ableiten. Die Verpflichtung zur Weitergabe der Nummer obliegt dem (vorgelagerten) Marktteilnehmer.

Der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler muss nicht proaktiv die Referenznummer oder die Identifikationsnummer anfordern oder seine Position in der Lieferkette untersuchen, es sei denn, er verfügt über Informationen, die darauf hindeuten, dass sein Lieferant ein vorgelagerter Marktteilnehmer ist. Er muss die Nummer erst dann in seinen eigenen Unterlagen erfassen, wenn er sie erhalten hat.

Der nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler kann in gutem Glauben davon ausgehen, dass seine Lieferanten keine vorgelagerten Marktteilnehmer sind, wenn er von ihnen keine Referenznummer oder Identifikationsnummer erhalten hat. Nur wenn dem ersten

³ Der Leitfaden wird derzeit aktualisiert – der neue Verweis wird hier und unten eingefügt, sobald er verfügbar ist.

nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler bekannt ist, dass sein Lieferant ein vorgelagerter Marktteilnehmer ist und dieser vorgelagerte Marktteilnehmer seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder der Identifikationsnummer nicht nachkommt, sieht der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler davon ab, die relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen (Artikel 5 Absatz 1 EUDR).

b) „Sammeln und Speichern“ von Informationen gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 4 EUDR

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen die unter Buchstabe a beschriebenen Informationen ab dem Datum des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr sammeln und mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Informationen in einem bestimmten System oder einer bestimmten Datenbank gespeichert werden müssen. Es verpflichtet auch nicht dazu, den Inhalt oder die Gültigkeit der vom Lieferanten erhaltenen Referenznummern systematisch zu überprüfen.

Um der Pflicht zum „Sammeln und Speichern“ nachzukommen, reicht es aus, dass der nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler in der Lage ist, diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch eine zuständige Behörde oder bei begründeten Bedenken abzurufen und zusammenzustellen.

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUDR die gesammelten Informationen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und diese Informationen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Sie müssen in der Lage sein, die Referenznummern der Sorgfaltserklärung und Identifikationsnummern mit eingehenden, nicht aber mit ausgehenden Produktströmen zu verknüpfen.

c) Registrierungspflicht für nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler

Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler müssen sich zusätzlich im Informationssystem registrieren (Artikel 5 Absatz 2 EUDR).

3.5. Müssen nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler angeben, ob sie der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler sind? (NEU)

Nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler, deren direkter Lieferant ein Marktteilnehmer ist, müssen die Referenznummern der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummern, die den vom Marktteilnehmer in Verkehr gebrachten Erzeugnissen zugewiesen wurden, erfassen und speichern (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a EUDR). Als solche gelten diese nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, deren Lieferant ein Marktteilnehmer ist, als erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler.

Die Marktteilnehmer (einschließlich Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger) sind verpflichtet, die Nummer ihrer Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachten Erklärung proaktiv an den ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler weiterzugeben (Artikel 4 Absatz 7 EUDR). Grundsätzlich identifizieren sich die Marktteilnehmer (einschließlich Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihrer Verpflichtung zur Weitergabe der Nummer ihrer Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachten Erklärung nachkommen, gegenüber ihrem Kunden selbst.

Der nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler kann in gutem Glauben davon ausgehen, dass seine Lieferanten keine vorgelagerten Marktteilnehmer sind, wenn er von ihnen keine Referenznummer oder Identifikationsnummer erhalten hat. Nur wenn dem ersten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler bekannt ist, dass sein Lieferant ein vorgelagerter Marktteilnehmer ist und dieser vorgelagerte Marktteilnehmer seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Referenznummer oder der Identifikationsnummer nicht nachkommt, muss der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler davon absehen, die betreffenden Waren auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen (Artikel 5 Absatz 1 EUDR).

Ein nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler ist nicht verpflichtet, proaktiv zu prüfen, ob sein Lieferant ein Marktteilnehmer ist, oder die Nummer der Sorgfaltserklärung bzw. vereinfachten Erklärung von seinem Lieferanten anzufordern oder zu erhalten, es sei denn, ihm ist bekannt, dass sein Lieferant ein Marktteilnehmer ist.

3.6. Haben nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler im Informationssystem Zugang zu Geolokalisierungsinformationen aus den Sorgfaltserklärungen bzw. bei vereinfachten Erklärungen zu Postanschriftinformationen, die von vorgelagerten Marktteilnehmern übermittelt wurden? (AKTUALISIERT)

Vorgelagerte Marktteilnehmer können entscheiden, ob die Geolokalisierungs- oder Postanschriftinformationen in ihren Sorgfaltserklärungen oder vereinfachten Erklärungen, die über das Informationssystem übermittelt werden, für nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler, die im Besitz der entsprechenden Referenznummern oder Identifikationsnummern und der entsprechenden Prüfnummern sind, zugänglich und sichtbar sein werden. Die Überprüfung der in den Sorgfaltserklärungen und vereinfachten Erklärungen enthaltenen Informationen ist eines der Mittel, mit denen nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler gemäß Artikel 5 Absatz 6 EUDR im Falle begründeter Bedenken überprüfen können, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde.

3.6.1 Sind Marktteilnehmer verpflichtet, Kunden die „Prüfnummer“ ihrer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung mitzuteilen? (NEU)

Marktteilnehmer müssen ihren direkten Kunden nur dann die Referenznummer der Sorgfaltserklärungen (oder im Falle einer vereinfachten Erklärung die Identifikationsnummer) mitteilen, die ihren Erzeugnissen zugeordnet ist, wenn es sich bei den Kunden um (erste) nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler handelt (Artikel 4 Absatz 7 EUDR). Es besteht keine Verpflichtung zur Weitergabe von Referenznummern oder Identifikationsnummern an andere Kunden, z. B. Endverbraucher oder Unternehmen, die Erzeugnisse herstellen, die nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fallen.

Gemäß der EUDR in der im Dezember 2025 geänderten Fassung sind Marktteilnehmer rechtlich nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen bereitzustellen, die es nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern ermöglichen würden, die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die sie kaufen, zu erfüllen, da es keine nachgelagerten Sorgfaltspflichten gibt (weitere Informationen siehe Frage 3.4).

Es besteht auch keine rechtliche Verpflichtung im Rahmen der EUDR, Prüfnummern nachgelagert weiterzugeben; sie dienen als zusätzliche Sicherheitsebene für die in den Erklärungen enthaltenen Daten. Wenn nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler gemäß Artikel 5 Absatz 6 EUDR im Falle begründeter Bedenken die Erfüllung der Sorgfaltspflicht überprüfen möchten, können sie ihren direkten Lieferanten auffordern, Prüfnummern mitzuteilen (weitere Informationen siehe Fragen 3.6.1 und 7.25).

3.6.2 Welche Schritte müssen nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler unternehmen, wenn es Hinweise auf Verstöße, einschließlich begründeter Bedenken, in ihren Lieferketten gibt? (NEU)

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 EUDR müssen alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler (KMU und Nicht-KMU) unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, sowie die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, an die sie ein relevantes Erzeugnis geliefert haben, unterrichten, wenn sie neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, die darauf hindeuten, dass bei einem relevanten Erzeugnis, das sie in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, die Gefahr besteht, dass es nicht der EUDR entspricht. Bei Ausfuhren müssen nachgelagerte Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Erzeugerlandes gemäß Artikel 2 Nummer 24 EUDR informieren. Ist bei Ausfuhren das Erzeugerland (gemäß Artikel 2 Nummer 24 EUDR) dem nachgelagerten Marktteilnehmer nicht bekannt oder verfügt dieses nicht über eine benannte zuständige Behörde im Sinne der EUDR, sodass es keine zuständige Behörde gibt, die kontaktiert werden könnte, sollte die zuständige Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats kontaktiert werden.

Begründete Bedenken bestehen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 31 EUDR dann, wenn eine gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung besteht, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte. Begründete Bedenken können sowohl bei Behörden als auch bei privaten Unternehmen auftreten.

Ein Unternehmen gilt als über Informationen oder begründete Bedenken unterrichtet, wenn ihm diese per E-Mail oder auf andere Weise mitgeteilt werden, beispielsweise im Rahmen einer Besprechung mit seinen Mitarbeitern oder durch Informationen, die es von der Kommission, nationalen Behörden, anderen privaten Einrichtungen oder aus den Medien erhält.

Für nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler gelten begrenzte zusätzliche Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 6, nämlich dass der nachgelagerte Nicht-KMU Marktteilnehmer oder -Händler im Falle begründeter Bedenken überprüfen muss, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und ob kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Der nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer oder Händler darf das betreffende Erzeugnis nicht weiter in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, es sei denn, die von ihm durchgeführte Überprüfung ergibt und/oder die zuständige Behörde

kommt zu dem Schluss, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht.

Die Überprüfung ist eine reaktive Verpflichtung – es ist keine systematische Analyse der Sorgfaltspflicht der (vorgelagerten) Marktteilnehmer erforderlich, sondern nur eine Analyse im Falle begründeter Bedenken.

Die Überprüfung kann auf folgende Weise erfolgen:

- Soweit verfügbar, könnte das Unternehmen die Gültigkeit und den Inhalt der Referenznummern und Identifikationsnummern, die es erhalten hat, überprüfen.
- Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler können aber auch Informationen sammeln und analysieren, die über die im Informationssystem enthaltenen Informationen hinausgehen. Sie können beispielsweise die in Artikel 29 Absatz 2 EUDR⁴ erwähnte Liste der Länder oder Landesteile verwenden, die öffentlich zugänglichen Berichte von vorgelagerten Nicht-KMU-Marktteilnehmern auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 3 EUDR einsehen, die Ergebnisse einer auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b EUDR durchgeführten Prüfung einsehen oder weitere Informationen von ihren Lieferanten auf freiwilliger Basis anfordern. So könnten sie überprüfen, ob vorgelagerte Marktteilnehmer (Lieferanten) über eine funktionierende und aktuelle Sorgfaltspflichtregelung verfügen, die angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren umfasst, um die Risiken der Nichtkonformität relevanter Erzeugnisse wirksam zu mindern und zu steuern und so sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflicht ordnungsgemäß und regelmäßig erfüllt wird.
- Können keine zu einer Überprüfung führenden Informationen eingeholt werden, können sie ihrer Verpflichtung zur Überprüfung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht nachkommen, indem sie der zuständigen Behörde einschlägige Informationen über ihre Lieferkette übermitteln, einschließlich darüber, von welchem Lieferanten sie das relevante Erzeugnis erhalten haben, und aller weiteren Informationen im Zusammenhang mit den begründeten Bedenken, die sie ggf. haben. Ihr Lieferant kann dann von der zuständigen Behörde über die begründeten Bedenken unterrichtet werden, was dieselben Verpflichtungen nach sich zieht. Nach Erreichen des nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers, der die relevanten Erzeugnisse von einem Marktteilnehmer erhalten hat (im Folgenden „erster nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler“), überprüft dieser nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler, sofern es sich nicht um KMU handelt, ob die Sorgfaltspflicht vorgelagert (durch den Marktteilnehmer) erfüllt wurde, indem er die Sorgfaltserklärung oder die vereinfachte Erklärung und andere erforderliche Informationen vom Marktteilnehmer anfordert.

⁴ C/2025/3279, [Durchführungsverordnung der Kommission – EU – 2025/1093 – DE – EUR-Lex](#).

3.7. Was geschieht, wenn ein nicht in der EU ansässiger Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis oder einen relevanten Rohstoff in der EU in Verkehr bringt? Unter welchen Umständen haben nicht in der EU ansässige Marktteilnehmer Zugang zum Informationssystem? (AKTUALISIERT)

Wenn eine außerhalb der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt gemäß Artikel 7 EUDR die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Dies bedeutet, dass es in diesem Fall zwei Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung geben wird – einen außerhalb und einen innerhalb der EU ansässigen.

Die erste in der Union niedergelassene Person, die als Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 7 EUDR gilt, unterliegt den Pflichten von „vorgelagerten Marktteilnehmern“ (weitere Informationen finden Sie unter den Fragen 3.1 und 5.1). Artikel 5 EUDR gilt nicht für die erste in der Union ansässige Person. Wie in Erwägungsgrund 30 dargelegt, besteht der Zweck von Artikel 7 EUDR, darin, dass es in jeder Lieferkette in der Union einen Marktteilnehmer mit Sitz in der Union gibt, der bei Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der EUDR verantwortlich gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Unternehmen A mit Sitz außerhalb der EU führt das relevante Erzeugnis Kakaobohnen ein und überlässt es zum zollrechtlich freien Verkehr. Unternehmen A liefert die Kakaobohnen an das in der EU ansässige Unternehmen B, das Schokolade herstellt und verkauft.

Unternehmen A ist ein Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU und muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem übermitteln. Gemäß Artikel 7 EUDR ist Unternehmen B mit Sitz in der EU ein Marktteilnehmer und ist gleichfalls dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und eine Sorgfaltserklärung zu übermitteln.

Marktteilnehmer mit Sitz außerhalb der EU haben nur dann Zugang zum Informationssystem, wenn sie über eine gültige EORI-Nummer verfügen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland (XI) vergeben wurde, da sie nur in diesem Fall vor Abgabe einer Zollanmeldung eine Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung vorlegen müssen. Sie haben in der Funktion eines Marktteilnehmers Zugang zum System und nicht als Bevollmächtigter, da ein Bevollmächtigter gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR in der Union niedergelassen sein muss.

Artikel 7 EUDR gilt auch im Falle einer Unternehmensgruppe, die aus mehreren juristischen Personen besteht, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU niedergelassen sind. Beide Mitglieder der Unternehmensgruppe können sich dafür entscheiden, einen Bevollmächtigten für die Übermittlung von Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 6 EUDR zu benennen.

Für das erste in der Union niedergelassene Unternehmen gelten keine Verpflichtungen gemäß Artikel 7 EUDR, wenn es keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringt oder auf dem

Markt bereitstellt (**Beispiel:** Das Unternehmen C mit Sitz außerhalb der EU führt das relevante Erzeugnis Kaffeebohnen ein, kommt der Sorgfaltspflicht nach und legt eine Sorgfaltserklärung vor. Unternehmen C liefert die Kaffeebohnen dann an das in der EU ansässige Unternehmen D, das sie röstet und für Kaffeegebäck (ein nicht relevantes Erzeugnis) verwendet. Da Unternehmen D kein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder bereitstellt, fällt es nicht unter Artikel 7 EUDR und unterliegt daher keinen Verpflichtungen im Rahmen der EUDR).

Im besonderen Fall von Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (siehe Fragen 3.17-3.19) gilt Artikel 7 EUDR nicht für EU-Verbraucher, die Erzeugnisse für den privaten Verbrauch von außerhalb der EU erwerben, da diese Verbraucher keine relevanten Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellen. Artikel 7 EUDR schreibt nicht vor, dass es einen in der EU niedergelassenen Marktteilnehmer geben muss, wenn ein relevantes Erzeugnis an einen Endverbraucher geliefert wird. Artikel 7 EUDR schreibt vielmehr vor, dass eine in der EU niedergelassene natürliche oder juristische Person, die relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellt, nachdem die relevanten Erzeugnisse von einer außerhalb der EU niedergelassenen Person in Verkehr gebracht wurden, als Marktteilnehmer im Sinne der Verordnung gilt.

3.8. Kann eine Person in Bezug auf dasselbe Erzeugnis in derselben Lieferkette sowohl ein Marktteilnehmer als auch ein nachgelagerter Marktteilnehmer sein? (NEU)

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine juristische Person sowohl der Definition des Marktteilnehmers als auch der Definition des nachgelagerten Marktteilnehmers in derselben Lieferkette entspricht: Wenn ein Unternehmen ein Erzeugnis in Verkehr bringt und es anschließend in ein abgeleitetes relevantes Erzeugnis umwandelt, das es in Verkehr bringt, kann es sowohl die Rolle des (vorgelagerten) als auch des ersten nachgelagerten Marktteilnehmers haben. In diesem Fall braucht die juristische Person die Referenznummer gemäß Artikel 4 Absatz 7 EUDR nicht mitzuteilen, wenn das Folgeprodukt an einen anderen nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler geliefert wird.

Beispiel 1: Unternehmen A führt Holz (HS 4403, relevantes Erzeugnis) ein und verwendet das Holz innerhalb derselben juristischen Person zur Herstellung von Schnittholz (HS 4407, relevantes Erzeugnis), das es an den Möbelhersteller B verkauft.

In diesem Beispiel bedeutet dies, dass Unternehmen A vor der Einfuhr des Holzes die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss. Unternehmen A verarbeitet dann das Holz, für das bereits eine Sorgfaltserklärung vorliegt, zu Schnittholz. Beim Verkauf von Schnittholz aus verarbeiteten EUDR-konformen Rohstoffen hat Unternehmen A die Rolle des ersten nachgelagerten Marktteilnehmers und ist verpflichtet, die Referenznummer gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a EUDR einzuholen. Da beide Rollen in derselben juristischen Person zusammenfallen, sind bereits Referenznummern oder Identifikationsnummern verfügbar, um der Erfassungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a EUDR nachzukommen. Beim Verkauf des Schnittholzes an den Möbelhersteller B ist Unternehmen A nicht verpflichtet, die Referenznummer seiner Sorgfaltserklärung für die Einfuhr weiterzugeben.

Dasselbe (d. h. keine Mitteilung der Referenznummer der Sorgfaltserklärung durch Unternehmen A) gilt, wenn Unternehmen A sowohl eingeführtes Holz als auch Holz verwendet, das im Inland von einer separaten juristischen Person erzeugt wurde, um das von ihm verkaufte Schnittholz herzustellen; in beiden Fällen hätte Unternehmen A beim Verkauf von Schnittholz die Rolle eines nachgelagerten Marktteilnehmers ohne die Verpflichtung, seinen Kunden Referenznummern mitteilen zu müssen.

Verwendet Unternehmen A dagegen von ihm selbst erzeugtes und geschlagenes Holz (HS 4403, relevantes Erzeugnis), um das von ihm verkaufte Schnittholz herzustellen, wäre Unternehmen A als (vorgelagerter) Marktteilnehmer für das Schnittholz anzusehen: Unternehmen A muss die Sorgfaltspflicht erfüllen und zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens eine Sorgfaltserklärung (oder vereinfachte Erklärung) vorlegen, was in diesem Fall eintritt, wenn das Schnittholz verkauft wird (siehe Frage 5.20 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens). Unternehmen A muss dem nächsten Mitglied der Lieferkette die Referenznummer (oder die Identifikationsnummer) des Schnittholzes mitteilen, wenn es sich bei dem nächsten Mitglied der Lieferkette um einen nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler handelt, der verpflichtet ist, die Referenznummer oder Identifikationsnummer anzufordern (Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a EUDR). Unternehmen A hat in diesem Fall keine Doppelrolle. Unternehmen A kann frei wählen, wie es die Referenznummer oder Identifikationsnummer weitergeben möchte (sie könnte beispielsweise auf der Rechnung, einer E-Mail oder anderen Begleitunterlagen zu einem Erzeugnis angegeben werden, aber es kann auch auf anderem Wege geschehen).

Eine „Doppelrolle“ kann auch in dem folgenden Beispiel gegeben sein:

Beispiel 2: Unternehmen C führt Holz (HS 4403, relevantes Erzeugnis) ein und verwendet dieses Holz zusammen mit selbst erzeugtem und geschlagenem Holz zur Herstellung von Schnittholz (HS 4407, relevantes Erzeugnis). Es verkauft das Schnittholz an den Möbelhersteller D.

In diesem Fall würde Unternehmen C als (vorgelagerter) Marktteilnehmer für das Schnittholz gelten, sofern das Schnittholz aus dem im Inland geschlagenen Holz hergestellt wird. Unternehmen C muss beim ersten Inverkehrbringen die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung (oder vereinfachte Erklärung) vorlegen, was im Falle der inländischen Holzlieferkette eintritt, wenn das Schnittholz verkauft wird, und bei eingeführtem Holz bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Unternehmen C muss dem Möbelhersteller D, einem nachgelagerten Marktteilnehmer, die Referenznummer (oder die Identifikationsnummer) des Schnittholzes mitteilen (Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a EUDR). Unternehmen C ist nicht verpflichtet, dem Möbelhersteller D die Referenznummer der Sorgfaltserklärung für das eingeführte Holz mitzuteilen.

Bei mehrfachen Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe wird jede juristische Person innerhalb der Gruppe einzeln betrachtet, was bedeutet, dass der erste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler ein Mitglied der Unternehmensgruppe sein könnte.

3.9. Werden Organisationen, die keine KMU sind und an Verbraucher verkaufen (Einzelhändler), als Händler eingestuft? (AKTUALISIERT)

Eine Einzelhandelsorganisation kann je nach konkreter Situation als „Marktteilnehmer“, als „nachgelagerter Marktteilnehmer“ oder als „Händler“ im Sinne der Verordnung gelten.

3.10. Wer ist ein KMU im Sinne der EUDR? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 2 Nummer 30 EUDR bezeichnet der Ausdruck „kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ Kleinst- sowie kleine und mittlere **Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU („Rechnungslegungsrichtlinie“). Die in Artikel 3 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte für kleine, mittlere und große **Gruppen** sind für die Definition von KMU im Sinne der EUDR nicht relevant. Auch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (C(2003) 1422) ist auf die EUDR nicht anwendbar.

In der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU, geändert durch die delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission, wird festgelegt, dass **mittlere Unternehmen** Unternehmen sind, „bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.“

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es für Artikel 38 Absatz 3 EUDR und für den aufgeschobenen Geltungsbeginn der Verordnung zum 30. Juni 2027 entscheidend ist, ob ein Marktteilnehmer bis zum 31. Dezember 2024 als Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen gegründet wurde. Dies hängt von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Größenschwellen ab und gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

3.10.1. Ich bin ein Unternehmen, das von der Pflicht zur Übermittlung von Sorgfaltserklärungen befreit ist. Können die von mir belieferten Unternehmen, die keine KMU sind, dennoch verlangen, dass ich eine Sorgfaltserklärung übermittle? (AKTUALISIERT)

Es besteht für nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler weder eine rechtliche Verpflichtung, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, noch sieht das Informationssystem eine technische Möglichkeit hierfür vor.

3.10.2 Kann ich eine Sorgfaltserklärung/vereinfachte Erklärung für ein Erzeugnis vorlegen, das in einem Drittland in Verkehr gebracht und letztendlich in die EU eingeführt wird? (NEU)

Das EUDR-Informationssystem ist ein Register von Erklärungen für Erzeugnisse, die in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. Nur (vorgelagerte) Marktteilnehmer, d. h. Einführer und Primärerzeuger, die direkt in der EU in Verkehr bringen, müssen Sorgfaltserklärungen oder vereinfachte Erklärungen vorlegen. Dagegen sind Personen, die relevante Erzeugnisse auf einem anderen Markt als dem EU-Markt in Verkehr bringen, nicht

verpflichtet, mit dem EUDR-Informationssystem zu interagieren. Das System dient nicht als Register für Erzeugnisse, die außerhalb der EU verkauft oder weiterverarbeitet werden.

3.11. Wer haftet, wenn ein Erzeugnis nicht Artikel 3 EUDR entspricht? (AKTUALISIERT)

Marktteilnehmer tragen die Verantwortung für die Konformität des relevanten Erzeugnisses, das sie in der EU in Verkehr bringen oder ausführen (Artikel 4 Absatz 3 EUDR). Bei Verstößen müssen die Marktteilnehmer davon absehen, das Erzeugnis in Verkehr zu bringen oder auszuführen, und die zuständigen Behörden sowie nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, an die sie das relevante Erzeugnis verkauft haben, unverzüglich unterrichten (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 EUDR).

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler haben Informations- und im Falle von Nicht-KMU und bei begründeten Bedenken Überprüfungspflichten gemäß Artikel 5 Absätze 5 und 6 EUDR.

3.12. Wer ist bei stehenden Bäumen oder Schlagrechten der Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)

Stehende Bäume als solche fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Je nach den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen kann der „Marktteilnehmer“ zum Zeitpunkt der Holzgewinnung entweder der Waldbesitzer oder das Unternehmen sein, das berechtigt ist, relevante Erzeugnisse zu gewinnen, je nachdem, wer das betreffende Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder aus der EU ausführt. Schließt eine Person einen Vertrag ab, mit dem sie dem anderen Vertragspartner gestattet, Holz zu schlagen, so gilt der Vertragspartner, der den Einschlag vornimmt, als Marktteilnehmer, wenn er allein durch das Schlagen der Bäume unmittelbar und automatisch Eigentümer der gefällten Stämme wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das anwendbare nationale Recht oder der Vertrag vorsehen, dass die natürliche oder juristische Person nach dem Einschlag das Eigentumsrecht auf den anderen Vertragspartner überträgt (siehe hierzu sinngemäß das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-370/23 vom 21. November 2024).

3.13. Wie wird die Verordnung auf Unternehmensgruppen angewendet? (AKTUALISIERT)

Die Sorgfaltspflichten gelten für „Personen“ gemäß Artikel 2 Nummer 20 EUDR, unabhängig davon, ob diese Mitglieder einer Unternehmensgruppe sind oder nicht.

Tochterunternehmen einer Gruppe müssen sich wie jede juristische Person auf die Richtlinie 2013/34/EU beziehen, um festzustellen, ob es sich bei ihrem Unternehmen um ein KMU handelt oder nicht (siehe Frage 3.10). Maßgebend sind die Bilanz, der Nettoumsatz und die Beschäftigtenzahl der einzelnen juristischen Person und nicht der Gruppe als Ganzes.

Aus diesem Grund muss jedes Unternehmen, das der Definition von „Marktteilnehmer“, „nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer“ oder „Nicht-KMU-Händler“ entspricht, im Informationssystem ein gesondertes und individuelles Konto für seinen Marktteilnehmer einrichten. Das System lässt nicht zu, dass ein einziges Konto mit der Funktion eines Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers mehrere Unternehmen repräsentiert oder dass ein Konto eines Marktteilnehmers für eine Unternehmensgruppe eingerichtet und von mehreren Unternehmen genutzt wird.

Gemäß Artikel 6 EUDR können Marktteilnehmer und Händler jedoch einen Bevollmächtigten mit der Übermittlung und Verwaltung von Sorgfaltserklärungen (oder vereinfachten Erklärungen, wie jeweils zutreffend) beauftragen. Folglich haben Unternehmensgruppen die Möglichkeit, eines ihrer Mitglieder als Bevollmächtigten damit zu beauftragen, im Namen aller Mitglieder der Gruppe Sorgfaltserklärungen zu übermitteln. Ein Bevollmächtigter kann ein einziges Konto verwenden, um Sorgfaltserklärungen oder vereinfachte Erklärungen im Namen aller von ihm vertretenen Unternehmen zu übermitteln und zu verwalten. Gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR muss der Bevollmächtigte in der Union niedergelassen sein. Es sei darauf hingewiesen, dass die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung weiterhin bei dem einzelnen Marktteilnehmer liegt.

Einzelheiten zur Registrierung im Informationssystem finden Sie im EUDR-Benutzerleitfaden⁵.

3.14. Wer ist der Marktteilnehmer oder Händler, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen mit der Bereitstellung relevanter Erzeugnisse beauftragt, die mit seiner Geschäftstätigkeit verbunden sind, zum Beispiel eine Cafeteria, ein kleiner Laden oder ein Stand, der auf dem Gelände des Hauptunternehmens eingerichtet wurde? (AKTUALISIERT)

Je nach den genauen vertraglichen Vereinbarungen ist das Unternehmen, das für die Abgabe relevanter Erzeugnisse zur Verwendung in der Cafeteria, dem kleinen Laden, dem Stand usw. verantwortlich ist (und ein relevantes Erzeugnis auf dem EU-Markt bereitstellt), auch für die EUDR-Konformität verantwortlich. Die Verpflichtungen des Unternehmens würden von seiner Größe und seiner Position in der Lieferkette abhängen.

Zum Beispiel:

- 1) Auftragnehmer C ist ein KMU, das gemäß seiner vertraglichen Vereinbarung mit Supermarkt B für den Kauf von einem EU-Hersteller und die Abgabe von Schokolade (HS-Code 1806) an Kunden in Geschäften des Supermarkts B verantwortlich ist. In diesem Fall ist Auftragnehmer C ein KMU-Händler, der nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 EUDR unterliegt. C unterliegt keinen Sorgfaltspflichten und trägt keine Verantwortung für die Konformität der Schokolade mit der EUDR.
- 2) Auftragnehmer A betreibt im Auftrag des in der EU ansässigen Supermarkts B, der kein KMU ist, Restaurants auf dessen Gelände. Auftragnehmer A ist kein KMU und ist gemäß seiner vertraglichen Vereinbarung mit Supermarkt B für den Kauf und die Abgabe von Schokolade (HS-Code 1806) in einem Restaurant am Standort des Supermarkts B verantwortlich. Auftragnehmer A kauft die Schokolade von einem EU-Hersteller. In dieser Situation ist Auftragnehmer A ein Nicht-KMU-Händler, der für die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 EUDR verantwortlich ist. Auftragnehmer A ist nicht für die Einhaltung der EUDR-Vorschriften in Bezug auf die Schokolade verantwortlich, muss jedoch im Falle begründeter Bedenken überprüfen, ob bei der Schokolade der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde (Artikel 5 Absatz 7 EUDR).

⁵ Das Benutzerhandbuch ist abrufbar unter: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_de#training-and-user-manuals.

- 3) Auftragnehmer D ist ein Unternehmen, das kein KMU ist, und Süßwarenstände in Filialen des Supermarkts B betreibt. Zu den Süßwaren gehört auch Schokolade (HS-Code 1806). Im Rahmen ihrer vertraglichen Vereinbarungen kauft Supermarkt B die Schokoladenriegel von einem Erzeuger in einem Drittland, und Auftragnehmer D verkauft Schokoladenriegel im Namen von Supermarkt B, ohne jemals deren Eigentümer zu sein. Demnach ist in dieser Situation Supermarkt B ein Marktteilnehmer, der für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die Schokoladenriegel und für die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung für jede Charge von Schokoladenriegeln verantwortlich ist. Auftragnehmer D ist für die Konformität der Schokoladenriegel mit der EUDR nicht verantwortlich.

Die Verpflichtungen aus der EUDR müssen nur dann erfüllt werden, wenn die abgegebenen Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Frage 5.13). Erzeugnisse, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, unterliegen auch dann nicht den Anforderungen der Verordnung, wenn sie Bestandteile oder Elemente enthalten, die aus in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffen abgeleitet werden (Frage 2.1). Beispiele für Erzeugnisse außerhalb des Anwendungsbereichs, die von Auftragnehmern abgegeben werden können, sind Würste und ähnliche Fleischzubereitungen von Rindern (HS 1601), Brot, feine Backwaren, Kleingebäck, auch kakaohaltig (HS 1905 90) oder Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee wie Kaffeegetränke (HS 2202 99).

3.15. Wie verhalten sich die Funktionen des „Bevollmächtigten“ gemäß Artikel 6 EUDR und des „Zollvertreters“ gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) zueinander?

Die beiden Funktionen sind voneinander getrennt:

- Ein „Bevollmächtigter“ gemäß Artikel 6 EUDR wurde damit beauftragt, im Namen eines Marktteilnehmers eine Sorgfaltserklärung an das Informationssystem zu übermitteln. Diese Funktion bezieht sich daher nur auf die Verpflichtung nach Artikel 4 EUDR.
- Ein „Zollvertreter“ gemäß Artikel 18 UZK ist beauftragt, die Zollanmeldung im Namen einer anderen Person abzugeben. Diese Funktion bezieht sich demnach nur auf die zollrechtlichen Pflichten im Rahmen des UZK.

Es kann zwar vorkommen, dass ein Unternehmen sowohl Dienstleistungen eines „Bevollmächtigten“ als auch eines „Zollvertreters“ anbietet, doch die beiden Funktionen erfordern zwei explizite und unterschiedliche Aufträge und beinhalten zwei eigenständige Pflichtbereiche gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Zollvertreter sind ungeachtet der Umstände (d. h. unabhängig davon, ob sie auch als „Bevollmächtigte“ im Sinne von Artikel 6 EUDR benannt sind oder nicht) niemals „Marktteilnehmer“ im Sinne der EUDR, da sie relevante Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen.

3.16. Was bedeutet der Satz „nicht für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt“ in der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 38 EUDR? (NEU)

Die EUDR gilt für Produkte, „die für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt“ „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ bestimmt sind, **unabhängig davon, ob der Kunde dieser gewerblichen Tätigkeit ein Unternehmen (B2B) oder eine Privatperson (B2C) ist.**

Das bedeutet, dass Erzeugnisse, „die für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt sind“ (d. h. C2C: Verbraucher an Verbraucher) nicht unter die EUDR fallen. Beispiele für eine solche private Nutzung/einen solchen privaten Verbrauch sind:

- Eine Person bringt relevante Erzeugnisse von einer Urlaubsreise außerhalb der EU für den privaten Gebrauch oder Verbrauch in angemessenen Mengen für den privaten Gebrauch und somit nicht für den Wiederverkauf mit.
- Eine Person in einem Drittland sendet Erzeugnisse an eine Person in der EU (z. B. Pakete zwischen Verwandten).

Bei allen Sendungen relevanter Erzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, können die im Rahmen der EUDR zuständigen Behörden und Zollbehörden kontrollieren, ob die Erzeugnisse für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und somit gemäß Artikel 2 Nummer 38 EUDR von der EUDR ausgenommen sind.

Diese Prüfung erfolgt von Fall zu Fall je nach den spezifischen Umständen, wie z. B. den Mengen der relevanten Erzeugnisse und der Häufigkeit dieser privaten Nutzungen⁶.

3.17. Gilt die EUDR für Lieferungen im Zusammenhang mit Online-Verkäufen (elektronischer Handel) oder anderen Fernverkäufen? (NEU)

Die EUDR gilt für alle relevanten Erzeugnisse, die „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ geliefert werden, also einschließlich Online- oder Fernverkäufen. Es ist unerheblich, ob Erzeugnisse an ein anderes Unternehmen (B2B) oder an einen Verbraucher (B2C) geliefert werden, da jede „Lieferung“ „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ von der EUDR erfasst ist (siehe Artikel 2 Nummer 19 EUDR).

Gleiches gilt für Erzeugnisse, die auf den EU-Markt gelangen (Einfuhren): Die EUDR gilt für alle Überführungen relevanter Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr, es sei denn, die relevanten Erzeugnisse werden nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit geliefert, sondern sind ausschließlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt (C2C - siehe vorherige Frage).

Die gleiche Logik gilt für Ausfuhren (siehe Frage 5.6.1).

⁶ Einen umfassenderen Überblick über Zollaspekte bietet [UCC - Guidance documents - European Commission](#).

3.18. Welche Pflichten haben Unternehmen wie Online-Händler und Einzelhändler, die relevante Erzeugnisse an EU-Kunden liefern, bei Online-B2B- oder B2C-Lieferungen? Welche Pflichten haben Online-Marktplätze? (NEU)

Unternehmen, die relevante Erzeugnisse über Online-Verkäufe an Kunden in der EU (Unternehmen oder Verbraucher) liefern, können je nach ihrer spezifischen Rolle in der Lieferkette Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler im Rahmen der EUDR sein. Der „Marktteilnehmer“, „nachgelagerte Marktteilnehmer“ oder „Händler“ im Rahmen der EUDR ist die Person, die die relevanten Erzeugnisse tatsächlich auf dem EU-Markt bereitstellt.

Wenn ein Unternehmen ein relevantes Erzeugnis in Erfüllung eines Online-Kaufvertrags im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, gilt es für die Zwecke der EUDR als Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob ein solches Unternehmen in der EU niedergelassen ist oder nicht (siehe Frage 3.7 für Vorschriften, die für außerhalb der EU niedergelassene Marktteilnehmer gelten).

Online-Händler und -Einzelhändler können daher i) Marktteilnehmer sein, wenn sie ein relevantes Erzeugnis in die EU einführen, d. h. in den zollrechtlich freien Verkehr überführen oder verkaufen, das nicht zuvor in der EU in Verkehr gebracht wurde, ii) nachgelagerte Marktteilnehmer sein, wenn sie ein relevantes Erzeugnis wieder einführen oder verkaufen, das aus einem anderen relevanten Erzeugnis hergestellt wurde, für das eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung gilt, oder iii) Händler sein, wenn sie ein relevantes Erzeugnis online verkaufen, das bereits von einer anderen Person in Verkehr gebracht wurde.

Online-Marktplätze sind Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge abzuschließen. Solange der Anbieter des Online-Marktplatzes nur den Abschluss eines Online-Kaufvertrags zwischen zwei anderen Parteien ermöglicht und nicht in die tatsächliche Lieferung des Produkts an den Kunden eingreift, ist der Online-Marktplatz ein reiner Anbieter von Vermittlungsdiensten ohne Verpflichtung im Rahmen der EUDR. Bietet ein Anbieter verschiedene Funktionen an (zum einen, indem er ein relevantes Erzeugnis selbst verkauft oder Dienstleistungen anbietet, die auf die Lieferung von Erzeugnissen abzielen, und zum anderen, indem er als Online-Marktplatz fungiert, der es anderen Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern ermöglicht, ihre relevanten Erzeugnisse zu verkaufen), muss die Entscheidung, ob es sich bei dem Anbieter um einen Marktteilnehmer, einen nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler im Sinne der EUDR oder um einen Vermittler handelt, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung ihrer konkreten Funktionen bei der Bereitstellung des betreffenden Einzelverkaufs getroffen werden (z. B. „liefern“ Fulfilment-Dienstleister das Erzeugnis in der Regel tatsächlich an den Kunden).

Unter allen Umständen gibt es immer einen Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, der das Erzeugnis tatsächlich an den Kunden liefert. Wie oben erläutert, kann der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler je nach den besonderen Umständen der Lieferung entweder die Person sein, die das Erzeugnis zum Verkauf anbietet (Hersteller, Händler, Einzelhändler), der Online-Marktplatz in Bezug auf die von ihm erbrachten spezifischen Dienstleistungen, die über die bloße Tätigkeit als Vermittler hinausgehen, oder ein separater Fulfillment-Dienstleister, wenn er in der Lieferkette vertreten ist. All diese Akteure werden aufgefordert, ihre Verantwortlichkeiten im Hinblick auf ihre jeweilige Rolle in der Lieferkette zu bestimmen und zu klären.

3.19. Kann der Verbraucher bei Einfuhren, die im Rahmen von B2C-Online-Verkäufen (elektronischer Handel) oder anderen Fernverkäufen getätigt werden, ein „Marktteilnehmer“ sein? (NEU)

Wie in den vorherigen Fragen erläutert, ist der „Marktteilnehmer“ im Sinne der EUDR die Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder ausführt. Im Zusammenhang mit Online-Verkäufen oder anderen Formen des Fernabsatzes kann es vom Geschäftsmodell und von der Rolle und Verantwortung der Akteure, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in die Bereitstellung des betreffenden Produkts eingreifen, abhängen, wer der Marktteilnehmer ist. Ein Marktteilnehmer im Sinne der EUDR kann unabhängig davon, ob er in der EU niedergelassen ist oder nicht (siehe Frage 3.7), Hersteller, Verkäufer, Einführer, Online-Einzelhändler oder Fulfillment-Dienstleister sein, wenn er die Erzeugnisse tatsächlich an Verbraucher in der EU liefert (siehe auch vorherige Frage).

Vor diesem Hintergrund ist ein EU-Verbraucher (d. h. eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) in keinem Fall ein Marktteilnehmer im Sinne der EUDR, wenn er ein relevantes Erzeugnis von einer Online-Website kauft, auf der Erzeugnisse in der EU angeboten werden, selbst wenn er in der Zollanmeldung als „Einführer“ angegeben ist. Das Inverkehrbringen des relevanten Erzeugnisses in der EU erfolgt nicht durch den privaten Verbraucher, sondern durch die juristische oder natürliche Person, die das relevante Erzeugnis tatsächlich an diesen Verbraucher liefert.

3.20. Können Genossenschaften oder Verbände anstelle ihrer Mitglieder vereinfachte Erklärungen oder Sorgfaltserklärungen einreichen? (NEU)

Je nach den Umständen können Genossenschaften oder Verbände entweder im eigenen Namen oder im Namen ihrer Mitglieder Erklärungen abgeben.

Option 1: Wenn die Genossenschaft/der Verband selbst relevante Erzeugnisse herstellt, die sie/er in der EU in Verkehr bringt (z. B. im Falle des Verkaufs von stehendem Holz, siehe Frage 3.12), kann sie/er als Marktteilnehmer im Sinne der EUDR gelten. Daher können Genossenschaften/Verbände anstelle ihrer Mitglieder eine einzige Sorgfaltserklärung oder,

falls sie der Definition von Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger entsprechen, eine einzige vereinfachte Erklärung einreichen. Weitere Informationen darüber, unter welchen Umständen eine Genossenschaft/Vereinigung als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gelten kann, finden Sie in Frage 3.22.

Option 2: Wenn die Genossenschaft/der Verband seine/ihre Mitglieder unterstützen möchte, die als Marktteilnehmer gelten, kann sie/er als Bevollmächtigte(r) ihrer Mitglieder handeln und in deren Namen Sorgfaltserklärungen oder vereinfachte Anmeldungen vorlegen (siehe Artikel 6 EUDR). Um als Bevollmächtigter handeln zu können, muss eine Genossenschaft/ein Verband in der EU niedergelassen sein.

Für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, deren Informationen gemäß Artikel 4a Absatz 4 EUDR zur Verfügung gestellt werden, ist keine vereinfachte Anmeldung erforderlich.

3.21. Wer gilt als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger? (NEU)

Ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist eine Unterkategorie von Marktteilnehmern mit vereinfachten Berichterstattungspflichten. Sie unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen für Marktteilnehmer (z. B. Artikel 4 Absatz 1 EUDR), sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Für die Einstufung als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Natürliche Person, Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen (auf der Grundlage der Schwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie)

Ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist entweder eine natürliche Person oder ein Kleinst- oder kleines Unternehmen, beurteilt auf der Grundlage der Schwellenwerte der Richtlinie 2013/34/EU. Weitere Informationen zu den Größenschwellen finden Sie in Frage 3.10.

- b) Sitz in einem Land mit geringem Risiko

Im Falle einer natürlichen Person muss sich der Hauptort und im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung der satzungsmäßige Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung, wie jeweils zutreffend, in einem Land mit geringem Risiko befinden.

- c) Direktes Inverkehrbringen in der EU oder Ausfuhr

Um als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger zu gelten, muss eine Person relevante Erzeugnisse direkt in der EU in Verkehr bringen oder aus der EU ausführen. Das bedeutet, dass außerhalb der EU niedergelassene Primärerzeuger nicht unter diese Definition fallen, wenn sie Erzeugnisse an Zwischenhändler außerhalb der EU liefern, die dann Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. Primärerzeuger außerhalb der EU, die nicht in der EU in Verkehr bringen, haben keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung.

- d) Erzeugnisse, die der Unternehmer selbst im Niederlassungsland erzeugt hat (in dem Sinne, dass er das Erzeugnis selbst auf Grundstücken oder in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen hat)

Schließlich wird ein Marktteilnehmer nur dann als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eingestuft, wenn er selbst hergestellte Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringt. Unter

Erzeugung ist der Anbau, die Ernte, die Gewinnung von oder die Aufzucht von Erzeugnissen auf Grundstücken oder in Betrieben zu verstehen, d. h. der Marktteilnehmer muss ein Primärerzeuger sein.

Während die Erzeugung häufig durch den Eigentümer eines Grundstücks oder einer Betriebsstätte (oder in dessen Namen) erfolgt, gibt es auch Fälle, in denen eine andere Einheit, die die Produktion tatsächlich durchführt, als Marktteilnehmer angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn eine solche Einrichtung durch die bloße Erzeugung (z. B. durch die Ernte von Bäumen) unmittelbar und automatisch Eigentümer der relevanten Erzeugnisse wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das geltende nationale Recht oder der Vertrag vorsieht, dass die natürliche oder juristische Person nach der Herstellung das Eigentumsrecht auf die andere Vertragspartei überträgt (siehe Frage 3.12). In einem Szenario, in dem Marktteilnehmer und Grundeigentümer nicht identisch sind, ist die Größe des Marktteilnehmers für den Umfang der Verpflichtungen entscheidend (d. h. wenn ein Unternehmen, das kein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist, durch Ernte als Marktteilnehmer gilt, gelten die Verpflichtungen zur Vorlage der Sorgfaltserklärung).

3.22. Kann eine Genossenschaft oder ein Verband als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger angesehen werden? (NEU)

Ja, aber nur, wenn die Genossenschaft/der Verband alle Elemente der Definition eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers gemäß Artikel 2 Nummer 15a EUDR erfüllt. Unter anderem müsste sie/er selbst hergestellte Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen. Wie in den vorherigen Fragen dargelegt, gibt es Fälle, in denen nicht der Grundeigentümer, sondern die Organisation, die die Produktion durchführt und bei der es sich um eine Genossenschaft/Vereinigung handeln könnte, als Marktteilnehmer angesehen werden kann, nämlich dann, wenn sie durch die bloße Erzeugung (z. B. durch die Ernte von Bäumen) unmittelbar und automatisch Eigentümer der relevanten Erzeugnisse wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das geltende nationale Recht oder der Vertrag vorsieht, dass die natürliche oder juristische Person nach der Herstellung das Eigentumsrecht auf die andere Vertragspartei überträgt (siehe Frage 3.12).

In einem Szenario, in dem Marktteilnehmer und Grundeigentümer nicht identisch sind, ist die Größe des Marktteilnehmers und nicht die des Grundeigentümers für den Umfang der Verpflichtungen entscheidend (d. h. wenn ein Unternehmen, das kein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist, durch Ernte als Marktteilnehmer gilt, gelten die vollumfänglichen Verpflichtungen zur Vorlage der Sorgfaltserklärung).

3.23. Kann eine natürliche oder juristische Person gleichzeitig ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger und ein normaler „Marktteilnehmer“ sein? (NEU)

Ja, dies kann der Fall sein, wenn eine natürliche oder juristische Person sowohl relevante Erzeugnisse einführt, die von einer anderen Einrichtung hergestellt wurden, als auch relevante Erzeugnisse, die von dieser natürlichen oder juristischen Person hergestellt wurden, in der EU in Verkehr bringt. In Bezug auf die eingeführten Erzeugnisse wäre die Person ein Marktteilnehmer, in Bezug auf die von der natürlichen oder juristischen Person selbst

hergestellten Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (sofern alle Elemente der Definition erfüllt sind, siehe Artikel 2 Nummer 15a EUDR und Frage 3.21).

In diesem Fall gilt die Sorgfaltspflicht zwar für alle Erzeugnisse, die diese Person in Verkehr bringt, doch muss die Person für die eingeführten Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung und für im Inland hergestellte Erzeugnisse eine einmalige vereinfachte Anmeldung vorlegen.

3.24. Wie bestimmt ein Unternehmen seine Größe und was passiert, wenn sich seine Größe im Laufe der Jahre ändert? (NEU)

Das Kriterium der Unternehmensgröße gilt pro Geschäftsjahr.

In jedem Geschäftsjahr sollte ein Unternehmen seine Größenklassifizierung anhand der Bilanzsumme, des Nettoumsatzes und der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr, für das diese Zahlen vorliegen, bestimmen. Wird aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein Jahresabschluss erstellt, ist das letzte Geschäftsjahr maßgeblich. Für natürliche oder juristische Personen, die per se nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind, siehe Frage 3.26.

Die Größe von Unternehmen kann im Laufe der Jahre schwanken.

Eine Änderung der Größenklassifizierung erfolgt jedoch erst, wenn das Unternehmen zwei der drei Schwellenwerte **in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren** überschreitet bzw. nicht mehr überschreitet. Dies ist relevant, wenn die Änderungen dazu führen, dass ein Unternehmen, das als KMU eingestuft wird, in die Kategorie der Nicht-KMU fällt oder umgekehrt, und wenn eine natürliche oder juristische Person, die als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eingestuft wird, die Schwellenwerte für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger überschreitet oder umgekehrt.

In Bezug auf Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

Szenario 1: Das Unternehmen des Landwirts A, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EUDR als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eingestuft ist, wird zu einem Nicht-Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (und erneut zu einem Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger):

Da Landwirt A zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der EUDR ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ist, gelten vereinfachte Berichterstattungspflichten. Dies bedeutet, dass Landwirt A vor dem ersten Inverkehrbringen relevanter Erzeugnisse eine einmalige vereinfachte Erklärung abgibt.

Überschreitet Landwirt A die in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Obergrenzen für Kleinst- oder Kleinunternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in dem Geschäftsjahr, das auf die Geschäftsjahre folgt, in denen die Schwellenwerte überschritten werden, so unterliegt Landwirt A den Standardverpflichtungen zur Vorlage der Sorgfaltserklärung. Dies bedeutet, dass er eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss, bevor er relevante Erzeugnisse in dem betreffenden Geschäftsjahr in Verkehr bringt (zur Möglichkeit, mehrere Verkäufe in einer Sorgfaltserklärung anzumelden, siehe Frage 5.19).

Wenn Landwirt A anschließend erneut als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger einzustufen ist, weil er in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter den Schwellenwerten liegt, kann er ab dem Jahr, das auf die beiden aufeinanderfolgenden Jahre folgt, wieder seine vereinfachte Erklärung verwenden. Die vereinfachte Erklärung muss jedoch möglicherweise aktualisiert werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, falls sich diese geändert haben (zur Aktualisierung siehe Frage 3.27).

Szenario 2: Das Unternehmen des Landwirts B, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EUDR als Nicht-Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eingestuft wird, wird zu einem Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (und erneut zu einem Nicht-Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger):

Zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der EUDR unterliegt das Unternehmen von Landwirt B den Standardverpflichtungen zur Vorlage der Sorgfaltserklärung. Dies bedeutet, dass er eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss, bevor er relevante Erzeugnisse in dem betreffenden Geschäftsjahr in Verkehr bringt (zur Möglichkeit, mehrere Verkäufe in einer Sorgfaltserklärung anzumelden, siehe Frage 5.19). Wenn die Geschäftstätigkeit von B anschließend in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die einschlägigen Schwellenwerte nicht mehr überschreitet, sodass B als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eingestuft wird, muss B in dem Jahr, das auf die beiden aufeinanderfolgenden Jahre folgt, nur eine einmalige vereinfachte Anmeldung einreichen. Diese Erklärung bleibt gültig, es sei denn, Landwirt B ändert seine Geschäftstätigkeit in einer Weise, die eine neue vereinfachte Erklärung erforderlich macht (siehe Frage 3.27 für Aktualisierungen/neue Einreichungen). Die vereinfachte Erklärung reicht ebenfalls nicht mehr aus, um die Anforderungen zu erfüllen, wenn B die Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erneut überschreitet und zu einem Nicht-Kleinst- oder -Kleinprimärerzeuger wird; in diesem Fall gelten die Vorlagepflichten für die Sorgfaltserklärung im darauffolgenden Jahr wieder.

3.25. Können Unternehmen als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger gelten, wenn Teile ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen die einschlägigen Schwellenwerte nicht überschreiten? Wie werden relevante Tätigkeiten berücksichtigt? (Mischbetrieb) (NEU)

Die Formulierung „im Zusammenhang mit den relevanten Rohstoffen und den relevanten Erzeugnissen“ soll es Unternehmen ermöglichen, von den vereinfachten Verpflichtungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger zu profitieren, wenn sie nachweisen können, dass sich nur ein Teil ihrer Geschäftstätigkeit auf relevante Rohstoffe und relevante Produkte bezieht. Die Bestimmung „im Zusammenhang mit den relevanten Rohstoffen und den relevanten Erzeugnissen“ bedeutet, dass bei der Festlegung der Schwellenwerte Nettoumsatzerlöse, Beschäftigte und die Bilanzelemente berücksichtigt werden sollten, die logischerweise dem Umgang der Unternehmen mit relevanten Rohstoffen oder Erzeugnissen und nicht einer anderen Tätigkeit des Unternehmens zugeordnet würden.

Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter, die sich mit mehreren Tätigkeiten befassen, in denen ein Unternehmen tätig ist, sollten anteilig gezählt werden.

Damit ein Unternehmen nachweisen kann, dass es der Definition von Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger entspricht, muss es nach Überprüfung durch eine zuständige Behörde in

der Lage sein, Geschäftsunterlagen über die Einnahmenstruktur, die Kosten, die Erfolgsrechnung oder andere Unterlagen vorzulegen, die die Bilanzsummen, den Nettoumsatz und die Zahl der Beschäftigten den relevanten Geschäftssegmenten, in denen es tätig ist, transparent zuordnen.

Diese Auslegung lässt sich am besten durch ein **Beispiel** illustrieren:

Ein Unternehmen, das Holzprodukte verarbeitet und vertreibt, bietet auch Transportdienstleistungen für Metallstücke an. Es erwirtschaftet rund 70 % seines jährlichen Nettoumsatzes aus der Verarbeitung und Vermarktung von Holzerzeugnissen und 30 % aus dem Transport von Metallstücken.

Die 30 % aus dem Transport von Metallstücken würden bei der Festlegung der Schwellenwerte unberücksichtigt bleiben. Dies bedeutet umgekehrt, dass 70 % des Nettoumsatzes bei der Feststellung, ob die in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Schwellenwerte überschritten werden oder nicht, berücksichtigt werden.

Die zuständigen Behörden können weitere Leitlinien dazu herausgeben, wie diese Anforderung für die nationale Erzeugung auf nationaler Ebene zu bewerten und zu überprüfen ist, wobei einschlägige Bestimmungen der nationalen Umsetzung der Rechnungslegungsrichtlinie über die nationalen Größenschwellen hinaus zu berücksichtigen sind (nationale Größenschwellen sind für die Bestimmung der Größe im Rahmen der EUDR nicht relevant, da die Verordnung auf den Größenschwellen in der Rechnungslegungsrichtlinie selbst beruht).

3.26. Wie bestimmen Unternehmen oder natürliche Personen, die nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind, ob sie Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger im Sinne der EUDR sind? (NEU)

Die Rechnungslegungsrichtlinie (in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung) gilt nur für Unternehmen, die bereits zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind. Für die Zwecke der EUDR werden die Schwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie jedoch unabhängig von der Rechtsform einer Person angewandt, was bedeutet, dass die Schwellenwerte auch für Unternehmen oder Personen gelten, die per se nicht zur Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind. Daher sollten sie in einem solchen Szenario versuchen, ihre Bilanzsumme auf der Grundlage der in den Kapiteln 2 und 3 der Rechnungslegungsrichtlinie dargelegten allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze zu ermitteln. Land- und Forstwirte können ihre Bilanz auch aufstellen, indem sie den Wert der in ihrem Besitz befindlichen Produktionsanlagen und anderen Vermögenswerte bewerten und schätzen und bei Überprüfung durch eine zuständige Behörde aufzeigen, wie sie die in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Schwellenwerte berechnet und angewandt haben.

Natürliche oder juristische Personen, die unter die beiden anderen Schwellenwerte für kleine Unternehmen fallen (d. h. die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt nicht mehr als 10 000 000 EUR Nettoumsatzerlöse erzielen **und** nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen), müssen keine Bilanz aufstellen, da sie bereits auf der Grundlage der beiden anderen einschlägigen Kriterien als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger angesehen werden können.

Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass natürliche Personen, die von ihnen hergestellte Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 EUDR direkt in der EU in Verkehr bringen und in gutem Glauben handeln, die Schwellenwerte unterschreiten. Sie müssen keine zusätzlichen administrativen Schritte unternehmen, um ihre Größe nachzuweisen, es sei denn, sie liegen nahe an mindestens einem der in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Schwellenwerte.

Die zuständigen Behörden können weitere Leitlinien dazu herausgeben, wie diese Anforderung auf nationaler Ebene zu bewerten und zu überprüfen ist, wobei die nationale Umsetzung der Rechnungslegungsrichtlinie zu berücksichtigen ist.

3.27. Wann sollte ich meine vereinfachte Erklärung aktualisieren? Gibt es Situationen, in denen ich eine neue vereinfachte Erklärung einreichen muss? (NEU)

In Artikel 4a Absatz 3 EUDR ist vorgesehen, dass Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger „die in ihrer vereinfachten Erklärung enthaltenen Informationen nach jeder wesentlichen Änderung dieser Informationen aktualisieren [können]“.

Dies bedeutet, dass z. B. bei einer Änderung der Menge die vereinfachte Erklärung aktualisiert werden könnte, aber nicht muss.

Dies bedeutet, dass für den Fall, dass ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger seine Geschäftstätigkeit in einer Weise ändert, die das Inverkehrbringen völlig neuer Erzeugnisse mit sich bringt, ein neuer Standardvertrag vorgelegt werden muss, da die neuen Erzeugnisse nicht in den Anwendungsbereich des ursprünglichen Standardvertrags fallen.

Beispiel: Der österreichische Landwirt F betreibt seit Jahren einen Soja- und Rinderbetrieb. Auf der Grundlage seines kontinuierlichen Betriebs reichte er einmal, als die EUDR in Kraft trat, eine vereinfachte Erklärung ein. F möchte nun angrenzende Wälder kaufen, um sie zu bewirtschaften und Holzerzeugnisse aus dem Wald auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen. Da die Holzerzeugnisse, die einen anderen HS-Code als den angegebenen haben, nicht unter die vereinfachte Erklärung des Landwirts F fallen, muss F für die Holzerzeugnisse vor dem Inverkehrbringen eine neue vereinfachte Erklärung vorlegen. F kann seine alte vereinfachte Erklärung kopieren, um eine Reihe von Feldern vorauszufüllen. Anstelle der in diesem Fall erforderlichen neuen Übermittlung ist auch eine Aktualisierung der bestehenden vereinfachten Erklärung möglich.

Beispiel: Das Holzernteunternehmen H, das als Marktteilnehmer auftritt, indem es stehendes Holz erntet und auf den Markt bringt, führt jedes Jahr Erntearbeiten auf verschiedenen Grundstücken durch. Dazu gehören auch neue Parzellen, auf denen Holz nach Einreichung der vereinfachten Erklärung geerntet wird. Da die Angaben in der vereinfachten Erklärung des Holzunternehmens H korrekt sein sollten, könnte es die Aktualisierungsfunktion nutzen, um die Informationen zu den verschiedenen in der vereinfachten Erklärung gemeldeten Parzellen auf dem neuesten Stand zu halten. Darüber hinaus muss Marktteilnehmer H die tatsächlichen Geolokalisierungen oder Postanschriften, an denen das Holz geerntet wurde, dokumentieren, wobei er jede Abweichung zwischen den in der vereinfachten Erklärung angegebenen Parzellen und den tatsächlichen Produktionsflächen begründen können muss.

Die Angaben in der vereinfachten Erklärung müssen zum Zeitpunkt der Einreichung und zum Zeitpunkt der Aktualisierung wahrheitsgemäß sein. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass Schätzungen oder andere Informationen vorgelegt wurden, um einen Marktteilnehmer fälschlicherweise als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger einzustufen, die Anforderungen der Verordnung zu umgehen oder die Durchsetzung zu beeinträchtigen, können sie Maßnahmen ergreifen, um solche Verstöße gegen die Verordnung zu verfolgen und Sanktionen zu verhängen.

3.28. Wann kann ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger seine Postanschrift anstelle der Geolokalisierung von Grundstücken oder Betrieben verwenden? (NEU)

Ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger kann die Geolokalisierung durch eine Postanschrift, einschließlich seiner eigenen Privatanschrift, ersetzen, wenn diese der geografischen Lage des betreffenden Grundstücks oder Betriebs entspricht. Die Postanschrift kann unter Verwendung der üblichen Postanschriftfelder (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land) oder anhand von Katasterangaben oder gleichwertigen Informationen angegeben werden, die die Identifizierung des Grundstücks oder der Betriebsstätte ermöglichen, an dem bzw. in der die in Verkehr gebrachten oder exportierten Produkte hergestellt werden.

Ein Grundstück oder ein Betrieb ist im Sinne von Erwägungsgrund 9 „betroffen“, wenn ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger an dem Ort relevante Rohstoffe erzeugt, was bedeutet, dass das Grundstück oder der Betrieb für die Primärproduktion im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 EUDR genutzt wird. Der Geschäftssitz eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers, der nur für Verwaltungszwecke, nicht aber für die Herstellung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse genutzt wird, kann nicht als Grundstück oder Betrieb für die Zwecke der Einhaltung der EUDR angegeben werden. Im Falle von Rindern wird in Anhang III Nummer 3 klargestellt, dass sich im Falle der Rinderlieferkette die anzugebende Postanschrift oder Geolokalisierung auf alle Betriebe bezieht, in denen die Rinder gehalten werden.

3.29. Kann ein Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger in seiner vereinfachten Anmeldung mehrere relevante Erzeugnisse (z. B. Rinder und Holz) angeben? (NEU)

Ja, das ist möglich. Ebenso ist es möglich, mehrere Grundstücke oder Betriebe in einer Anmeldung anzugeben.

3.30. Wie müssen die Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger ihre „einmalige geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse“ im Falle einer unregelmäßigen oder schwankenden Produktion angeben? (NEU)

Beispiel: Ein Waldbesitzer erntet nur seinen Wald und bringt seine Erzeugnisse alle 30 Jahre in Verkehr. Der Waldbesitzer hält keinen mehrjährigen Ernteplan ein, in dem Erntemengen angegeben werden. Die Ernte führt zu einem Ertrag von 200-400 m³ Holz, je nach den Bedingungen in der jeweiligen Erntesaison.

Wenn ein Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse nur einmal alle paar Jahre in Verkehr bringt, ohne einen mehrjährigen Ernteplan einzuhalten, sind nur die Jahre maßgeblich, in denen die relevanten Erzeugnisse tatsächlich erzeugt, z. B. geerntet, werden (d. h. wenn ein

Waldbesitzer nur alle 30 Jahre Erzeugnisse in Verkehr bringt, ist die Menge in den Jahren des Verkaufs der Ernte relevant und nicht die Jahre dazwischen ohne Inverkehrbringen).

Wenn in einem bestimmten Land ein mehrjähriger Ernteplan vorgeschrieben ist (z. B. ein 10-Jahres-Ernteplan in der Tschechischen Republik), kann die jährliche Schätzung entweder die höchste jährliche Schätzung der im Rahmen des Plans zu erntenden Menge sein oder, falls diese nicht verfügbar ist, die im Ernteplan angegebene Gesamterntemenge, geteilt durch die Anzahl der Jahre (im angegebenen Beispiel zehn Jahre).

Ist es dem Marktteilnehmer nicht möglich, die Schätzung auf mehrjährige Erntepläne oder ähnliche Informationen aus den Vorjahren zu stützen, so kann er die Schätzung auf das letzte Jahr stützen, in dem er relevante Erzeugnisse in einem normalen Geschäftsszenario in Verkehr gebracht hat.

Wenn der Marktteilnehmer den Betrieb erst aufnimmt und noch nicht auf bisherige Geschäftstätigkeiten zurückgreifen kann, könnte der durchschnittliche Ertrag einer Vergleichsfläche als Grundlage für die Schätzung herangezogen werden.

In jedem Fall sollte der Marktteilnehmer, wenn er von einer zuständigen Behörde überprüft wird, seine gewählte Schätzung begründen können.

ooo

4. Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen bilden die Grundlage für die Pflichten von Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern sowie für die Arbeit der zuständigen EU-Behörden.

4.1. Was bedeutet „weltweite Entwaldung“?

„Weltweite Entwaldung“ bezeichnet im Einklang mit der in Artikel 2 EUDR enthaltenen Definition die überall auf der Welt stattfindende Entwaldung (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) (d. h. die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob diese vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht).

Entwaldung und Waldschädigung gehören zu den Hauptursachen der beiden bedeutendsten weltweiten ökologischen Krisen unserer Zeit – dem Klimawandel und dem Verlust biologischer Vielfalt.

Die Hauptursache für weltweite Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen für die Erzeugung von Rohstoffen wie Soja, Rindfleisch, Palmöl, Holz, Kakao, Gummi oder Kaffee. Als wichtige Volkswirtschaft und Verbraucher dieser Rohstoffe trägt die EU weltweit zur Entwaldung und Waldschädigung bei. Daher ist die EU dafür verantwortlich, dazu beizutragen, dass dies beendet wird.

Durch die Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen und die Verringerung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung dürfte die Verordnung die von der EU verursachten Treibhausgasemissionen und den Verlust an biologischer Vielfalt verringern.

4.2. Was bedeutet „Grundstück“?

Das „Grundstück“ – der Gegenstand der Geolokalisierung gemäß der Verordnung – ist in Artikel 2 Nummer 27 folgendermaßen definiert: „ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen“. Für die Zwecke dieser Verordnung besteht der Schlüsselfaktor darin, das Grundstück zu ermitteln, das zur Erzeugung von Rohstoffen verwendet wird, die in der EU in Verkehr gebracht werden sollen. Es ist nicht erforderlich, alle Grundstücke im Eigentum eines bestimmten Eigentümers aufzuführen, wenn einige dieser Grundstücke nicht für die Erzeugung von Rohstoffen genutzt werden, die unter die Verordnung fallen oder für das Inverkehrbringen in der EU bestimmt sind.

Wenn ein und derselbe Eigentümer mehrere Grundstücke besitzt und relevante Erzeugnisse von allen diesen Grundstücken in Verkehr bringt, ist es möglich, alle betroffenen Grundstücke in einer Sorgfaltserklärung anzugeben (siehe auch Frage 1.14).

4.3. Welche Kriterien muss Holz erfüllen?

Im Wortlaut der Begriffsbestimmung für „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b EUDR („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden“) wird Holz separat von den Erzeugnissen im Anwendungsbereich behandelt, wodurch der Eindruck eines Sonderfalls entsteht und sich die Frage stellt, inwiefern das Kriterium zur Entwaldungsfreiheit in Artikel 3 Buchstabe a EUDR auf Holz Anwendung findet. Muss Holz die Kriterien in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung beide erfüllen oder lediglich das Kriterium in Bezug auf Waldschädigung?

Damit es den Anforderungen der Verordnung entspricht, muss Holz beide Kriterien erfüllen:
a) Es muss auf Flächen geschlagen worden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und b) es muss geschlagen worden sein, ohne dass es nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.

4.4. In welchem Umfang ist der Holzeinschlag konform?

Wenn ein Marktteilnehmer im Jahr 2022 zur Holzgewinnung 20 % eines Waldes mit einer Bedeckung von 100 % schlägt und eine natürliche Regeneration der Fläche zulässt, wäre das geschlagene Holz mit der Verordnung konform? Wäre in 30 Jahren nach der Walderneuerung das gleiche Verfahren mit der gleichen Feststellung zur Konformität mit der Verordnung möglich?

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder

der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

Diese Begriffsbestimmung deckt alle von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) definierten Waldkategorien ab. Waldschädigung gemäß der Verordnung umfasst daher die Umwandlung bestimmter Waldarten in andere Waldarten oder sonstige bewaldete Flächen.

Holzeinschlag ist in gewissem Umfang zulässig, vorausgesetzt, es kommt nicht zu einer Umwandlung, die der Definition der Waldschädigung entspricht.

4.5. Wie ist der Ausdruck „ohne dass es [...] zu Waldschädigung gekommen ist“ in der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, zu verstehen?

Das Element der Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“, das sich speziell auf Waldschädigung bezieht, erfordert, dass das Holz „aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist“ (Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b EUDR). Die Bezugnahme auf „ohne dass es [...] gekommen ist“ schafft einen kausalen Zusammenhang zwischen der Holzgewinnung und dem Prozess der Waldschädigung.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Wälder durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche, Brände usw. beeinträchtigt werden können. Diese potenziellen Formen der Waldschädigung fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die EUDR befasst sich mit der Waldschädigung, die durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung und der anschließenden Verjüngung des Waldes verursacht wird.

Die relevanten Erzeugnisse würden nicht mit der Verordnung in Einklang stehen, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem durch Holzgewinnung Waldschädigung herbeigeführt wurde. Die Marktteilnehmer könnten alle zum Zeitpunkt der Holzgewinnung verfügbaren Daten und Informationen berücksichtigen, vor allem die Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes, Waldbewirtschaftungspläne, aber auch Wiederaufforstungspläne und geplante Maßnahmen nach der Holzgewinnung, Wiederherstellungs- und Erhaltungspläne, andere Arten von Plänen, Bewirtschaftungsverfahren usw., um zu bewerten, ob das Risiko einer durch die Holzgewinnung herbeigeführten Waldschädigung besteht.

Wenn der geschädigte Zustand des Waldes im Laufe der Zeit fortbesteht, wäre jede künftige Holzgewinnung auf einem Grundstück, auf dem das Holz aus einem Wald geschlagen wurde, in dem dies nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung geführt hat, nicht „entwaldungsfrei“ und die betreffenden Erzeugnisse könnten nicht in Verkehr gebracht werden. Wenn der Wald hingegen in Zukunft verjüngt wird und sein Zustand in eine Waldkategorie umgewandelt wird, die von vornherein nicht als unter die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ fallend angesehen worden wäre, könnte das durch neue Holzgewinnungstätigkeiten auf diesem Grundstück gewonnene Holz als „entwaldungsfrei“ angesehen werden.

4.6. Wie ist die Frage zu beurteilen, ob ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung ist, und was ist der relevante Zeitraum, der dabei betrachtet wird?

Gemäß der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder der Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Artikel 2 Nummer 7).

„Waldschädigung“ bezeichnet Strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung, in Form der Umwandlung von				
1) Primärwäldern in			2) sich natürlich verjüngenden Wäldern in	
a) durch Pflanzung entstandene Wälder	b) Plantagenwälder	c) sonstige bewaldete Flächen	a) Plantagen- wälder	b) sonstige bewaldete Flächen

Um das in der Definition „entwaldungsfrei“ enthaltene Element der Waldschädigung zu erfüllen, müssen die Marktteilnehmer feststellen, ob es sich bei der Waldart vor einschließlich dem 31. Dezember 2020 um Primärwald oder um sich natürlich verjüngende Wälder handelte (die beiden Waldarten, für die die Definition der „Waldschädigung“ Anwendung findet), und dann bewerten, ob die forstwirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Holzgewinnung sowie geplante Tätigkeiten nach der Holzgewinnung eine Umwandlung in eine andere Waldart, die einer „Waldschädigung“ gleichkommt, verursachen oder bewirken (herbeiführen) oder zu einer solchen Umwandlung geführt haben.

Es ist wichtig, die einschlägigen Waldbewirtschaftungsvorschriften des jeweiligen Landes zu berücksichtigen, einschließlich der Pläne für nachhaltige Waldbewirtschaftung oder des Rechtsrahmens für eine nachhaltige Holzgewinnung, sowie Informationen und Daten über den Zustand des Waldes vor der Holzgewinnung, die Einschlagregelung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen, die Verjüngungsmaßnahmen, andere geplante Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Wäldern sowie andere Informationen im Zusammenhang mit den in Artikel 10 EUDR dargelegten Risikobewertungskriterien. Dazu können auch amtliche Unterlagen von Forstbehörden, in denen die Verpflichtungen und Bedingungen für die Wiederaufforstung dargelegt sind, vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder andere relevante Informationen gehören, die vom Grundeigentümer oder dessen Vertretern eingeholt wurden.

Gibt es Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können*, darf das Holzerzeugnis nicht in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, es sei denn, dieses Risiko wird auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert.

Ist zum Zeitpunkt der Holzgewinnung der vorgesehene Endzweck des Grundstücks (Wiederaufforstung oder Umwandlung) nicht bekannt, besteht die Gefahr, dass diese

Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen können. Daher dürfen diese Holzerzeugnisse nur dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn dieses Risiko auf ein nicht vorhandenes oder vernachlässigbares Maß gemindert wird.

*Einige Beispiele für Hinweise darauf, dass Holzgewinnungstätigkeiten Waldschädigung herbeiführen könnten:

- Bewirtschaftungspläne (oder andere verfügbare Informationen), aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagenen Holzgewinnungstätigkeiten und Verjüngungsmaßnahmen möglicherweise nicht ausreichen, um Waldschädigung im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu verhindern,
- die durchgeführten Holzgewinnungstätigkeiten weichen von den im Plan für nachhaltige Waldbewirtschaftung vorgeschlagenen oder vom Rechtsrahmen des Landes erlaubten Tätigkeiten ab,
- der Waldbewirtschaftungsplan für die Zeit nach der Holzgewinnung scheint die Kriterien für „gepflanzte“ oder „Plantagenwälder“ im Einklang mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung zu erfüllen oder
- geplante Verjüngungsmaßnahmen (d. h. Anpflanzung oder Aussaat) oder das Fehlen solcher geplanten Maßnahmen.

4.7. Kann ein Holzerzeugnis frei von Waldschädigung sein, wenn es in einem Wald geschlagen wurde, der nach dem 31. Dezember 2020 strukturelle Veränderungen erfahren hat, die nicht durch Holzgewinnungstätigkeiten herbeigeführt wurden?

Ja, wenn die Waldschädigung nach dem Jahr 2020 durch andere Prozesse wie Klimawandel, Krankheitsausbrüche oder Brände verursacht wurde, die nichts mit den Holzgewinnungs- oder Entwaldungstätigkeiten zu tun haben, könnten die Holzerzeugnisse von diesen Grundstücken dennoch als entwaldungsfrei gelten, sofern die Holzgewinnungstätigkeiten selbst keine Waldschädigung herbeiführen.

In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Beweise zu verfügen, um nachzuweisen, dass jede Änderung des Status des Waldes zwischen den beiden Zeiträumen nichts mit der Holzgewinnung zu tun hat.

Darüber hinaus gilt, wenn der Zweck des Schlagens von Bäumen der Schutz des Waldes ist, z. B. beim Schlagen von beschädigtem Holz nach einem Sturm oder einem Brand, oder wenn infizierte Bäume gefällt werden, um die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern, dann sollte nicht davon ausgegangen werden, dass die Holzgewinnung die Waldschädigung herbeigeführt hat. In diesen Fällen wäre es wichtig, über ausreichende Daten und Nachweise zu verfügen, um den tatsächlichen Zweck der Holzgewinnung zu belegen.

4.8. In manchen Fällen liegen möglicherweise erst längere Zeit nach dem Inverkehrbringen (oder der Bereitstellung oder Ausfuhr) eines Holzerzeugnisses auf dem Markt der Europäischen Union Nachweise dafür vor, dass die Holzgewinnung eine „Waldschädigung“ herbeigeführt hat. Können Marktteilnehmer für Ereignisse haftbar gemacht werden, die nach der Vorlage der Sorgfaltserklärung eintreten?

Würden die relevanten Holzerzeugnisse als entwaldungsfrei gelten?

Die betreffenden Erzeugnisse wären nicht konform mit der Verordnung, wenn sie aus einem Gebiet bezogen würden, in dem Holzgewinnungstätigkeiten im Zeitraum vor der Vorlage einer Sorgfaltserklärung Waldschädigung herbeigeführt hätten.

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt ein Marktteilnehmer die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit Artikel 3 Buchstaben a und b. Dabei sollte der Marktteilnehmer alle relevanten Informationen und Daten berücksichtigen, einschließlich der in Artikel 10 aufgeführten Risikofaktoren.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten könnte beispielsweise festgestellt werden, wenn die Risikobewertung, die Teil der Sorgfaltspflicht ist, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, weil einschlägige Informationen oder bestimmte Kriterien, einschließlich von Plänen für das Grundstück für den Zeitraum nach der Holzgewinnung, übersehen wurden.

Wenn festgestellt wurde, dass die Sorgfaltspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, könnten sich nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler nicht auf eine bestehende Sorgfaltserklärung für die relevanten Erzeugnisse verlassen.

Im Gegensatz dazu wird sich der Konformitätsstatus der relevanten Erzeugnisse – und der Status von abgeleiteten Erzeugnissen – nicht aufgrund von Ereignissen ändern, die nach dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses (oder seiner Ausfuhr) eintreten und zum Zeitpunkt der Vorlage einer Sorgfaltserklärung nicht als potenzielles Risiko hätten identifiziert werden können, wenn die Sorgfaltspflicht zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erfüllt wurde und die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens konform waren. Dies wirkt sich auch nicht auf den Konformitätsstatus des Marktteilnehmers aus.

4.9. Setzt die Definition des Begriffs „Waldschädigung“ einen Anreiz, die absichtliche Anpflanzung und Aussaat von Bäumen, was eine wichtige Praxis für den Schutz und die Wiederherstellung von Wäldern sein kann, zu vermeiden? (AKTUALISIERT)

In bestimmten Waldarten kann die absichtliche Anpflanzung oder Aussaat eine wirksame und bevorzugte Methode zur Wiederherstellung von Wäldern darstellen, auch nach Naturereignissen (z. B. Stürmen, Bränden) oder im Anschluss an Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich invasiver gebietsfremder Arten, Schädlingen oder Krankheiten oder zur Förderung der Verjüngung bei schwierigen Umweltbedingungen, einschließlich schlechter Böden, Dürren, Frost und oder wenn die Auswirkungen des Klimawandels spürbar sind. Daher und obwohl die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngendem Wald in Plantagenwald eine „Waldschädigung“ darstellen würde, schließt die Definition des Begriffs „Plantagenwald“ „Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und [...] durch Anpflanzen oder Aussaat angelegte[...] Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden“ aus.

Diese Ausnahme sollte logischerweise auch für „durch Pflanzung entstandene Wälder“ gelten, was bedeutet, dass Wälder, die die Merkmale von „Plantagenwald“ oder „durch Pflanzung entstandener Wald“, aber auch die Ausschlusskriterien erfüllen, als „sich natürlich verjüngende Wälder“ gelten sollten.

4.10. Wie ist „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ anzuwenden?

Wie ist die Bedingung „mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können“ in Bezug auf die Baumhöhe und die Überschirmung in der Begriffsbestimmung für „Wald“ gemäß Artikel 2 Nummer 4 EUDR anzuwenden?

Wenn die Gehölzvegetation eine Überschirmung von mehr als 10 % mit Baumarten mit einer Höhe oder erwarteten Höhe von mindestens 5 Meter erreicht hat oder davon auszugehen ist, sollte sie basierend auf der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) als „Wald“ eingestuft werden. Als „Wald“ gelten definitionsgemäß beispielsweise auch junge Bestände, die eine Kronendichte von 10 % und eine Baumhöhe von 5 Metern noch nicht erreicht haben, aber voraussichtlich noch erreichen werden, sowie vorübergehend unbestockte Flächen, die weiterhin überwiegend als Wald genutzt werden.

4.11. Welche Waldflächennutzungsänderung steht im Einklang mit der Verordnung?

Entwaldung wird in Artikel 2 Nummer 3 EUDR definiert als „Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen“. Stehen sonstige Landnutzungsänderungen von Wäldern mit der Verordnung im Einklang?

Entwaldung gemäß der Verordnung wird als Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Flächen definiert. Die Umwandlung für andere Zwecke wie Stadtentwicklung oder Infrastruktur fällt nicht unter die Definition von Entwaldung. Beispielsweise würde Holz aus einem Waldgebiet, das legal geschlagen wurde, um eine Straße zu bauen, den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

4.12. Würde eine Naturkatastrophe als Entwaldung gelten?

Die Definition von „Entwaldung“ gemäß der Verordnung umfasst die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht, was Situationen aufgrund von Naturkatastrophen einschließt. Ein Wald, in dem es zu einem Brand gekommen ist und der daraufhin (nach dem Stichtag) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt wird, würde gemäß der Verordnung als entwaldet gelten. In diesem bestimmten Fall dürfte ein Marktteilnehmer keine in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Rohstoffe aus diesem Gebiet beziehen (jedoch nicht wegen des Waldbrands). Wenn der betroffene Wald hingegen regenerieren darf, würde der Vorgang nicht die Stufe der Entwaldung erreichen und ein Marktteilnehmer könnte Holz aus diesem Wald beziehen, sobald er sich erneuert hat.

4.13. Werden „sonstige bewaldete Flächen“ oder andere Ökosysteme einbezogen?

Die Verordnung stützt sich für den Begriff „Wald“ auf die Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Diese beinhaltet vier Milliarden Hektar Wälder – die meisten bewohnbaren Flächen, die nicht bereits landwirtschaftlich genutzt werden –, die Gebiete umfassen, die in den nationalen Rechtsvorschriften als Savannen, Feuchtgebiete und andere wertvolle Ökosysteme definiert sind.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß Artikel 34 EUDR wird die Kommission die Auswirkungen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf „sonstige bewaldete Flächen“ und auf andere Ökosysteme als „Wälder“ bewerten.

Die Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen ist bereits Teil der Definition des Begriffs „Waldschädigung“, und Holzerzeugnisse, die von solchen umgewandelten Flächen stammen, dürfen nicht in der EU in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

4.14. Gilt der Anbau von Kautschuk als „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der Verordnung?

Ja, der Anbau von Kautschuk fällt unter die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“ im Sinne der Verordnung, d. h. „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden“. Diese Definition umfasst alle Anpflanzungen relevanter Rohstoffe außer Holz. Landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen. Dies bedeutet, dass die Ersetzung eines Waldes durch eine Kautschukplantage als Entwaldung im Sinne der Verordnung gelten würde.

4.15. Was sind „begründete Bedenken“ im Sinne der Verordnung? (NEU)

Begründete Bedenken sind in Artikel 2 Nummer 31 EUDR definiert als „gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte“.

1. Von wem und bei wem

Begründete Bedenken können von jeder natürlichen oder juristischen Person geltend gemacht werden (Artikel 31 Absatz 1 EUDR). Solche Bedenken können bezüglich der Einhaltung der Vorschriften (Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6 EUDR) direkt einer zuständigen Behörde (Artikel 31 EUDR) oder einem Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler zur Kenntnis gebracht werden, die wiederum die zuständigen Behörden über diese begründeten Bedenken und gegebenenfalls über ergriffene Abhilfemaßnahmen unterrichten müssen.

2. Gebührend begründete Behauptung

Begründete Bedenken müssen „gebührend begründet“ sein. Das bedeutet, dass sie durch eine transparente, konkrete, logische und vertretbare Argumentationskette gerechtfertigt sein müssen. Ein Empfänger sollte nachvollziehen können, wie die in den begründeten Bedenken dargelegten Feststellungen und Schlussfolgerungen zustande gekommen sind. Insbesondere müssen begründete Bedenken auf „objektiven und überprüfbaren Informationen“ beruhen und sollten so weit wie möglich durch Beweise untermauert werden, die im Rahmen der Behauptung vorgelegt werden. Diese beiden Elemente („gebührend begründet“ und auf „objektiven und überprüfbaren Informationen“ beruhend) müssen

unabhängig davon erfüllt sein, an wen begründete Bedenken gerichtet werden. Sie machen den Unterschied aus zwischen begründeten Bedenken und anderen Informationen, die auf das Risiko eines Verstoßes hindeuten. Ferner muss zwischen einem Modus Operandi, einem allgemeinen Handelsgebaren oder einer durchgängigen Reihe von Fällen einerseits und einer spezifischen Reihe von Fällen andererseits unterschieden werden, aus denen eindeutig ersichtlich wird, von wem, wie und wann ein möglicher Verstoß begangen wird (nur Letzteres wäre als „gebührend begründete“ begründete Bedenken anzusehen).

In dem besonderen Fall, dass begründete Bedenken einem Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler zur Kenntnis gebracht werden, muss der Zusammenhang mit diesem bestimmten Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler hinreichend deutlich gemacht werden. So würde beispielsweise der bloße Hinweis auf Fälle illegaler Ernte in einem Land, aus dem ein Marktteilnehmer stammt, noch nicht als „begründete Bedenken“ gelten, wenn nicht auch ein Zusammenhang dieser Fälle rechtswidriger Ernte mit den Tätigkeiten des Marktteilnehmers aufgezeigt werden würde.

Begründete Bedenken, die einer zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht werden, können auch mehrere Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler betreffen.

3. Mögliche Elemente begründeter Bedenken

Begründete Bedenken müssen sich auf die Nichteinhaltung spezifischer Verpflichtungen gemäß der EUDR beziehen.

Bei der Geltendmachung begründeter Bedenken sollte die informierende Partei so viele der folgenden Elemente wie möglich vorlegen:

- a. Angaben (vollständiger Name, Anschrift, Kontaktdaten) zu der Person, die Gegenstand der begründeten Bedenken ist (Marktteilnehmer/nachgelagerter Marktteilnehmer/Händler), soweit bekannt
- b. Gegebenenfalls Angaben zu der Person oder Organisation, die die begründeten Bedenken zur Kenntnis bringt (vollständiger Name und Kontaktdaten), es sei denn, die Informationen würden die informierende Partei in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder gefährden. Wenn die Mitgliedstaaten einer zuständigen Behörde begründete Bedenken mitteilen, müssen sie Maßnahmen zum Schutz der Identität der Person vorsehen, die die begründeten Bedenken vorlegt (Artikel 31 Absatz 4 EUDR)
- c. Benennung des mutmaßlichen Verstoßes gegen die EUDR (z. B. Rohstoffe oder Erzeugnisse, bei denen ein Verstoß gegen die Anforderung der Legalität oder der Entwaldungsfreiheit vorliegt / fehlende Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung)
- d. Bei angeblicher Rechtswidrigkeit Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften im Erzeugerland, die nicht eingehalten wurden
- e. Wo und wann der mutmaßliche Verstoß gegen die EUDR stattfindet oder stattgefunden hat (Gebiet und Zeitpunkt der Herstellung)

- f. Der Gegenstand des mutmaßlichen Verstoßes gegen die EUDR – Identifizierung bestimmter Sendungen, Produktarten, Menge, Merkmale usw.
- g. Beweise für den mutmaßlichen Verstoß gegen die EUDR. Die Beweismittel können unterschiedlicher Art sein, z. B. Fotos, Berichte, Zeugenaussagen, Informationen aus Quellen wie Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft in der EU oder in Drittländern, Prüfungen von Zertifizierungs- oder Überprüfungssystemen Dritter usw.
- h. Alle sonstigen Informationen, die für die Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes gegen die EUDR nützlich sein könnten.

oooo

5. Sorgfaltspflicht

5.1. Welche Verpflichtungen habe ich als Marktteilnehmer? (AKTUALISIERT)

Generell müssen Marktteilnehmer eine Sorgfaltspflichtregelung schaffen und umsetzen, die den Anforderungen nach Artikel 12 EUDR entspricht. *Anmerkung: Diese Verpflichtung gilt nicht für nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler.*

Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß der EUDR besteht aus drei Schritten.

Beim ersten Schritt müssen Marktteilnehmer die in Artikel 9 EUDR genannten Informationen sammeln. Hierzu gehören der Rohstoff oder das Erzeugnis, das sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus der Union ausführen wollen, einschließlich im Rahmen des Zollverfahrens „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder „Ausfuhr“, sowie die jeweilige Menge, direkter Lieferant und direkter gewerblicher Kunde, Erzeugerland und Nachweise für die Legalität der Ernte. Eine wichtige Anforderung bei diesem Schritt besteht darin, die geografischen Koordinaten der Grundstücke zu erheben, auf denen der relevante Rohstoff erzeugt wurde, und die wesentlichen Informationen – Erzeugnis, KN-Code, Menge, Erzeugerland, Koordinaten der Geolokalisierung – in der Sorgfaltserklärung anzugeben, die über das Informationssystem zu übermitteln ist. Im Falle einer vereinfachten Anmeldung können die Koordinaten der Geolokalisierung durch die Angabe der Postanschrift ersetzt werden.

Ist der Marktteilnehmer nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen zu sammeln, darf er die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Markt der Europäischen Union in Verkehr bringen bzw. nicht aus ihm ausführen. Andernfalls würde er gegen die Verordnung verstoßen, was zu potenziellen Strafen führen könnte.

In Schritt 2 nutzen die Unternehmen die in Schritt 1 gesammelten Informationen, um das Risiko zu bewerten, dass die Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen wollen, nicht konform sind. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen überprüfen und bewerten sie unter Berücksichtigung der in Artikel 10 EUDR beschriebenen Kriterien das Risiko, dass nicht

konforme Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung überprüft wurden und wie das Risiko ermittelt wurde.

Falls im zweiten Schritt ein mehr als vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, müssen die Marktteilnehmer beim dritten Schritt unter Berücksichtigung der in Artikel 11 EUDR beschriebenen Kriterien angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Risikominderung treffen, um sicherzustellen, dass nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert werden. Die zur Risikominderung zu verwendenden Strategien, Kontrollen, Maßnahmen und Verfahren sind in Artikel 11 Absätze 1 und 2 EUDR näher ausgeführt.

Marktteilnehmer, die Rohstoffe vollständig aus Gebieten beziehen, für die ein geringes Risiko festgestellt wurde, unterliegen vereinfachten Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 13 müssen auch sie Informationen gemäß Artikel 9 sammeln sowie die Komplexität der Lieferkette und das Risiko einer Umgehung der Verordnung sowie das Risiko einer Vermischung des Erzeugnisses mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern mit einem hohen oder normalen Risiko bewerten. Sie sind jedoch nicht zu einer Risikobewertung und einer Risikominderung verpflichtet (Artikel 10 und 11 EUDR), es sei denn, der Marktteilnehmer erlangt einschlägige Informationen, einschließlich gemäß Artikel 31 geäußelter begründeter Bedenken, oder wird davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen diese Verordnung verstoßen (Artikel 13 Absatz 2 EUDR). Im Zusammenhang mit der vereinfachten Sorgfaltspflicht und nach der Bewertung gemäß Artikel 13 Absatz 1 EUDR kann die Anforderung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g EUDR, angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber vorzulegen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, dadurch erfüllt werden, dass die Geolokalisierung (oder im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern die Postanschrift) von Grundstücken (oder Betrieben im Falle von Rindern) erfasst wird.

Weitere Informationen über die Sorgfaltspflicht im Allgemeinen und die Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h EUDR sind den Kapiteln 4 und 6 des Leitfadens der Kommission zu entnehmen.

5.1.1 Kann ein Marktteilnehmer seine im Rahmen der EUDR eingerichteten Sorgfaltspflichtregelungen nutzen, um andere EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht, wie die CSDDD oder die Verordnung über Zwangsarbeit, einzuhalten? (NEU)

Ein Marktteilnehmer kann eine im Rahmen der EUDR eingerichtete Sorgfaltspflichtregelung für den Nachweis der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen aus anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften nutzen. So kann beispielsweise das dreistufige Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen der EUDR für die Einhaltung bestimmter Anforderungen der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) und der Verordnung über Zwangsarbeit herangezogen werden, auch wenn der Anwendungsbereich und die Anforderungen dieser beiden Gesetze unterschiedlich sind.

Im Rahmen der EUDR umfasst das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für die Zwecke der Bewertung der Konformität von für die EUDR relevanten Erzeugnissen mit Artikel 3 EUDR

die Erhebung von Informationen, die Risikobewertung und die Risikominderung. Wenngleich diese Elemente auch in der CSDDD vorgeschrieben sind, sind zusätzliche Elemente der Sorgfaltspflicht erforderlich, wie eine sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger und die Einrichtung eines Meldemechanismus und eines Beschwerdeverfahrens. Die Kommission wird Leitlinien zur CSDDD gemäß Artikel 19 CSDDD veröffentlichen. Der Geltungsbeginn für Maßnahmen im Rahmen der CSDDD ist der 26. Juli 2029 (Artikel 37 Absatz 1 CSDDD).

Die Verordnung über Zwangsarbeit gilt ab dem 14. Dezember 2027 (Artikel 39 Verordnung über Zwangsarbeit). Sie enthält Vorschriften, die es Wirtschaftsakteuren verbieten, Erzeugnisse, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen. Dies gilt auch für Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich der EUDR fallen. Im Gegensatz zur EUDR sieht die FLR keine Sorgfaltspflichten vor. Die Sorgfaltspflicht könnte jedoch dazu beitragen, das Risiko von Zwangsarbeit in Lieferketten zu ermitteln, zu mindern, zu verhindern oder zu beenden. Um die Einhaltung der Verordnung über Zwangsarbeit zu erleichtern, wird die Kommission Leitlinien zur Sorgfaltspflicht herausgeben, um Zwangsarbeitsrisiken in Lieferketten zu begegnen. Dieser Prozess umfasst zusätzliche Elemente, beinhaltet aber auch die Erhebung von Informationen, die Risikobewertung und die Minderung des Risikos von Zwangsarbeit.

5.2. Wer kann einen „Bevollmächtigten“ beauftragen? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 6 EUDR können Marktteilnehmer Bevollmächtigte beauftragen, in ihrem Namen eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vorzulegen. In diesem Fall behalten die Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse konform sind.

Handelt es sich bei dem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen, kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler in der Lieferkette beauftragen, als sein Bevollmächtigter aufzutreten, sofern es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen handelt. In diesem Fall trägt der auftraggebende Marktteilnehmer weiterhin die Verantwortung für die Konformität des Erzeugnisses.

Gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR muss der Bevollmächtigte in der EU niedergelassen sein und von einem Marktteilnehmer schriftlich beauftragt worden sein.

5.2.1 Was ist ein Bevollmächtigter? Kann ein einziger Bevollmächtigter mehrere Marktteilnehmer vertreten? Welche Pflichten aus der EUDR kann ein Bevollmächtigter erfüllen? (AKTUALISIERT)

Ein Bevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Marktteilnehmers handelt und für diesen eine Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung übermittelt (Artikel 6 EUDR). Gemäß Artikel 2 Nummer 22 EUDR muss ein Bevollmächtigter in der Union niedergelassen sein und von einem Marktteilnehmer schriftlich beauftragt werden, in seinem Namen zu handeln. Grundsätzlich kann jede (private oder öffentliche) natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU als Bevollmächtigter auftreten, unabhängig davon, ob sie aktiv an einer Lieferkette beteiligt ist oder nicht. Ein

Bevollmächtigter kann beispielsweise eine Genossenschaft oder ein Verband sein (siehe Fragen 3.20 und 3.22), eine nationale oder regionale Behörde, die keine zuständige Behörde im Sinne der EUDR ist, oder ein Mitglied der Lieferkette.

Bei der Übermittlung von Sorgfaltserklärungen oder vereinfachten Erklärungen müssen sich Bevollmächtigte im Informationssystem registrieren und die Funktion „Vertretender Marktteilnehmer“ („Representing Operator“) wählen. In dieser Funktion können Bevollmächtigte mit ihren eigenen Anmeldedaten authentifiziert werden und können im Namen ihrer Kunden Sorgfaltserklärungen oder vereinfachte Erklärungen einreichen. Ein Bevollmächtigter kann von mehreren Marktteilnehmern beauftragt werden, wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung sind die Angaben zum Marktteilnehmer in die entsprechenden Felder einzutragen, sodass eine eindeutige Identifizierung des vertretenen Marktteilnehmers möglich ist:

Auch wenn die Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung von einem Bevollmächtigten übermittelt wird, verbleibt die Verpflichtung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht beim Marktteilnehmer. Dementsprechend ist weiterhin der Marktteilnehmer für die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit Artikel 3 EUDR verantwortlich.

Handelt es sich bei einem Marktteilnehmer um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen, so kann er den nächsten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu fungieren (siehe Artikel 6 Absatz 3 EUDR).

5.3. Können Unternehmen die Sorgfaltspflicht im Namen von Tochterunternehmen erfüllen? (AKTUALISIERT)

Die interne Organisation und die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einer Unternehmensgruppe (eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer, der ein relevantes Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder aus dieser ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die allgemeine Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Daher sollte sein Name in der Sorgfaltserklärung angegeben werden, und er sollte gemäß der Verordnung voll verantwortlich bleiben. Weitere Informationen darüber, inwieweit es sich bei den Sorgfaltspflichten um individuelle Sorgfaltspflichten handelt, sind dem Urteil C-117/24 vom 13. November 2025 zu entnehmen, das sich mit der EU-Holzverordnung befasst.

5.4. Welche Pflichten habe ich, wenn ich ein Erzeugnis erneut einführe, das zuvor aus der EU ausgeführt wurde? (NEU)

Grundsätzlich ist ein Einführer ein (vorgelagerter) Marktteilnehmer, der die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss. Nur wenn der Einführer nachweisen kann, dass die relevanten Erzeugnisse, die er in der EU in Verkehr bringt, oder alle darin enthaltenen relevanten Erzeugnisse bereits zuvor in der EU in Verkehr gebracht wurden und daher der Sorgfaltspflicht unterlagen, kann er, wenn er sie in das Zollverfahren „Überlassung

zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt, als „nachgelagerter Marktteilnehmer“ betrachtet werden. Nur in diesem Fall braucht der Wiedereinführer die Sorgfaltspflicht nicht zu erfüllen und keine Sorgfaltserklärung vorzulegen.

Stattdessen beschränken sich die Pflichten des nachgelagerten Marktteilnehmers darauf, zu prüfen, ob, und den zuständigen Behörden auf Verlangen Nachweise darüber vorzulegen, dass das eingeführte Erzeugnis tatsächlich bereits vor der eigentlichen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU in Verkehr gebracht und ausgeführt wurde. Fehlen solche Informationen, gilt das Erzeugnis als zum ersten Mal in die EU eingeführt, sodass der Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen muss.

Beispiele für Belege für die oben genannten Nachweiszwecke sind Zollanmeldungen, Verträge (zwischen anderen Parteien oder unter Beteiligung des Wiedereinführers), Warenbestellunterlagen, Versandbegleitdokumente einschließlich CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Konnossement, Lieferscheine, Luftfrachtbriefe, Rechnungen und sonstige glaubwürdige Unterlagen, die direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden können.

Beim Zoll gibt der Wiedereinführer in der Zollanmeldung die Referenznummer(n) an, die er von seinem bzw. seinen Lieferanten erhalten hat. Wenn keine Referenznummer(n) angegeben wurde(n), kann der Wiedereinführer eine **gebräuchliche Referenznummer** verwenden, die von der Kommission zur Verwendung in der zur Wiedereinfuhr eingereichten Zollanmeldung mitgeteilt wird. Die zuständigen Behörden werden über die Verwendung der gebräuchlichen Referenznummer der Sorgfaltserklärung beim Zoll informiert, damit sie weitere Überwachungs-, Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen ergreifen können.

Dies gilt auch, wenn das eingeführte Erzeugnis aus relevanten Erzeugnissen hergestellt ist, die zuvor aus der EU ausgeführt wurden und der Sorgfaltspflicht unterlagen (Beispiel: Kakaobohnen werden zur Herstellung von Schokolade aus der EU in ein Drittland ausgeführt, und die Schokolade wird anschließend in der EU zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen).

Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die zuvor nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung übermitteln.

5.5. Welche Zollverfahren sind betroffen?

Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder die „Ausfuhr“ übergeführt werden (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.), unterliegen nicht der Verordnung.

5.6. Ist für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nicht in der EU erzeugt wurden, eine Zollabfertigung erforderlich?

Wäre in diesem Zusammenhang eine Zollanmeldung ausreichend?

Ja, das Inverkehrbringen relevanter Rohstoffe oder relevanter Erzeugnisse, die außerhalb der EU erzeugt wurden, erfordert vor dem Inverkehrbringen eine Zollabfertigung. In diesem

Zusammenhang würde nur eine Zollanmeldung (weder ein Konnossement noch ein anderes Handels- oder Logistikdokument) als hinreichender Nachweis angesehen, soweit sie direkt mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden kann.

5.6.1. Wie wird die Verordnung auf Ausfuhren angewendet, und welche Pflichten haben Ausführer? (NEU)

Gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummern 15 bis 15b EUDR ist jede Person, die ein relevantes Erzeugnis im Rahmen einer Geschäftstätigkeit ausführt, entweder ein „Marktteilnehmer“ oder ein „nachgelagerter Marktteilnehmer“, je nachdem, ob das Erzeugnis bereits zuvor von einer anderen Einrichtung, die als (vorgelagerter) Marktteilnehmer gilt, in der EU in Verkehr gebracht wurde oder nicht (weitere Informationen zu diesen Rollen sind Frage 3.1 zu entnehmen).

Wenn der Ausführer als „Marktteilnehmer“ eingestuft wird, gelten je nach Größe des Marktteilnehmers (Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger oder Nicht-Kleinst- oder -Kleinprimärerzeuger) Standardverpflichtungen. Bei der Ausfuhr müssen den Zollbehörden vor der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses die Referenznummer oder die Identifikationsnummer der Anmeldung zur Verfügung gestellt werden (Artikel 26 Absatz 4 EUDR).

Im Falle eines nachgelagerten Marktteilnehmers, der ein relevantes Erzeugnis ausführt, muss den Zollbehörden bei der Ausfuhr keine Referenznummer oder Identifikationsnummer mitgeteilt werden (siehe Artikel 26 Absatz 4 EUDR); stattdessen kann ein spezieller TARIC-Zertifikatcode verwendet werden, der nachgelagerte Marktteilnehmer von der Angabe von Referenznummern oder Identifikationsnummern befreien würde.

Beispiel 1: Unternehmen A kauft Kaffeebohnen vom Lieferanten S auf dem europäischen Markt und führt sie anschließend aus. A ist ein nachgelagerter Marktteilnehmer (S oder einer seiner Lieferanten ist vorgelagert), was bedeutet, dass A bei der Ausfuhr keine Referenznummer angeben muss, sondern einen speziellen TARIC-Zertifikatcode verwenden kann.

Beispiel 2: Unternehmen B führt Kakao ein und verarbeitet ihn zu Schokolade, die ausgeführt wird. Zum Zeitpunkt der Ausfuhr kann Unternehmen B als nachgelagerter Marktteilnehmer betrachtet werden, was bedeutet, dass B bei der Ausfuhr keine Referenznummer angeben muss, sondern einen speziellen TARIC-Zertifikatcode verwenden kann (zur Doppelrolle, die eine Person bei der Verarbeitung spielen kann, und ihren Auswirkungen siehe Frage 3.8).

5.7. Welche Rolle spielen Zertifizierungs- oder Überprüfungssysteme? (AKTUALISIERT)

Zertifizierungssysteme können von Mitgliedern der Lieferkette als Hilfe für deren Risikobewertung verwendet werden, sofern die Zertifizierung die Informationen umfasst, die Mitglieder der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen aus der Verordnung nachzukommen. Marktteilnehmer müssen weiterhin die Sorgfaltspflicht erfüllen und bleiben für Verstöße verantwortlich.

In den Leitlinien der Europäischen Kommission wird die Rolle von Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen Dritter bei der Risikobewertung und Risikominderung näher erläutert.

5.8. Wie lange sollten die Unterlagen aufbewahrt werden? (AKTUALISIERT)

Wie lange sollte der Marktteilnehmer die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen aufbewahren? Müssen Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler die einschlägigen Informationen über die relevanten Erzeugnisse, die sie in der EU in Verkehr bringen oder auf dem EU-Markt bereitstellen, aufbewahren? Ab wann läuft diese Frist? (AKTUALISIERT)

Die Marktteilnehmer sollten die auf der Grundlage von Artikel 9 EUDR gesammelten Informationen zusammen mit Nachweisen ab dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse fünf Jahre lang sammeln, organisieren und aufbewahren. Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 3 EUDR sollten die Marktteilnehmer nachweisen können, wie die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und welche Risikominderungsmaßnahmen ergriffen wurden, falls ein Risiko festgestellt wurde. Die einschlägigen Unterlagen über diese Maßnahmen müssen nach Erfüllung der Sorgfaltspflicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Marktteilnehmer müssen die Sorgfaltserklärungen auch fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung im Informationssystem, d. h. vor dem Datum des Inverkehrbringens in der EU oder der Ausfuhr des Erzeugnisses, aufbewahren.

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen die in Artikel 5 Absatz 3 EUDR aufgeführten Informationen, einschließlich der Referenznummer(n) zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder der Identifikationsnummer(n), wenn ihr Lieferant ein Marktteilnehmer ist, ab dem Datum des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem EU-Markt oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

5.9. Welche Kriterien gelten für „Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko“?

„Vernachlässigbares Risiko“ bezeichnet das Risikoniveau, das für relevante Erzeugnisse gilt, die in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU ausgeführt werden sollen, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b EUDR verstoßen.

5.10. Sind Erzeugnisse mit vernachlässigbarem Risiko ausgenommen?

Ist das „vernachlässigbare Risiko“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 26 EUDR in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 als Ausnahme von der Verordnung zu verstehen? (AKTUALISIERT)

Nein. Marktteilnehmer können nur **aufgrund der Erfüllung der Sorgfaltspflicht** zu der Schlussfolgerung eines „vernachlässigbaren Risikos“ gelangen (das gemäß Artikel 4 Absatz 1 EUDR eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen relevanter Erzeugnisse oder deren Bereitstellung auf dem EU-Markt oder deren Ausfuhr ist). Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist

eine zentrale Verpflichtung der Marktteilnehmer gemäß dieser Verordnung, von der es keine Ausnahme gibt.

Bitte beachten Sie, dass das Element „vernachlässigbares Risiko“ keine Anwendung auf Rohstoffe findet (in der Verordnung ist kein „Risikostatus“ für einzelne Rohstoffe vorgesehen).

5.11. Könnten bestimmte Rohstoffe aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Könnten Palmöl, Kautschuk, Kaffee, Kakao oder Holz aus einem bestimmten Land als „vernachlässigbares Risiko“ betrachtet werden?

Nein. Siehe die vorstehende Frage.

5.12. Auf welchen Zeitpunkt sollten sich die Kontrollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Anforderung „entwaldungsfrei“ konzentrieren?

Die Bewertung der Frage, ob der Rohstoff zur Entwaldung beigetragen hat, erfolgt, indem rückblickend geprüft wird, ob die Kulturfläche am Stichtag der Verordnung (d. h. dem 31. Dezember 2020) ein Wald war (im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2).

5.13. Welche Erzeugnisse müssten von Marktteilnehmern im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentiert werden?

Eine Dokumentation ist nur für die Erzeugnisse erforderlich, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (die HS-Codes sind in Anhang I aufgeführt). Für Erzeugnisse, die unter Verwendung von Rohstoffen erzeugt werden, die nicht in den Anwendungsbereich fallen (d. h. wenn sie nicht in Anhang I aufgeführt sind), ist keine Dokumentation erforderlich.

5.14. Wann müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer ihre ersten Jahresberichte gemäß Artikel 12 Absatz 3 EUDR vorlegen? (AKTUALISIERT)

Die EUDR ist ab dem 30. Dezember 2026 durchsetzbar (mit Ausnahme der meisten Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen, für die der 30. Juni 2027 das relevante Datum ist). Nach Artikel 12 Absatz 3 müssen die betreffenden Unternehmen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten veröffentlichen, um die Anforderungen der EUDR zu erfüllen. Da das Jahr 2027 das erste Jahr sein wird, in dem die EUDR Anwendung findet, muss der erste Bericht (für das Jahr 2027) nach dem 30. Dezember 2027 veröffentlicht werden.

Unternehmen, die relevante Elemente bereits gemäß Artikel 12 Absatz 3 EUDR im Zusammenhang mit ihren Berichterstattungspflichten gemäß anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (wie der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im

Hinblick auf Nachhaltigkeit⁷ oder der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) aufgenommen haben, müssen die Berichterstattung nicht wiederholen.

5.15. (GESTRICHEN)

5.16. Wird es eine Reihe vorab festgelegter Formate oder eine Liste von Fragen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht geben?

Nein. Marktteilnehmer müssen ihre Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 8, 9, 10 und 11 EUDR erfüllen. Das Erreichen des Niveaus von keinem oder einem vernachlässigbaren Risiko ist eine Voraussetzung für das Inverkehrbringen/die Ausfuhr relevanter Erzeugnisse auf dem/aus dem EU-Markt.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflicht keine bloße Formalität ist. Daher kann sie je nach Kontext und Lieferkette unterschiedlich aussehen, solange alle in der Verordnung beschriebenen Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (d. h. Informationsanforderung, Risikobewertung und Risikominderung im Einklang mit den Artikeln 9, 10 und 11 EUDR, sofern nicht Artikel 13 EUDR Anwendung findet) abgedeckt sind.

5.17. Müssen sich Marktteilnehmer (und/oder ihre Bevollmächtigten), nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen möchten, im Informationssystem registrieren lassen? (AKTUALISIERT)

Marktteilnehmer müssen sich registrieren, bevor sie Sorgfaltserklärungen einreichen. Alternativ können sie die Dienste eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen (der wiederum als solcher im System registriert sein muss). Nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 EUDR rechtlich verpflichtet, sich einmalig im System zu registrieren.

5.18. Wird die Kommission weitere Einzelheiten zu den Satellitenbildern herausgeben, die zur Überprüfung der Konformität relevanter Erzeugnisse verwendet werden sollten (z. B. zur Mindestauflösung)? (AKTUALISIERT)

Während räumliche Bildinstrumente den Marktteilnehmern bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Kontrollen erheblich helfen können, schreibt die Verordnung nicht die Verwendung bestimmter Satellitenbildinstrumente oder Schwellenwerte für die Auflösung von Satellitenbildern vor, um zu dokumentieren, dass keine Entwaldung stattgefunden hat.

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>), geändert durch die Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und bestimmte Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>).

Beispiele für Instrumente, die bei der Bewertung helfen, ob Geodaten mit dem in Karten verzeichneten Standort von Wäldern übereinstimmen, finden sich in Frage 9.10.6.

5.19. Wie oft sollten Sorgfaltserklärungen im Informationssystem eingereicht werden, und können diese mehrere Sendungen/Chargen abdecken? Was ist mit Situationen, in denen relevante Erzeugnisse möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg fortlaufend in Verkehr gebracht werden? (AKTUALISIERT)

Eine Sorgfaltserklärung kann sich auf mehrere physische Chargen/Sendungen mehrerer verschiedener relevanter Erzeugnisse beziehen. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer bestätigen, dass bei allen relevanten Erzeugnissen, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, auf dem Unionsmarkt bereitgestellt oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht mit Artikel 3 Buchstaben a oder b EUDR (Anhang II) übereinstimmen und dass der Marktteilnehmer die Verantwortung für die Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit Artikel 3 EUDR übernimmt (Artikel 4 Absatz 3 EUDR).

Darüber hinaus sind rechtliche Anforderungen und praktische Erwägungen zu berücksichtigen:

1. Die Menge aller relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden, muss in einer Sorgfaltserklärung (Artikel 3 Buchstabe c EUDR) angegeben werden, die vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr von Chargen/Sendungen relevanter Erzeugnisse übermittelt werden muss (Artikel 4 Absatz 2 EUDR).
2. Sobald die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge der Erzeugnisse vollständig in Verkehr gebracht oder ausgeführt wurde, muss derselbe Marktteilnehmer eine neue Erklärung für zusätzliche Mengen einreichen.
3. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EUDR müssen die Marktteilnehmer ihre Sorgfaltspflichtregelung einmal jährlich überprüfen. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung keine Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken. Darüber hinaus könnte ein längerer Zeitraum dazu führen, dass der Nachweis der Übereinstimmung zwischen den angemeldeten Erzeugnissen und den Erzeugnissen, die tatsächlich in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden (sollen), schwierig ist.
4. Mit einer Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder aus diesem ausgeführt werden sollen, die Sorgfaltspflicht gemeinsam oder einzeln erfüllt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität der betreffenden Erzeugnisse besteht. Daher sollte eine Sorgfaltserklärung grundsätzlich Rohstoffe abdecken, die bereits erzeugt, d. h. auf relevanten Grundstücken oder – bei Rindern – in Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen wurden. Mit anderen Worten, die Marktteilnehmer sollten grundsätzlich in der Lage sein, eine Sorgfaltserklärung mit bestehenden Rohstoffen zu verknüpfen. Abweichend von dieser Regel kann ein Marktteilnehmer, der von stabilen Grundstücken oder Betrieben mit unveränderten Bedingungen in Bezug auf Legalität und Nichtvorhandensein von Entwaldung oder Waldschädigung bezieht, vor der Ernte die Sorgfaltspflicht erfüllen und eine Sorgfaltserklärung vorlegen. Andererseits ist es nicht erforderlich, dass das

individuelle Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, bereits hergestellt wurde: So ist es beispielsweise bei der Angabe von Holzmöbeln in einer Sorgfaltserklärung nicht erforderlich, dass diese Möbel bereits hergestellt wurden, wenngleich die Bäume für die Herstellung der Möbel zum Zeitpunkt der Übermittlung der Sorgfaltserklärung bereits gefällt worden sein sollten.

5. Die in der Sorgfaltserklärung angegebenen Mengen der Erzeugnisse müssen den Mengen entsprechen, die der Sorgfaltspflicht des Marktteilnehmers unterlagen und die für das Inverkehrbringen in der EU oder für die Ausfuhr aus dieser bestimmt sind. Dazu gehört auch, dass ein Erzeugnis nicht Gegenstand mehrerer von derselben Person übermittelter Sorgfaltserklärungen sein darf. Wenn eine Person zum Zeitpunkt der Übermittlung der Sorgfaltserklärung nicht weiß, welche Erzeugnisse auf dem EU-Markt verkauft werden und welche ausgeführt werden, ist es möglich, alle Erzeugnisse mit einer „Ausfuhr“-Sorgfaltserklärung anzumelden und Unterlagen aufzubewahren, aus denen die entsprechenden Mengen hervorgehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, diese Übereinstimmung in ihrer gemäß Artikel 12 EUDR bestehenden Sorgfaltspflichtregelung nachzuweisen. Sofern keine vereinfachte Sorgfaltspflicht Anwendung findet (Artikel 13 EUDR), muss der Marktteilnehmer nachweisen, dass das Risiko eines Verstoßes (gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit und die Legalitätsanforderung) für alle Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 EUDR bewertet wurde und dass dieses Risiko für alle angemeldeten Erzeugnisse vernachlässigbar ist. Geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der oben genannten Korrespondenz sind ab dem (letzten) Inverkehrbringen auf dem Markt fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Artikel 9 EUDR). Wurde die in der Sorgfaltserklärung angegebene Menge nicht vollständig in Verkehr gebracht oder ausgeführt, so sollte der Marktteilnehmer geeignete Aufzeichnungen führen, in denen die Differenz zwischen der angegebenen und der tatsächlich in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Menge erläutert wird, die fünf Jahre lang aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden müssen (Artikel 9 EUDR).
6. Eine einzelne Sorgfaltserklärung darf einschließlich ihrer Geolokalisierungsdaten die für das Hochladen in das Informationssystem festgelegten praktischen Obergrenze (25 MB) nicht überschreiten.
7. Betrifft eine Sorgfaltserklärung mehrere Chargen/Sendungen, so kann diese zusätzliche Komplexität das Risiko von Verstößen für den Marktteilnehmer erhöhen. Der Marktteilnehmer trägt die volle Verantwortung für die Konformität aller Chargen/Sendungen und die in der Sorgfaltserklärung enthaltenen Informationen, des Erzeugerlands und der Geolokalisierung aller darin enthaltenen Grundstücke. Die zusätzliche Komplexität kann für den risikobasierten Ansatz relevant sein, den die zuständigen Behörden zur Ermittlung der durchzuführenden Kontrollen verwenden (Artikel 16 EUDR). Gegebenenfalls können einstweilige Maßnahmen oder Maßnahmen wegen Nichtkonformität auf alle relevanten Erzeugnisse Anwendung finden, die unter eine Sorgfaltserklärung fallen, einschließlich derjenigen, die in getrennten Chargen/Sendungen enthalten sind.

5.20. Wann endet die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung? (AKTUALISIERT)

Nach Artikel 4 Absatz 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 EUDR entsprechen.

Bei relevanten Erzeugnissen, die auf den Unionsmarkt gelangen (Einfuhr) oder den Unionsmarkt verlassen (Ausfuhr), wird den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck muss die Person, die die Zolldanmeldung abgibt (der sogenannte „Zollanmelder“), in der für das relevante Erzeugnis abgegebenen Zolldanmeldung die Referenznummer der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 26 EUDR angeben. Daher ist die Sorgfaltserklärung vorzulegen und die Referenznummer der Sorgfaltserklärung einzuholen, bevor die Zolldanmeldung abgegeben wird⁸. Gleiches gilt für die Vorlage der vereinfachten Erklärung vor dem ersten Inverkehrbringen oder der ersten Ausfuhr durch einen Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger.

Wenn eine Sorgfaltserklärung für mehrere Sendungen/Chargen gilt, kann in mehreren Zolldanmeldungen dieselbe Referenznummer der Sorgfaltserklärung angegeben werden, solange die rechtlichen Anforderungen der EUDR eingehalten werden. Entsprechend ist es auch möglich, mehrere Referenznummern von Sorgfaltserklärungen in eine Zolldanmeldung aufzunehmen.

Bei in der EU hergestellten Rohstoffen und in anderen Fällen, in denen Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, sollte das genaue Datum des Inverkehrbringens im Sinne des Datums ausgelegt werden, zu dem 1. das Erzeugnis auf dem Unionsmarkt physisch verfügbar ist (d. h., der Rohstoff erzeugt und im Falle eines abgeleiteten Erzeugnisses das Erzeugnis hergestellt wurde), 2. zwei oder mehr juristische oder natürliche Personen eine Vereinbarung schließen, in der der Marktteilnehmer die Lieferung des relevanten Erzeugnisses zusagt, und 3. im Falle einer physischen Lieferung des Erzeugnisses der Lieferprozess begonnen hat (z. B. durch Einleitung des Verladens der relevanten Erzeugnisse auf den Lastkraftwagen oder das Schiff). Die vertragliche Vereinbarung könnte die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe vorsehen.

Um dies anhand eines Beispiels mit Waldbezug (Verkauf von Stämmen) zu veranschaulichen, muss die Sorgfaltserklärung (oder eine vereinfachte Erklärung vor der ersten Vermarktung durch einen Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger) **spätestens dann eingereicht** werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: i) die gefällten Stämme sind verfügbar, ii) eine Kauf-/Liefervereinbarung für die gefällten Stämme wird abgeschlossen, indem die Lieferung an ein drittes Unternehmen, z. B. ein Sägewerk, vereinbart wird, und iii) die Stämme werden zur Lieferung auf einen Lastkraftwagen verladen. Die Lieferung der Stämme erfordert nicht unbedingt die physische Übergabe des Erzeugnisses. Liegt keine physische Lieferung vor, sind

⁸ Mittel- bis langfristig werden Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Zolldanmeldungen und die Sorgfaltserklärungen gemäß Artikel 28 Absatz 2 EUDR gleichzeitig einzureichen. Dies ist im Moment noch nicht der Fall und wird daher in diesem Dokument noch nicht beschrieben. Hierzu werden zu gegebener Zeit gesonderte Leitlinien und häufig gestellte Fragen zur Verfügung gestellt.

in einem Inlandsfall nur die Elemente 1 und 2 für den Zeitpunkt des Inverkehrbringens konstitutiv.

5.21. Wann beginnt die Frist für die Vorlage einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung? (AKTUALISIERT)

Nach Artikel 4 Absatz 1 EUDR müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 EUDR erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 EUDR entsprechen.

Eine Sorgfaltserklärung kann frühestens übermittelt werden, nachdem die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und alle für die Übermittlung erforderlichen Informationen vorliegen (einschließlich der Menge, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden soll). Es ist auch zu beachten, dass eine Sorgfaltserklärung, wie unter Frage 5.20 dargelegt, keine Sendungen/Chargen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abdecken sollte.

Da eine vereinfachte Erklärung vor der Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingereicht werden kann, besteht Flexibilität in Bezug auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Einreichung erfolgen kann (bezüglich des letzten Zeitpunkts siehe Frage 5.20).

5.22. (GESTRICHEN)

ooo

6. Benchmarking und Partnerschaften

6.1. Was ist Länder-Benchmarking? (AKTUALISIERT)

Die Kommission stuft mit dem Benchmarking-System Länder oder Landesteile in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko) ein, die dem Risiko entsprechen, dass in den fraglichen Ländern Rohstoffe erzeugt werden, die nicht entwaldungsfrei sind.

Die Kriterien für die Ermittlung des Risikostatus von Ländern oder Landesteilen sind in Artikel 29 EUDR definiert. Gemäß Artikel 29 Absatz 2 EUDR ist die Kommission verpflichtet, ein System zu entwickeln und die Liste der Länder oder Landesteile zu veröffentlichen, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen. Dieses System beruht auf einer objektiven und transparenten Analyse quantitativer und qualitativer Kriterien unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, international anerkannter Quellen und vor Ort überprüfter Informationen.

6.2. Wie sieht die Methodik aus? (AKTUALISIERT)

Die wichtigsten Grundsätze der Benchmarking-Methode sind im Anhang des strategischen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit⁹ dargelegt, den die Kommission am 2. Oktober 2024 veröffentlicht hat.

Die Methodik der Kommission ist fest in der Verpflichtung zu Fairness, Objektivität und Transparenz verankert. Sie stützt sich auf quantitative Kriterien, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und international anerkannten aktuellen Daten beruhen, in erster Linie aus dem Global Forest Resources Assessment (Weltwalderhebung) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen. Indem sie sich auf diese messbaren Faktoren konzentriert, stellt die Kommission sicher, dass dem Einstufungsverfahren zuverlässige Daten zugrunde liegen, wobei es gegebenenfalls mit einer Methodik für eine qualitative Bewertung kombiniert wird. Die für das Benchmarking-System verwendete Methodik wird in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vorgestellt¹⁰.

6.3. Die Entwicklung des Benchmarking-Systems im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) wird regelmäßig in Sitzungen der Multi-Stakeholder-Plattform zur Bekämpfung von Entwaldung sowie anderen einschlägigen Sitzungen vorgestellt. Wie können die Interessenträger einen Beitrag leisten?

Wie können Erzeugerländer und andere Interessenträger zum Benchmarking-Prozess beitragen und wie werden die von Erzeugerländern und anderen Interessenträgern bereitgestellten Informationen bewertet, überprüft und verwendet?

Die Kommission muss gemäß Artikel 29 Absatz 5 EUDR einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder denen eine solche Einstufung droht, mit dem Ziel, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen. Dieser Dialog bietet den Partnerländern die Möglichkeit, vor dem Abschluss der Einstufung zusätzliche einschlägige Informationen bereitzustellen und eng mit der EU zusammenzuarbeiten.

6.4. Können Länder relevante Daten mit der Kommission austauschen?

Können Länder Daten, die sie für die Durchführung dieser Verordnung für relevant halten (z. B. Daten über Entwaldung und Waldschädigungsraten), mit der Kommission austauschen? Wenn ja, können sie dies außerhalb des in Artikel 29 Absatz 5 EUDR vorgesehenen spezifischen Rahmens für den Dialog tun?

Diese Verordnung verpflichtet Drittländer zwar nicht, einschlägige Daten an die EU weiterzugeben, doch sind Länder, die solche Daten an die EU weitergeben möchten, zu jedem Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung willkommen, dies zu tun. Sie können dies unabhängig davon tun, ob das Land einen spezifischen Dialog mit der EU führt, z. B. gemäß

⁹ C/2024/6604, EUR-Lex – 52024XC06604 – DE – EUR-Lex.

¹⁰ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DER KOMMISSION mit Durchführungsbestimmungen zur Entwaldungsverordnung – Umwelt..

Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung zum Benchmarking oder in einem anderen Zusammenhang.

Darüber hinaus arbeitet die Kommission mit bestimmten Ländern zusammen, insbesondere mit Ländern, die einen bedeutenden Handel mit EUDR-Rohstoffen mit der EU unterhalten. Diese Dialoge bieten auch die Gelegenheit, relevante Daten und Informationen auszutauschen.

6.5. Werden Legalitätsrisiken berücksichtigt?

Werden beim Benchmarking Legalitätsrisiken sowie Entwaldung und Waldschädigung berücksichtigt? Wie werden die Rechtsvorschriften und die Forstpolitik der Erzeugerländer, insbesondere hinsichtlich der „legalen Entwaldung“, im Rahmen des Benchmarking-Prozesses bewertet/berücksichtigt?

Die Kriterien für das Benchmarking sind in Artikel 29 EUDR aufgeführt. Die Bewertung der Kommission stützt sich auf eine objektive und transparente Bewertungsanalyse auf der Grundlage der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 EUDR festgelegten Kriterien. Die relevanten quantitativen Kriterien sind a) das Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung, b) das Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe, c) die Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

Wie in der Verordnung vorgesehen, können bei der Bewertung auch andere Kriterien berücksichtigt werden, darunter a) von Regierungen und Dritten (Nichtregierungsorganisationen, Industrie) vorgelegte Informationen, b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung, c) das Vorhandensein nationaler Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung und deren Durchsetzung, d) die Verfügbarkeit transparenter Daten in dem betreffenden Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt e) gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte indigener Völker und g) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte internationale Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse usw.

6.6. Welche Unterstützung erhalten Erzeugerländer und Kleinbauern?

Wie werden Erzeugerländer und Kleinbauern dabei unterstützt, mit der Verordnung konforme Erzeugnisse zu erzeugen? Wie lässt sich sicherstellen, dass Kleinbauern nicht von den Lieferketten ausgeschlossen werden?

Die EU und ihre Mitgliedstaaten intensivieren ihre Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie Verbraucher- und Erzeugerländern, um gemeinsam gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen, unter anderem durch eine globale Team-Europa-Initiative (TEI) für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten. Die Länder werden mittels Partnerschaften und Kooperationsmechanismen im Rahmen der TEI beim Vorgehen gegen Entwaldung und Waldschädigung unterstützt, wenn ein konkreter Bedarf festgestellt wurde und wenn um Zusammenarbeit gebeten wird – beispielsweise, um Kleinbauern und Unternehmen dabei zu

helfen, sicherzustellen, dass sie nur mit entwaldungsfreien Lieferketten arbeiten. Die Kommission hat bereits Projekte finanziert, bei denen Workshops zur Informationsverbreitung, Sensibilisierung und Klärung technischer Fragen für Kleinbauern in den am stärksten betroffenen Drittländern organisiert werden.

Siehe mehr zu den Möglichkeiten für Kleinbauern in der EUDR.

6.7. Was sind die verschiedenen Elemente der Team-Europa-Initiative?

Wie sieht das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Elementen der TEI-Initiative aus: dem im Zentrum stehenden Projekt „Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems, SAFE), den in diesem Zusammenhang geplanten FPI-Projekten und -Einrichtungen, aber auch denjenigen, die im weiteren Kontext, beispielsweise auf regionaler Ebene, relevant sind? Wie werden Doppelungen vermieden?

Die Team-Europa-Initiative für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten ist eine gemeinsame Initiative der EU und ihrer Mitgliedstaaten, mit der sie in Partnerschaft mit verschiedenen Interessenträgern in Afrika, Asien und Lateinamerika das globale Ziel unterstützen, die landwirtschaftliche Erzeugung von der Entwaldung zu entkoppeln (derzeitiges Budget: 86 Mio. EUR). Durch ihre Tätigkeiten und Leuchtturmprojekte fördern die EU und die EU-Mitgliedstaaten den inklusiven und gerechten Übergang zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten, insbesondere für Kleinbauern und einkommensschwache Länder. Zu diesem Zweck unterstützen sie Partnerregierungen dabei, günstige Rahmenbedingungen für Unternehmensmaßnahmen zur Minimierung der Entwaldung zu schaffen, die Risiken in komplexen Wertschöpfungsketten zu reduzieren und Investitionen des Privatsektors in eine nachhaltige Agrarwirtschaft zu mobilisieren. Darüber hinaus unterstützt die Initiative Kleinbauern beim Erhalt der Wälder und indigene Völker und lokale Gemeinschaften beim Schutz ihrer Rechte.

Dieser Hub der Team-Europa-Initiative (TEI) (kurz: „Zero Deforestation Hub“) stellt den Partnerländern Informationen und Material zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten zur Verfügung und führt Wissensmanagementmaßnahmen durch, um einschlägige bereits bestehende Projekte aus der EU und den Mitgliedstaaten mit künftigen Tätigkeiten zu koordinieren, die mit den Zielen der TEI befasst sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die verschiedenen Team-Europa-Tätigkeiten zu entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten in den Erzeugerländern besser aufeinander abgestimmt, Lücken ermittelt und Redundanzen vermieden werden können.

Das Projekt **„Nachhaltige Landwirtschaft für Waldökosysteme“ (Sustainable Agriculture for Forest Ecosystems – SAFE)**¹¹ ist die wichtigste Säule der Zusammenarbeit im Rahmen der TEI (aktuelles Budget: 65 Mio. EUR). SAFE wird derzeit in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Sambia, der Demokratischen Republik Kongo, Vietnam, Peru, Uganda, Kamerun und Burundi umgesetzt. Das SAFE-Projekt wird mittels künftiger Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten auf weitere Länder ausgeweitet werden. Das Projekt zielt ebenso auf die Unterstützung von Kleinbauern beim Übergang zu nachhaltigen und entwaldungsfreien Wertschöpfungsketten

¹¹ [factsheet-tei-deforestation-free-value-chains-05122023_de.pdf](#).

ab wie auf die Unterstützung der Erzeugerländer bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beibehaltung und die Ausweitung des Zugangs zum EU-Markt. Die derzeitige Laufzeit des SAFE-Projekts erstreckt sich auf den Zeitraum 2024-2028 und kann durch Beiträge der Mitgliedstaaten zur TEI gegen Entwaldung ausgeweitet werden.

Die **Technische Fazilität für entwaldungsfreie Wertschöpfungsketten** ist ein flexibles und bedarfsorientiertes Instrument, um die Erzeugerländer mit Fachwissen zu technischen Anforderungen wie Geolokalisierung, Kartierung der Flächennutzung und Rückverfolgbarkeit zu unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Kleinbauern liegt. Diese Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen koordiniert und mit bereits bestehenden Projekten sowie SAFE abgestimmt, um Synergien zu schaffen und Überschneidungen zu vermeiden.

6.8. In welchem Zusammenhang steht die Team-Europa-Initiative mit der CSDDD? (AKTUALISIERT)

Die TEI-Plattform wird in Bezug auf die CSDDD eng mit dem EU-Navigator für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Partnerländer¹² zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten sehr großer Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, und Kleinbauern in diesen Wertschöpfungsketten, die sowohl von der EUDR als auch von der CSDDD betroffen sein werden.

6.9. Wie lässt sich das Risiko mindern, dass Marktteilnehmer bestimmte Lieferketten oder bestimmte Erzeugerländer bzw. -regionen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde, meiden?

Für die Marktteilnehmer gelten beim Bezug aus Ländern oder Landesteilen mit einem normalen Risiko die gleichen standardmäßigen Sorgfaltspflichten wie bei einem hohen Risiko. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Sendungen aus Ländern mit hohem Risiko einer verstärkten Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen (9 % der Marktteilnehmer, die aus Gebieten mit hohem Risiko beziehen, werden kontrolliert). Insofern sind drastische Änderungen der Lieferketten weder angezeigt noch zu erwarten. Ferner hat die Einstufung als Land mit hohem Risiko einen spezifischen Dialog mit der Kommission zur Folge, um gemeinsam gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen und so das Risikoniveau zu senken.

6.10. Wie wird die EU für Transparenz sorgen?

Der Prozess zum Aufbau des Benchmarking-Systems wird transparent sein. In der Multi-Stakeholder-Plattform für Entwaldung, an der neben den 27 EU-Mitgliedstaaten viele Drittländer teilnehmen, werden regelmäßig Aktualisierungen und Konsultationen zur Benchmarking-Methodik stattfinden. Die Kommission wird aktuelle Informationen hinsichtlich des verfolgten Ansatzes und der angewandten Methodik vorlegen.

Darüber hinaus wird die Kommission im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Verordnung einen spezifischen Dialog mit allen Ländern aufnehmen, die (vor der Einstufung) als Länder mit hohem Risiko eingestuft werden bzw. eingestuft werden könnten, um deren

¹² [EU-Navigator für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Partnerländer – Internationale Partnerschaften.](#)

Risikoniveau zu verringern. Dadurch wird sichergestellt, dass der Risikostatus nicht einfach plötzlich bekannt gegeben wird, und es werden eingehendere Diskussionen ermöglicht. Dieser Dialog wird den Erzeugerländern die Gelegenheit bieten, zusätzliche sachdienliche Informationen bereitzustellen.

oooo

7. Digitale Umsetzung (das EUDR-Informationssystem)

7.1. Was ist unter dem Informationssystem und der „Single-Window-Umgebung der Europäischen Union“ zu verstehen?

Das Informationssystem ist das IT-System, das die Sorgfaltserklärungen enthält, die von Marktteilnehmern und Händlern übermittelt werden, um die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen. Das Informationssystem ist betriebsbereit und bietet den Nutzern die in Artikel 33 Absatz 2 EUDR aufgeführten Funktionen. Seine Funktionen sind in einer Durchführungsverordnung der Kommission näher festgelegt¹³.

Die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingeführte Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll (EU SWE-C) ist ein Rahmen, der die Interoperabilität zwischen Zollsystemen und Nichtzollsystemen wie dem gemäß Artikel 33 EUDR errichteten Informationssystem ermöglicht. Die zentrale Komponente der EU SWE-C, das Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX), wird das Informationssystem mit den nationalen Zollsystemen zusammenschalten und den Austausch und die Verarbeitung von Daten ermöglichen, die von Wirtschaftsbeteiligten an Zoll- und Nichtzollbehörden übermittelt werden. Das Single-Window-System der EU für den Zollbereich sorgt somit für den Informationsaustausch in Echtzeit und die digitale Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und zuständigen Behörden, die mit der Durchsetzung von Nichtzollformalitäten betraut sind, z. B. im Bereich des Umweltschutzes.

7.2. Mit welchen Datensicherheitsvorkehrungen werden sie ausgestattet sein?

Das Informationssystem und folglich seine Zusammenschaltung mit dem Single-Window-System der EU für den Zollbereich werden den einschlägigen und geltenden Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz und Vorkehrungen für die Cybersicherheit entsprechen. Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union hat die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet, zu gewähren. Diese Datensätze werden ordnungsgemäß aggregiert und anonymisiert.

¹³ Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084 der Kommission wird derzeit überarbeitet; sobald verfügbar, wird ein Verweis auf die geänderte Durchführungsverordnung der Kommission hinzugefügt.

7.3. Wie können sich Marktteilnehmer, nachgelagerte Nicht-KMU Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler registrieren? (AKTUALISIERT)

Was können Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler als ID-Nummer/Unternehmensregistrierungsnummer für das IS verwenden? Wie sollten sich inländische Marktteilnehmer/nachgelagerte Marktteilnehmer/Händler, die über keine EORI-Nummern und möglicherweise über keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügen, für das IS registrieren?

Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse ein- oder ausführen, müssen bei der Registrierung im Informationssystem ihre gültige **Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte** (EORI-Nummer) angeben, die von einem EU-Mitgliedstaat oder vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland (XI) vergeben wurde. Inländische Akteure, einschließlich Marktteilnehmer, nachgelagerte Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler, die nicht über eine EORI-Nummer verfügen, können sich über eine der anderen vom Informationssystem unterstützten eindeutigen Kennungen wie Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer oder in bestimmten Fällen die globale Standortnummer oder andere nationale Kennungen, die aus einem Dropdown-Menü ausgewählt werden können, registrieren, um eine eindeutige und individuelle Identifizierung des Marktteilnehmers oder Händlers zu ermöglichen.

7.4. Kann das System häufig verwendete Daten speichern? (AKTUALISIERT)

Wird es möglich sein, häufig verwendete Daten (z. B. häufig verwendete HS-Codes und wissenschaftliche Namen) im IS zu „speichern“, damit sie leicht automatisch ausgefüllt werden können und nicht für jede neue Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung neu eingetragen werden müssen?

Das Informationssystem verfügt derzeit nicht über diese Funktion. Jedoch wird es möglich sein, bereits erstellte oder eingereichte Sorgfaltserklärungen oder vereinfachte Erklärungen zu duplizieren, wodurch die für das Ausfüllen einer neuen Erklärung benötigte Zeit verkürzt wird. Es liegt in der Verantwortung der Marktteilnehmer und Händler, die erforderlichen Änderungen an der duplizierten Erklärung vorzunehmen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Darüber hinaus gibt es eine Schaltfläche „Import“, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, die Informationen über den Herstellungsort aus einer vordefinierten GeoJSON-Datei zu importieren.

7.5. Kann das System den Landwirten bei der Ermittlung der Geolokalisierung helfen? Werden für das Kartentool im Informationssystem Orthofotos oder Satellitenbilder verfügbar sein? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem dient als Register für die vereinfachten Anmeldungen und Sorgfaltserklärungen, die von Marktteilnehmern gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUDR eingereicht werden.

Das Informationssystem nutzt Open Street Map (OSM) als Quelle für die Speicherung geografischer Informationen über die am System beteiligten Länder. Es ist jedoch kein umfassendes geografisches Informationssystem (GIS) mit erweiterten Funktionen wie

Hintergrundsatellitenbildern. Das System bietet Funktionen zur Auswahl, Eingabe, Anpassung und Visualisierung von Koordinaten der Geolokalisierung. Das Informationssystem stellt Nutzern eine Plattform für die Verwaltung ihrer Geolokalisierungsdaten zur Verfügung. Die Richtigkeit ihrer Geolokalisierungsdaten können die Nutzer gegebenenfalls mithilfe anderer Tools und Ressourcen überprüfen, z. B. mit kostenlosen Online-Kartendiensten.

7.6. Kann eine Sorgfaltserklärung geändert werden? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3084¹⁴ der Kommission ist der Widerruf oder die Änderung einer übermittelten Sorgfaltserklärung innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Referenznummer zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht dem Nutzer über das Informationssystem bereitgestellt wurde, möglich. Ein Widerruf oder eine Änderung ist nicht möglich, wenn die Referenznummer der Sorgfaltserklärung bereits in einer Zollanmeldung verwendet wurde, oder wenn das entsprechende Erzeugnis bereits auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder wenn es ausgeführt wurde. Wenn der Marktteilnehmer darüber informiert wurde, dass eine Kontrolle der Sorgfaltserklärung durchgeführt werden soll, ist ein Widerruf oder eine Änderung während des Zeitraums der Kontrolle nicht möglich.

7.7. Wer kann die im Informationssystem gespeicherten Geolokalisierungsdaten einsehen? (AKTUALISIERT)

Die zuständigen Behörden, die die EUDR durchsetzen und dabei die von den Marktteilnehmern im Rahmen dieser Verordnung übermittelten Informationen prüfen, werden Zugang zu den von den Marktteilnehmern übermittelten Geolokalisierungsdaten haben. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Lieferkette, die über die Referenznummer (oder die Identifikationsnummer) und die Prüfnummer auf die Sorgfaltserklärung (oder vereinfachte Erklärung) zugreifen können, Zugang zu den Daten, sofern der Nutzer, der die Erklärung übermittelt hat, die Offenlegung der Geolokalisierung gestattet hat.

7.8. Welches Datenformat ist für das Hochladen der Geolokalisierung in das Informationssystem erforderlich?

Die Betreiber können Geolokalisierungen im Informationssystem entweder manuell oder durch deren Hochladen in eine Datei bereitstellen. Das Format der im Informationssystem unterstützten Dateien ist GeoJSON. Das Informationssystem unterstützt derzeit das WGS-84-Koordinatenformat mit einer EPSG-4326-Projektion.

7.9. Ist das Informationssystem betriebsbereit? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem gemäß Artikel 33 EUDR wurde am 4. Dezember 2024 in Betrieb genommen. Die Registrierung (für Nutzer des Systems) begann im November 2024.

Das Informationssystem wird im Laufe der Zeit, mit fortschreitender Umsetzung, angepasst. Im ersten Halbjahr 2026 erfolgte eine vorübergehende Schließung des Systems, um die für die Änderungen der EUDR 2025 erforderlichen Aktualisierungen vorzunehmen.

¹⁴ Sobald verfügbar, wird ein aktualisierter Verweis hinzugefügt.

7.10. (GESTRICHEN)

7.11. Ist das Informationssystem immer verfügbar oder wird es immer wieder Ausfallzeiten geben? (AKTUALISIERT)

Das Informationssystem ist so konzipiert, dass eine hohe Verfügbarkeit und kontinuierliche Zugänglichkeit gewährleistet wird. Zur Aufrechterhaltung einer optimalen Leistung sind kurze Wartungsperioden geplant, in denen die erforderlichen Aktualisierungen implementiert werden. Diese Aktualisierungen werden rechtzeitig im Bereich „News“ angekündigt und sind so geplant, dass sie die Nutzung nicht beeinträchtigen.

Die Kommission wird Notfallmaßnahmen veröffentlichen, um die Auswirkungen einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit des Systems abzumildern und zu vermindern.

7.12. Welche Dateneingabebeschränkungen gibt es für die Sorgfaltserklärung? Anders ausgedrückt: Wie viel Inhalt kann ein Nutzer in einer Sorgfaltserklärung maximal eingeben? (AKTUALISIERT)

Eine Sorgfaltserklärung besteht aus verschiedenen Datenfeldern. Die ergebnisbezogenen Datenelemente sind unter den durch HS-Codes gekennzeichneten relevanten Erzeugnissen strukturiert und gruppiert. Eine Sorgfaltserklärung kann maximal 200 Zeilen mit relevanten Erzeugnissen umfassen (orangefarbener Rahmen). Für jede Zeile eines relevanten Erzeugnisses gelten die folgenden Beschränkungen: maximal 500 Zeilen für den/die wissenschaftlichen Namen / gebräuchlichen Namen („Scientific Name / Common Name“ – blauer Rahmen) und maximal 1 000 Zeilen für den Erzeugungsort („Production Place“ – grüner Rahmen), der auch sämtliche Geolokalisierungskoordinaten für die Grundstücke enthält, auf denen das relevante Erzeugnis in dem betreffenden Erzeugerland hergestellt wurde. Die Felder für den Namen des Erzeugers („Producer Name“) und für die Beschreibung des Ortes der Erzeugung („Production Place Description“) sind optional; der Nutzer kann hier Informationen für interne Referenzzwecke eingeben. Der Nutzer hat ebenfalls die Möglichkeit, alle Geolokalisierungsdaten innerhalb eines Erzeugerlands unter einem einzigen „Erzeugungsort“ anzugeben. Eine einzige Sorgfaltserklärung kann insgesamt 10 000 Erzeugungsorte („Production Place“) enthalten.

6. Commodity(ies) or Product(s)

	Net Mass (Kg)	Volume (m3)	Supplementary Units	Area (ha)
Totals:	123.34	419.32	0	4.00

1 **44** WOOD AND ARTICLES OF WOOD; WOOD CHARCOAL
4401 Fuel wood, in logs, in billets, in twigs, in faggots or in similar forms; wood in chips or particles; sawdust and wood waste and scrap, whether or not agglomerated in logs, briquettes, pellets or similar forms

Commodity(ies) or Product(s) Description *	Net Mass (Kg)	Volume (m3)	Supplementary Units	Total Area (ha)
Head wood	123.34	419.32	Se ▼	4.00

#	Scientific Name	Common Name
1	Abies sibirica	Fir

Export

#	Producer Name	Country of Production *	Total Area (ha):
1	EPMK	Estonia (EE)	4.00

#	Production Place Description	Area (ha) *	Type *	Actions
1		4	Point	

Eine im Informationssystem registrierte natürliche oder juristische Person kann zu einem gegebenen Zeitpunkt höchstens 50 Sorgfaltserklärungen mit dem Status „Entwurf“ („Draft“) pflegen.

7.13. Ist es möglich, einen Erzeugungsort mit einer GeoJSON-Datei anzugeben, die aus mehreren Koordinaten in mehreren Ländern besteht?

Wird ein relevantes Erzeugnis in mehreren Ländern erzeugt, muss der Nutzer die Geolokalisierungskoordinaten gemäß der Vorschrift in Anhang II Nummer 3 EUDR für jedes Land separat eingeben.

Um diese Anforderung zu veranschaulichen, nehme man als Beispiel ein Erzeugnis, das auf zwei Grundstücken erzeugt wird, von denen eines in Belgien und eines in Ungarn liegt. In diesem Fall muss der Nutzer die Erzeugungsorte für jedes Land getrennt hinzufügen und für die Grundstücke in Belgien und Ungarn einen Erzeugungsort mit den entsprechenden Koordinaten der Geolokalisierung separat eingeben.

The screenshot displays a web application for managing production places. At the top, there is a '+ Add Production Place' button and 'Import' and 'Export' buttons. The main area contains two entries, each with a yellow header bar and a white content area.

Entry 1:

- Producer Name:** Soya plot Farm 1
- Country of Production:** Hungary (HU)
- Total Area (ha):** 5.70
- Production Place Description:** Nemetker 1
- Area (ha):** 5.7
- Type:** Polygon
- Actions:** x, +, eye icon

Entry 2:

- Producer Name:** Soya plot farm 2
- Country of Production:** Belgium (BE)
- Total Area (ha):** 13.81
- Production Place Description:** Labiau 1
- Area (ha):** 13.81
- Type:** Polygon
- Actions:** x, +, eye icon

7.14. Wie lange werden die Daten von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem gespeichert? Ist es erforderlich, Daten zum Zwecke der Archivierung zu exportieren und zu speichern? (AKTUALISIERT)

Die Speicherung personenbezogener Daten ist durch die Durchführungsverordnung der Kommission über den Betrieb des Informationssystems zeitlich begrenzt. Die vorgesehene Speicherfrist kann auf Antrag der Informationssystemnutzer oder der zuständigen Behörden verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um ihren Verantwortlichkeiten und Pflichten im Rahmen der EUDR nachzukommen. Dementsprechend werden auch Daten, die keine personenbezogenen Daten im Sinne der Definition darstellen, im Informationssystem für denselben Zeitraum gespeichert und zugänglich gemacht.

Die Nutzer des Informationssystems haben die Möglichkeit, für ihre internen Aufzeichnungszwecke den Inhalt einer Sorgfaltserklärung in eine PDF-Datei zu exportieren sowie Geolokalisierungskoordinaten in eine separate Datei zu extrahieren.

7.15. Wie können Koordinaten der Geolokalisierung entlang der Lieferkette ausgetauscht werden, wenn die vorherigen Lieferanten die Weitergabe der Geolokalisierungsinformationen über die Referenznummer des Informationssystems nicht genehmigt haben? (AKTUALISIERT)

Die EUDR beinhaltet keine rechtliche Verpflichtung zum Austausch von Geolokalisierungsinformationen entlang der Lieferkette.

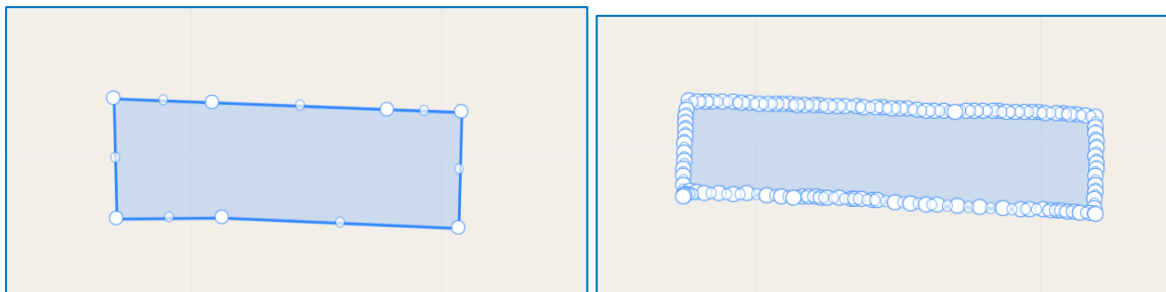
Der Datenaustausch zwischen interessierten Parteien beschränkt sich nicht auf das Informationssystem. Die in Sorgfaltserklärungen enthaltenen Informationen können über andere Wege außerhalb des Systems weitergegeben werden. Es steht den Parteien frei, den Datenaustausch im Einklang mit den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften in einer Weise zu organisieren, die ihren Bedürfnissen entspricht.

7.16. Was, wenn die Größe der Sorgfaltserklärung die maximale Dateigröße von 25 MB übersteigt?

Die Dateigrößenbeschränkung von 25 MB lässt insgesamt mehr als 1 Million Geolokalisierungspunkte oder Stützpunkte von Polygonen zu.

Überschreitet die Gesamtgröße der Datei die 25-MB-Grenze, gibt es mehrere Möglichkeiten, die Dateien zu verkleinern. Es wird empfohlen, für Flächen unter 4 Hektar und für Erzeugnisse in der Rinderlieferkette anstelle von Polygonen Punkte anzugeben. Darüber hinaus können die Nutzer eine Auflösung wählen, die bei geringerer Detailgenauigkeit der Annäherung eine gültige und vollständige Darstellung bietet, z. B. indem sie lediglich am Anfang und am Ende einer Gerade, die eine Seite des Gebiets darstellt, einen Punkt setzen oder zur Annäherung an eine Linie signifikante Eckpunkte setzen und nicht alle 0,5 Meter einen Punkt.

In der Praxis kann so beispielsweise ein Rechteck in einer Geolokalisierung mit 7 Eckpunkten anstatt mit 168 Eckpunkten beschrieben werden:



Es gibt kostenlose und kommerzielle Lösungen zur Vereinfachung komprimierter Polygondateien. Darüber hinaus sollten die Nutzer bestrebt sein, den Ursprung ihrer Erzeugnisse genau zu lokalisieren und „Übererklärungen“ auf ein Minimum zu beschränken. Weitere Informationen sowie Lösungsansätze für die wichtigsten technischen Probleme sind der Beschreibung der GeoJSON-Datei¹⁵ zu entnehmen.

7.17. Was geschieht, wenn die Geolokalisierungsdatei aus mehr oder weniger Dezimalstellen besteht als in der Verordnung vorgeschrieben? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 2 Nummer 28 sind die Koordinaten der Geolokalisierung mit mindestens sechs Dezimalstellen sowohl für die Breiten- als auch für die Längenkoordinaten anzugeben. Wenn der Nutzer Geolokalisierungsdateien in das Informationssystem hochlädt, validiert das System automatisch die Zahl der Dezimalstellen. Um ein reibungsloses Hochladen der Daten zu gewährleisten, bietet das System Flexibilität, indem es automatisch eine Anpassung auf sechs Dezimalstellen vornimmt; wenn weniger als sechs Dezimalstellen angegeben werden, werden die restlichen Dezimalstellen mit Nullen aufgefüllt.

¹⁵ https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/information-system-deforestation-regulation_en#the-eudr-information-system.

7.18. Ist bei der Ein- oder Ausfuhr von Erzeugnissen die Eigenmasse anzugeben, auch wenn das Erzeugnis normalerweise in anderen Einheiten gehandelt wird? (AKTUALISIERT)

Gemäß Anhang II Nummer 2 und Anhang III – Nummer 2 EUDR ist bei Erzeugnissen, die im Rahmen des Zollverfahrens „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ auf den Unionsmarkt gelangen oder den Unionsmarkt im Rahmen des Zollverfahrens „Ausfuhr“ verlassen, die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgelistet ist, anzugeben. Besondere Maßeinheiten sind auch obligatorisch, wenn sie kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert sind. Diese Werte sind auch Bestandteil der Zollanmeldung.

7.19. Dürfen die Sorgfaltserklärung und die vereinfachte Erklärung nicht-englischen Text enthalten (z. B. in der Sprache des Mitgliedstaats)? (AKTUALISIERT)

Um Sprachbarrieren zu überwinden, steht das Informationssystem neben Englisch in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung.

Viele Felder und Optionen werden in übersetzten Dropdown-Listen zur Verfügung gestellt, sodass die Nutzer Informationen in ihrer bevorzugten Sprache auswählen können. Viele der erforderlichen Informationen können mithilfe numerischer oder codierter Werte eingegeben werden, wodurch der Übersetzungsbedarf minimiert wird.

Um reibungslose Abläufe und eine effiziente Kommunikation mit den zuständigen Behörden zu gewährleisten, wird empfohlen, dass die Nutzer die Amtssprache des Mitgliedstaats verwenden, der die Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung bearbeiten wird. Dies erleichtert das Verständnis und die Verarbeitung der bereitgestellten Informationen.

7.20. Muss für jeden Markt, in den das Erzeugnis ausgeführt wird, eine gesonderte Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung erstellt werden? (AKTUALISIERT)

Bei der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung für die Ausfuhr ist es nicht erforderlich, das Bestimmungsland einzugeben. Daher müssen im Falle mehrerer Bestimmungsländer keine separaten Sorgfaltserklärungen vorgelegt werden.

7.21. Ist es erforderlich, die EUDR-Referenznummer oder Identifikationsnummer in die Versanndokumente (z. B. Lieferschein oder Rechnung) einzutragen und die Dokumente den Sendungen beizufügen? Handelt es sich dabei um eine Pflicht bei der Zollabfertigung von Ein-/Ausfuhren? (AKTUALISIERT)

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 EUDR muss die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummer der vereinfachten Erklärung, die dem Erzeugnis zugeordnet ist, das auf den Unionsmarkt gelangt oder diesen verlässt, den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden, außer im Falle einer Ausfuhr durch einen nachgelagerten Marktteilnehmer. Um dieser Anforderung nachzukommen, müssen die Einführer oder Ausführer des Erzeugnisses die zugeordneten Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die Identifikationsnummern in der Zollanmeldung angeben.

In Bezug auf andere Versanddokumente, auch für Transporte innerhalb der EU, gibt es in der EUDR keine spezifische Bestimmung, die die Angabe der Referenznummer von Sorgfaltserklärungen oder von Identifikationsnummern vorschreibt.

7.22. Bezieht sich „Eigenmasse“ in einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung auf die Masse des gesamten Erzeugnisses oder nur auf den Teil des relevanten Rohstoffs innerhalb des Erzeugnisses oder auf die gesamte Sendung (d. h. das Erzeugnis plus Palette/Verpackung)? (AKTUALISIERT)

Für die Zwecke der Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung bezieht sich die Eigenmasse auf das Gewicht des gesamten Erzeugnisses selbst ohne Verpackungsmaterial (siehe Frage 2.5 zur Verpackung). Mit anderen Worten, es handelt sich um das Gewicht des Erzeugnisses ohne Berücksichtigung des Gewichts des Behältnisses, der Umhüllung oder anderer Verpackungsmaterialien, die während des Transports oder der Lagerung verwendet werden.

7.23. Können zusätzliche Informationen, wie z. B. Rechtsdokumente, über das Informationssystem weitergegeben werden? (AKTUALISIERT)

Das EUDR-Informationssystem verfügt nicht über Funktionen für den Austausch von Unterlagen in der Lieferkette, die über die in Anhang II der EUDR aufgeführten Datenelemente hinausgehen.

Die Nutzer können den zuständigen Behörden zwar zusätzliche Informationen übermitteln, diese sind aber für andere Mitglieder der Lieferkette, die möglicherweise auf diese Sorgfaltserklärung oder vereinfachte Erklärung Zugriff haben, nicht sichtbar. Dies bedeutet, dass zusätzliche von den Nutzern bereitgestellte Informationen nur den zuständigen Behörden zugänglich sind und nicht an andere Parteien weitergegeben werden.

7.24. Wie detailliert müssen die HS-Codes im Informationssystem angegeben werden? (AKTUALISIERT)

Bei der Erstellung einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung muss der Nutzer die HS-Codes der Erzeugnisse eingeben, die unter die Erklärung fallen. Die HS-Codes müssen mindestens mit der in Anhang I der EUDR aufgeführten Anzahl von Stellen angegeben werden. Darüber hinaus können die Nutzer die HS-Codes auch detaillierter, d. h. mit bis zu sechs Stellen, angeben. So kann zum Beispiel der HS-Code 1201 für „*Sojabohnen, auch geschrotet*“ ausgewählt werden. Es ist jedoch auch möglich, die Unterpositionen mit bis zu sechs Stellen anzugeben.

— 12 OIL SEEDS AND OLEAGINOUS FRUITS; MISCELLANEOUS GRAINS, SEEDS AND FRUIT; INDUSTRIAL OR MEDICINAL PLANTS; STRAW AND FODDER

— 1201 Soya beans, whether or not broken ☐

+ 1201 10 Seed ☐

+ 1201 90 Other ☐

Wenn in Anhang I der EUDR allerdings ein sechsstelliger HS-Code aufgeführt ist, kann der Nutzer keine HS-Position mit vier oder weniger Stellen auswählen.

7.25. Ist es möglich, die Gültigkeit der Referenz- und Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem zu überprüfen? (AKTUALISIERT)

Ja, es ist möglich, die Gültigkeit der Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder der Identifikationsnummer der vereinfachten Erklärung und zugehörige Prüfnummern von Sorgfaltserklärungen im Informationssystem als spezifische Funktion zu überprüfen. Mit dieser Funktion, die auch über CSV-Dateien verfügbar ist, kann der Nutzer die Referenznummern, die Identifikationsnummern und die entsprechenden Prüfnummern eingeben. Nach Eingabe der Werte überprüft das System die Gültigkeit der Referenznummer der Sorgfaltserklärung, der Identifikationsnummer der vereinfachten Erklärung und der zugehörigen Prüfnummern und gibt Rückmeldungen zu ihrer Gültigkeit.

7.26. Warum ist für das Hochladen von Geolokalisierungsdaten in einer Datei nur das GeoJSON-Format zulässig?

GeoJSON ist ein allgemeiner Standard und das einzige nicht proprietäre System, das die Übermittlung der erforderlichen zusätzlichen Eigenschaften ermöglicht und bei dem ein sehr spezifisches Koordinatensystem erzwungen wird. Die Verwendung mehrerer Formate im Informationssystem würde das Risiko fehlerhafter oder ungenauer Informationen erhöhen. Die ausschließliche Nutzung von GeoJSON wurde im April 2024 angekündigt, sodass alle Interessenträger ihre jeweiligen Systeme entsprechend vorbereiten konnten.

7.27. Welche Liste wissenschaftlicher Namen verwendet das Informationssystem? Reicht es aus, nur eine Gattung anzugeben, oder muss eine bestimmte Art genannt werden? Ist der wissenschaftliche Name obligatorisch für alle Erzeugnisse, die unter den Rohstoff Holz fallen, wie z. B. Zellstoff oder Papiererzeugnisse? (AKTUALISIERT)

In Anhang II EUDR ist die Einführung wissenschaftlicher Bezeichnungen nur für Erzeugnisse aus der Holzlieferkette vorgeschrieben. Auf freiwilliger Basis können wissenschaftliche Bezeichnungen auch für andere Rohstoffe und Erzeugnisse eingetragen werden. Das System unterstützt die Eingabe wissenschaftlicher Namen unter Verwendung der EPPO-Datenbank (EPPO Global Database).

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung heißt es „*des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens*“ und in Anhang II Nummer 2 „*der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung*“. Die Angabe des wissenschaftlichen Namens ist für alle relevanten Erzeugnisse, die in Anhang I EUDR unter dem Rohstoff Holz aufgeführt sind, verbindlich vorgeschrieben.

7.28. (GESTRICHEN)

7.29. Welche Anforderungen bestehen für das Konto eines Marktteilnehmers, wenn eine Person mehrere Funktionen wahrnimmt, wie z. B. Marktteilnehmer und nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler und als Bevollmächtigter handelt? Kann für alle Funktionen ein und dasselbe Konto eines Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden oder muss für jede Funktion ein eigenes Konto im Informationssystem erstellt werden? (AKTUALISIERT)

Innerhalb des Informationssystems kann eine natürliche Person oder eine juristische Person (z. B. ein Unternehmen) ein einziges Marktteilnehmerkonto nutzen, dem sie flexibel mehrere Funktionen hinzufügen kann. Dies ermöglicht es dem Inhaber des Marktteilnehmerkontos, verschiedene Funktionen wahrzunehmen und zum Beispiel Daten als Marktteilnehmer zu übermitteln, indem er sich je nach Bedarf als nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer, Nicht-KMU-Händler oder als Bevollmächtigter registriert.

7.30. Was sollte bei IT-Problemen im Zusammenhang mit dem Informationssystem unternommen werden?

Bitte konsultieren Sie die Website des EUDR-Informationssystems: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/deforestation-due-diligence-registry_en; diese enthält einschlägige Informationen, um eine effiziente Navigation im System zu ermöglichen, u. a. den Benutzerleitfaden, Schulungsvideos und eine Anlaufstelle für technische Unterstützung.

oooo

8. Fristen

8.1. Wann tritt die Verordnung in Kraft und ab wann gilt sie? (AKTUALISIERT)

Die Verordnung wurde am 9. Juni 2023 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 38 Absatz 2 EUDR in der durch die Verordnung (EU) 2025/2650 zuletzt geänderten Fassung gelten die materiellrechtlichen Bestimmungen der Verordnung ab dem 30. Dezember 2026 (Übergangsfrist von 42 Monaten). Gemäß Artikel 38 Absatz 3 EUDR gelten diese Bestimmungen für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen jedoch ab dem 30. Juni 2027 (48 Monate Übergangsfrist). Besondere Vorschriften gelten für Erzeugnisse, die auch im Anhang der EU-Holzverordnung aufgeführt sind, siehe Artikel 37 und Artikel 38 Absatz 3 EUDR.

8.2. Was gilt im Zeitraum zwischen diesen Daten? (AKTUALISIERT)

Müssen Erzeugnisse, die zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und ihrem Geltungsbeginn auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, den Anforderungen der Verordnung entsprechen?

Der Geltungsbeginn für große und mittlere Unternehmen, die als Marktteilnehmer und Händler agieren, ist 42 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen (am 30. Dezember 2026). Das bedeutet, dass Marktteilnehmer und Händler die Anforderungen für auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachte Erzeugnisse vor diesem Datum nicht erfüllen müssen. Für kleine und Kleinstunternehmen gilt eine verlängerte Übergangszeit (48 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung – bis zum 30. Juni 2027).

8.3. Wie ist nachzuweisen, dass ein Erzeugnis vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurde? Welche Vorschriften gelten für die Herstellung von Rindererzeugnissen?

Wer trägt die Beweislast dafür, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, den bzw. das ein Marktteilnehmer in der EU in Verkehr bringen oder ausführen möchte, vor dem Inkrafttreten hergestellt wurde und die Verordnung nicht anwendbar ist?

Die Verordnung ist gemäß Artikel 1 Absatz 1 anwendbar, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 sind erfüllt, d. h., es sei denn, der in dem Erzeugnis enthaltene oder zur Herstellung des Erzeugnisses verwendete Rohstoff wurde vor dem 29. Juni 2023 erzeugt, wie dies in Artikel 2 Nummer 14 festgelegt ist. Bei Rindern ist das maßgebliche Erzeugungsdatum ihr Geburtsdatum, d. h. die Verordnung gilt nicht für Rinder und Rindererzeugnisse, wenn die fraglichen Rinder vor dem Inkrafttreten geboren wurden.

Der Marktteilnehmer trägt die Beweislast für diese Ausnahme und muss in der Lage sein, sachdienliche Informationen als angemessenen Nachweis dafür vorzulegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 EUDR erfüllt sind. Während der Marktteilnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet ist, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, sollte er die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Nichtanwendbarkeit der Verordnung und seiner Verpflichtungen aufbewahren.

ooo

9. Sonstige Fragen

9.1. Welche Verpflichtungen haben nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, wenn sie ein relevantes Produkt, das aus einem relevanten Produkt oder einem relevanten Rohstoff besteht, der während der Übergangszeit (d. h. dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Beginn ihrer Anwendung (30. Dezember 2026)) in Verkehr gebracht wurde, auf dem EU-Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen? (AKTUALISIERT)

Diese Situation lässt sich am besten anhand einiger konkreter Szenarien erklären:

1. Ein relevanter Rohstoff (z. B. Naturkautschuk – KN-Code 4001) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert und anschließend zur Herstellung eines relevanten abgeleiteten

Erzeugnisses (z. B. neue Reifen – KN-Code 4011) verwendet, das dann ab dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht (oder von dort ausgeführt) wird.

Wird ein Rohstoff während des Übergangszeitraums, d. h. vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, in der EU in Verkehr gebracht, beschränken sich die Verpflichtungen des nachgelagerten Marktteilnehmers (und weiterer nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler) beim Inverkehrbringen eines abgeleiteten Erzeugnisses in der EU ab dem 30. Dezember 2026 darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff (Kautschuk), der zur Herstellung dieses relevanten Erzeugnisses (Reifen) verwendet wurde, vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurde. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 EUDR in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse. Wird der Rohstoff (Naturkautschuk) nach dem Übergangszeitraum, d. h. ab dem 30. Dezember 2026, in der EU in Verkehr gebracht oder von dort ausgeführt, unterliegen der nachgelagerte Marktteilnehmer (und weitere nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler) den Standardverpflichtungen der Verordnung. Ebenso unterliegen die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler hinsichtlich von Bestandteilen relevanter Erzeugnisse, die mit Rohstoffen hergestellt wurden, die ab dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht werden, den Standardverpflichtungen der Verordnung.

2. Ein relevantes Erzeugnis (z. B. Kakaobutter – KN-Code 1804) wird während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und somit nicht unbedingt geolokalisiert, sondern wird dann zur Herstellung eines anderen relevanten abgeleiteten Erzeugnisses (z. B. Schokolade – KN-Code 1806) verwendet, das von einem nachgelagerten Marktteilnehmer ab dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht (oder von dort ausgeführt) wird.

In diesem Fall beschränken sich die Pflichten des nachgelagerten Marktteilnehmers und der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, die ein abgeleitetes Erzeugnis (Schokolade) in der EU in Verkehr bringen oder bereitstellen oder von dort ausführen, darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass das betreffende abgeleitete Erzeugnis (Kakaobutter) vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurde. Hinsichtlich von Bestandteilen des relevanten Erzeugnisses, die zusammen mit anderen relevanten Erzeugnissen hergestellt wurden, die ab dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht wurden, unterliegen der nachgelagerte Marktteilnehmer und die weiteren nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler den Standardverpflichtungen der Verordnung. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse.

3. Ein Marktteilnehmer bringt im Übergangszeitraum einen relevanten Rohstoff oder ein Erzeugnis in der EU in Verkehr, der bzw. das dann ab dem 30. Dezember 2026 von einem oder mehreren Händlern auf dem Markt „bereitgestellt“ wird.

In diesem Szenario beschränken sich die Verpflichtungen des Händlers und der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass diese relevanten Rohstoffe oder

Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn der Verordnung in der EU in Verkehr gebracht wurden. Dies gilt unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 EUDR in Bezug auf Holz und Holzserzeugnisse.

Insbesondere für natürliche Personen sowie (vorgelagerte) Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen, für die das in Artikel 38 Absatz 3 EUDR beschriebene aufgeschobene Inkrafttreten gilt, schränkt dieses aufgeschobene Inkrafttreten für diese Akteure – seien es natürliche Personen oder Klein- oder Kleinunternehmen – die Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler in diesen Lieferketten ein.

Beispiel: Ein nachgelagerter Wirtschaftsakteur (Unternehmen B) bringt ein Produkt aus einem relevanten Rohstoff auf den EU-Markt, das zuvor von einem Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt (Person/Unternehmen A), vor dem 30. Juni 2027 auf den EU-Markt gebracht wurde. In diesem Fall würden sich die Verpflichtungen des Unternehmens B darauf beschränken, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis, der bzw. das zur Herstellung des relevanten Erzeugnisses verwendet wurde, vor dem aufgeschobenen Geltungsbeginn in Bezug auf Person/Unternehmen A (d. h. bis zum 30. Juni 2027) in der EU in Verkehr gebracht wurde.

9.2. Welche Nachweise sind erforderlich, um zu belegen, dass das Erzeugnis vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurde (d. h. welche Dokumente werden als Nachweis für das „Inverkehrbringen“ akzeptiert)? Müssen solche Erzeugnisse im Informationssystem angemeldet werden? (AKTUALISIERT)

Im Falle eingeführter Erzeugnisse wird die Zollanmeldung der betreffenden relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse als Nachweis dafür akzeptiert, dass sie vor dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht wurden. Für in der EU erzeugte Waren sollten andere Unterlagen als Nachweise akzeptiert werden, z. B. Unterlagen über das Erzeugungsdatum, wenn das Erzeugungsdatum mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens übereinstimmt, z. B. Fällungsscheine, Ohrmarken und Pässe von Rindern, Rechnungen oder andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erzeugungs- oder Verkaufsdatum des Rohstoffs. Das Datum des Inverkehrbringens in der EU kann z. B. durch zwischen den Parteien bestehende Verträge, Bestellscheine, Versandbegleitdokumente über die Lieferung an den Kunden, einschließlich CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Konnossement, Lieferscheine, Luftfrachtbrief und alle sonstigen Dokumente nachgewiesen werden, die belegen, dass Waren zwischen den zwei Parteien befördert werden, die unmittelbar mit dem betreffenden Erzeugnis in Verbindung gebracht werden können. Ausführliche Informationen zum Datum des Inverkehrbringens auf dem EU-Markt finden Sie unter Frage 5.20.

Für Erzeugnisse, die in den Übergangszeitraum fallen, muss keine Sorgfaltserklärung im Informationssystem eingereicht werden. Im Falle der Ausfuhr oder Wiedereinfuhr eines Erzeugnisses, das ursprünglich während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurde (selbst oder in Form eines relevanten Erzeugnisses der vorgelagerten Lieferkette), kann in der zur Ausfuhr oder Wiedereinfuhr eingereichten Zollanmeldung eine

„gebräuchliche Referenznummer der Sorgfaltserklärung“, d. h. eine universelle Referenznummer, für in den Übergangszeitraum fallende Erzeugnisse in der Zollanmeldung verwendet werden. Das Format der konventionellen DDS-Referenznummer ist 99EU9999999999. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#). Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle der Ausfuhr durch einen nachgelagerten Marktteilnehmer keine gebräuchliche Nummer angegeben werden muss; stattdessen steht in diesem Fall ein spezieller TARIC-Code zur Verfügung (siehe Frage 5.6.1).

9.3. Können Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit Erzeugnissen vermischt werden, die der Verordnung entsprechen und nach dem Übergangszeitraum in der EU in Verkehr gebracht werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass jede Charge innerhalb des Übergangszeitraums entweder in der EU in Verkehr gebracht wurde oder der Verordnung entspricht?

Wenn alle in Artikel 3 Buchstaben a bis c EUDR genannten Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen Erzeugnisse, die ab dem Geltungsbeginn in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, und Erzeugnisse, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden (d. h. ausgenommen sind) und denen Nachweise beigefügt sind, dass sie während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, vor dem Inverkehrbringen in der EU miteinander vermischt werden.

9.4. Wie wird eine Vermischung von Rohstoffen, die während des Übergangszeitraums gelagert werden, mit Rohstoffen, die nach dem 30. Dezember 2026 in der EU in Verkehr gebracht werden sollen, in der Praxis ablaufen, insbesondere im Informationssystem? (AKTUALISIERT)

Die Sorgfaltserklärung darf nur für die relevanten Erzeugnisse, die der Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung unterliegen, in das Informationssystem hochgeladen werden. Wenn Marktteilnehmer und Händler Waren, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht werden, mit neueren Vorräten (nach dem Übergangszeitraum) vermischen, sollten nur die Informationen, die für neu in der EU in Verkehr gebrachte Rohstoffe relevant sind, Teil der Sorgfaltserklärung sein, da dieser Bestand der Sorgfaltspflicht unterliegt.

Siehe Frage 9.3 zu den „Übergangsbeständen“.

9.5. Wann beginnt und endet der Übergangszeitraum in der Praxis?

Der Übergangszeitraum begann am Tag des Inkrafttretens der EUDR (29. Juni 2023) und endet am Tag vor dem Geltungsbeginn.

9.6. Wie sollten die zuständigen Behörden bei Erzeugnissen, die während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen?

Die zuständigen Behörden können bei relevanten Erzeugnissen Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob die Erzeugnisse während des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht wurden. In diesem Fall trägt der Marktteilnehmer die Beweislast und muss nachweisen, dass das Erzeugnis gemäß Frage 8.3 von der Verordnung ausgenommen ist.

9.7. Wird die Kommission Leitlinien herausgeben?

Die Kommission hat [Leitlinien](#) in Form einer Mitteilung der Kommission veröffentlicht, in denen bestimmte Aspekte der Verordnung präzisiert werden, z. B. die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“, und in denen Fragen im Zusammenhang mit Agroforstwirtschaft und landwirtschaftlichen Flächen, Zertifizierung, Legalität und anderen Aspekten behandelt werden, die für viele Interessenträger vor Ort von Interesse sind.

Die Kommission sammelt auch Beiträge und fördert den Dialog zwischen Interessenträgern über die Multi-Stakeholder-Plattform zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt, um informelle Orientierungshilfen zu einer Reihe von Fragen zu geben. Das vorliegende Dokument zu häufig gestellten Fragen beantwortet schon die Fragen, die der Kommission von den einschlägigen Interessenträgern am häufigsten gestellt werden, und wird im Laufe der Zeit aktualisiert. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Instrumente zur Erleichterung mobilisiert.

Zur Einhaltung der Vorschriften sind keine zusätzlichen Leitlinien erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, bestimmte Aspekte näher auszuführen, um zu erläutern, wie die Verordnung in der Praxis funktionieren wird, Beispiele für bewährte Verfahren auszutauschen usw.

9.8. Wird die Kommission rohstoffspezifische Leitlinien herausgeben? (AKTUALISIERT)

Die Kommission legt – unter anderem in den Leitlinien – Beispiele für bewährte Verfahren und praxisnahe Szenarien vor, die bis zu einem gewissen Grad rohstoffbezogene Aspekte abdecken.

Darüber hinaus hat die Kommission ein Dokument veröffentlicht, das einen Überblick darüber gibt, auf welche Weise die Verpflichtungen für die Lieferketten der sieben in den Anwendungsbereich fallenden Rohstoffe gelten, je nach Art des Unternehmens (Marktteilnehmer/nachgelagerter Marktteilnehmer/Händler), seiner Größe und der Position in der Lieferkette innerhalb der EU; dies wird anhand von zehn verschiedenen Lieferkettenszenarios auf unserer Website erläutert: Infografiken zur EUDR-Lieferkette¹⁶¹⁷

9.9. Welche Berichtspflichten gelten für die Marktteilnehmer?

Marktteilnehmer, die keine KMU sind, müssen jährlich öffentlich über ihre Sorgfaltspflichtregelung Bericht erstatten. Ist es für diejenigen Marktteilnehmer, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) fallen und die Standards der EU für die Nachhaltigkeitsberichterstattung fristgerecht einhalten, ausreichend, ihren Bericht gemäß den Anforderungen in der CSRD zu veröffentlichen? Oder gibt es zusätzliche Anforderungen an die Berichterstattung?

¹⁷ [EUDR supply chain infographics \(3. Ausgabe\) - Environment](#).

Die Verordnung sieht bezüglich der Berichterstattungspflichten vor, dass Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer EU-Rechtsinstrumente fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, ihre Berichterstattungspflichten gemäß der Verordnung erfüllen können, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit den anderen EU-Rechtsinstrumenten aufnehmen (Artikel 12 Absatz 3 EUDR).

9.10. Was ist die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung? (AKTUALISIERT)

Die EU-Beobachtungsstelle baut auf bereits bestehenden Überwachungsinstrumenten auf, darunter Copernicus-Produkte und andere öffentlich oder privat verfügbare Quellen, um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen. Dazu stellt sie wissenschaftliche Erkenntnisse über die weltweite Entwaldung und Waldschädigung und den damit verbundenen Handel bereit, zu denen auch Landnutzungskarten für den Stichtag gehören. Durch die Verwendung dieser Karten wird nicht automatisch sichergestellt, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind. Stattdessen sind die Karten ein Instrument, das Unternehmen dabei helfen soll zu prüfen, ob die Verordnung eingehalten wurde, beispielsweise wenn sie das Risiko bewerten, dass ein Grundstück nach 2020 entwaldet worden ist. Die Unternehmen sind nach wie vor verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen.

Die EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung deckt alle Wälder weltweit ab, einschließlich der europäischen Wälder, und wird im Einklang mit der derzeitigen Ausarbeitung anderer Maßnahmen im Bereich der EU-Politik, etwa im Zusammenhang mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und der Aufwertung und Verbesserung des Waldinformationssystems für Europa (FISE), entwickelt.

Der Hauptzweck der von der EU-Beobachtungsstelle verbreiteten Karten besteht darin, als Grundlage für die Risikobewertung durch die Marktteilnehmer und für die Arbeit der zuständigen Behörden zu dienen. Dementsprechend weisen die Karten, einschließlich der globalen Karte der Waldbedeckung (Global Forest Cover) im Jahr 2020 (siehe Frage 9.10.1), folgende Merkmale auf:

- **Sie sind nicht obligatorisch.** Marktteilnehmer (oder zuständige Behörden) sind nicht verpflichtet, Karten der EU-Beobachtungsstelle als Grundlage für ihre Risikobewertung zu verwenden.
- **Sie sind nicht exklusiv.** Marktteilnehmer (sowie die zuständigen Behörden) können andere Karten nutzen, die genauer oder detaillierter sein können als die von der Beobachtungsstelle zur Verfügung gestellten Karten. Die Verordnung enthält keine Vorgaben zu den Modalitäten der Risikobewertung. Die Beobachtungsstelle ist eines von vielen verfügbaren Instrumenten und wird von der Kommission kostenlos zur Verfügung gestellt.
- **Sie sind nicht rechtsverbindlich.** Von der EU-Beobachtungsstelle bereitgestellte Karten können für die Risikobewertung verwendet werden. Die Tatsache, dass die angegebene Geolokalisierung zu einem Gebiet gehört, das als Wald gilt, führt jedoch nicht automatisch zum Schluss, dass die Vorschriften nicht eingehalten wurden. Ebenso wenig kann aber

davon ausgegangen werden, dass ein Erzeugnis den Vorschriften entspricht oder dass es nicht kontrolliert wird, wenn seine Geolokalisierung außerhalb eines Gebiets liegt, das auf einer Karte als Wald gilt. Gründe für Kontrollen könnten andere, nicht von der Karte erfasste Risikofaktoren sein, des Weiteren die Genauigkeit und räumliche Granularität der Karte oder die mögliche Nichtübereinstimmung des Erzeugnisses mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes. Bei Stichprobenkontrollen werden auch Grundstücke kontrolliert, die in der Karte nicht mit Waldgebieten zusammenfallen.

9.10.1 Kann die globale Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verwendet werden, oder sind zusätzliche Schritte und Datenquellen erforderlich, um die Einhaltung nachzuweisen?

Die Kommission hat eine globale Karte der Waldbedeckung (Global Forest Cover) im Jahr 2020 (GFC 2020) erstellt, die als eines der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Instrumente die Umsetzung der EUDR unterstützen soll. Auf der von der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung betriebenen GFC 2020-Karte ist mit einer räumlichen Auflösung von 10 m dargestellt, wo sich am 31. Dezember 2020 weltweit Waldflächen befinden und wo nicht. Die Definition des Begriffs „Wald“ in der globalen Karte der Waldbedeckung von 2020 folgt der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 4 EUDR. Es sei darauf hingewiesen, dass alle Plantagen für die Erzeugung relevanter Rohstoffe außer Holz, d. h. für Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk und Soja, von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen sind. Es handelt sich um die erste weltweite Waldbedeckungskarte mit einer solch hohen Auflösung (10 m).

Die Waldbedeckungsdaten des Stichtags im Jahr 2020 stellen für Marktteilnehmer eine wichtige Informationsquelle dar. Die GFC 2020-Karte ist eine von vielen potenziellen Quellen (siehe Frage 9.10). Auch wenn die GFC 2020-Karte nicht rechtsverbindlich ist, kann sie Marktteilnehmern dabei helfen, ihren Verpflichtungen zur Bewertung des Entwaldungsrisikos im Rahmen der EUDR nachzukommen.

Auch die zuständigen Behörden kann die GFC 2020-Karte bei den ersten Schritten zur Erfüllung ihrer Durchsetzungspflichten unterstützen. In Artikel 18 EUDR über Kontrollen der Marktteilnehmer (die von den zuständigen Behörden durchzuführen sind) werden „Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm“ als potenzielle Daten genannt, die für solche Kontrollen verwendet werden können (neben anderen Quellen für die Überprüfung). Es wird keine spezifische Karte genannt, die verwendet werden soll, und die zuständigen Behörden können auch globale, regionale oder nationale Karten oder andere Quellen verwenden, die sie für geeignet halten. Die GFC 2020-Karte ist nicht als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der Verordnung gedacht.

9.10.2 Welches Maß an Genauigkeit kann von globalen und nationalen Geodatenkarten erwartet werden, und können sie als Referenz für Sorgfaltsprüfungsverfahren und Überprüfungsverfahren herangezogen werden? (AKTUALISIERT)

Jeder Geodatenkartensatz enthält Fehler. Die Gesamtgenauigkeit globaler Geodatenkarten liegt in der Regel bei ca. 85 % (je nach Anzahl der Kategorien und deren räumlicher

Komplexität). Nationale Karten können eine Gesamtgenauigkeit von 90 % erreichen. Weil ihre Genauigkeit auf lokaler Ebene nicht bekannt ist, kann keine dieser globalen oder nationalen Karten für Sorgfaltsprüfungsverfahren oder Überprüfungsverfahren als „Referenzkarte“ betrachtet werden. Unter der Frage 9.10.4 wird die Kombination ergänzender Datenquellen erläutert.

Externe Interessenträger, die an der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 der EU-Beobachtungsstelle interessiert sind, werden gebeten, die überarbeitete Fassung der Karte (Version 3 vom Dezember 2025) zu verwenden, deren erhöhte Gesamtgenauigkeit bei etwas über 92 % liegt.

9.10.3 Ist ein Rohstoff automatisch nicht konform, wenn er in einem Gebiet erzeugt wird, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald ausgewiesen ist?

Der Bezug eines Rohstoffs, der seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das in der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 als Wald markiert ist, bedeutet nicht automatisch, dass ein Verstoß vorliegt, kann jedoch auf ein Entwaldungsrisiko hindeuten. In solchen Fällen wird vorgeschlagen, weitere Untersuchungen und zusätzliche Schritte mit anderen Informationsquellen durchzuführen.

9.10.4 Kann ein Interessenträger zusammen mit der globalen Karte der Waldbedeckung im Jahr 2020 nationale Waldkarten verwenden?

Im Rahmen der EUDR können Waldkarten für das Jahr 2020 eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung des Risikos sein, dass ein relevanter Rohstoff oder ein abgeleitetes Erzeugnis in Gebieten erzeugt wurde, die nach 2020 entwaldet wurden, insbesondere wenn keine alternativen, genaueren Informationsquellen vorliegen (siehe Frage 9.10.2).

Obwohl die Interessenträger nicht verpflichtet sind, thematische Karten zu verwenden, zeigt die Analyse, dass die Kombination verschiedener, einander ergänzender Datenquellen, z. B. unterschiedlicher Waldkarten, nützliche Informationen für eine Bewertung der Entwaldungsrisiken nach 2020 liefern kann.

9.10.5 Wie sieht die Karte der globalen Walddtypen für das Jahr 2020 aus? (NEU)

Die Kommission hat eine globale Karte der Walddtypen im Jahr 2020 (GFT 2020) erstellt, die als eines der von der Europäischen Kommission bereitgestellten Instrumente die Umsetzung der EUDR unterstützen soll. Die auf der EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung bereitgestellten GFT-2020-Daten zeigen das Vorkommen von Primärwald, sich natürlich regenerierendem Wald und aufgeforsteten Flächen (einschließlich Plantagenwald) mit einer räumlichen Auflösung von 10 m zum Stand vom 31. Dezember 2020. Die Walddtypen entsprechen den Definitionen in Artikel 2 Nummern 8 bis 11 EUDR.

Die Daten zu den Walddtypen zum Stichtag 2020 stellen eine wichtige Informationsquelle für die Marktteilnehmer dar. Die GFT 2020-Karte ist eine von vielen potenziellen Quellen (siehe Frage 9.10). Auch wenn die GFC 2020-Karte nicht rechtsverbindlich ist, kann sie

Marktteilnehmern dabei helfen, ihren Verpflichtungen zur Bewertung der Waldschädigung im Rahmen der EUDR nachzukommen.

Für den Stichtag erfordert die Definition der Waldschädigung gemäß der EUDR nur die Unterscheidung zwischen drei Waldtypen. Auch die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten kann die GFT 2020-Karte bei den ersten Schritten zur Erfüllung ihrer Durchsetzungspflichten unterstützen. In Artikel 18 EUDR über Kontrollen der Marktteilnehmer (die von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten durchzuführen sind) werden „Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm“ als potenzielle Daten genannt, die für solche Kontrollen verwendet werden können (neben anderen Quellen für die Überprüfung). Es wird keine spezifische Karte genannt, die verwendet werden soll, und die zuständigen Behörden können auch globale, regionale oder nationale Karten oder andere Quellen verwenden, die sie für geeignet halten. Die GFT 2020-Karte ist nicht als maßgebliche Informationsquelle für die Einhaltung der Verordnung gedacht.

9.10.6 Mit welchen Instrumenten kann ich bewerten, ob meine Geodaten mit dem in Karten verzeichneten Standort von Wäldern übereinstimmen? (NEU)

Mit geografischen Informationssystemen können Punkt- oder Polygondaten mit räumlich aufgeschlüsselten Informationen in Karten verknüpft werden. Es gibt eine Vielzahl kostenloser, quelloffener und proprietärer Anwendungen sowie Webschnittstellen. Zum Beispiel:

- Die Gemeinsame Forschungsstelle veröffentlichte einen Leitfaden ([Geospatial analysis tools supporting the risk assessment of the Regulation on deforestation-free supply chains – Amt für Veröffentlichungen der EU](#)) und bietet ein einfaches Instrument für grafische Verschneidung: IMPACT-Toolbox: [Waldbeobachtung](#).
- Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bietet ein Instrument zur Verknüpfung von Geodaten mit mehreren Karten: “What is in that plot?” (WHISP): <https://openforis.org/solutions/whisp/>
- Das World Resources Institute (WRI) bietet eine Schnittstelle zur Analyse geodatenbasierter Lieferketten: Global Forest Watch Pro: <https://pro.globalforestwatch.org/>.

9.11 Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann eine Aussetzung andauern?

Gemäß Artikel 17 EUDR dürfen zuständige Behörden in Situationen, in denen das Risiko von Verstößen hoch ist, unverzüglich Maßnahmen ergreifen, einschließlich einer Aussetzung. Wann besteht ein hohes Risiko und wie lange kann die Aussetzung andauern?

Die zuständigen Behörden können Situationen, in denen das Risiko von Verstößen gegen die Anforderungen der Verordnung bei relevanten Erzeugnissen hoch ist, auf der Grundlage verschiedener Umstände ermitteln, darunter Vor-Ort-Kontrollen, das Ergebnis ihrer Risikoanalyse im Rahmen ihrer risikobasierten Pläne oder durch das Informationssystem

festgestellte Risiken, oder auch beispielsweise auf der Grundlage von Informationen, die sie von einer anderen zuständigen Behörde erhalten, oder auf der Grundlage begründeter Bedenken. In solchen Fällen können die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen nach Artikel 23 EUDR ergreifen, einschließlich der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung des Erzeugnisses auf dem Markt. Diese Aussetzung sollte binnen drei Arbeitstagen bzw. bei verderblichen Erzeugnissen binnen 72 Stunden enden. Die zuständige Behörde kann jedoch auf der Grundlage der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss kommen, dass die Aussetzung um zusätzliche Zeiträume von drei Tagen verlängert werden sollte, um festzustellen, ob das Erzeugnis der Verordnung entspricht.

9.12. Welche Verbindungen gibt es zwischen der Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU?

Die Ziele der Verordnung und der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung (die Erneuerbare-Energien-Richtlinie), ergänzen einander, da beide das übergeordnete Ziel haben, den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt zu bekämpfen. Rohstoffe und Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich beider Rechtsakte fallen, unterliegen den Anforderungen für den allgemeinen Marktzugang gemäß der Verordnung und können möglicherweise als erneuerbare Energiequellen gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie gelten, vorausgesetzt, sie erfüllen die Anforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Die Anforderungen der EUDR und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie sind kompatibel und verstärken sich gegenseitig. Im Fall der Zertifizierungssysteme für geringe Risiken indirekter Landnutzungsänderungen (ILUC) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 können diese Zertifizierungssysteme auch von Marktteilnehmern und Händlern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichtregelungen verwendet werden, um die laut der Verordnung erforderlichen Informationen einzuholen, damit einige der Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit und Information gemäß Artikel 9 EUDR erfüllt werden. Wie bei jedem anderen Zertifizierungssystem berührt ihre Verwendung nicht die rechtliche Verantwortung und die Pflichten der Marktteilnehmer und Händler gemäß der EUDR, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen.

9.13. Wie werden die EFTA-/EWR-Staaten in der Verordnung berücksichtigt? (AKTUALISIERT)

Norwegen, Liechtenstein, Island und die Schweiz sind Vertragsparteien der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Als solche unterliegen sie nicht den Vorschriften des Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013). Sie befinden sich daher nicht im „Zollgebiet“ gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 EUDR, weshalb sie im Sinne der EUDR als „Drittländer“ eingestuft werden (Artikel 2 Nummer 35 EUDR).

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) verbindet die EU-Mitgliedstaaten und drei der vier EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) zu einem Binnenmarkt, für den dieselben Grundregeln gelten. Die EUDR wurde von der EU als Rechtsakt von Bedeutung für den EWR gekennzeichnet. Derzeit wird die Aufnahme in das EWR-Abkommen durch einen Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses geprüft, was bedeutet, dass die EWR-Staaten, die auch EFTA-Mitglieder sind, darüber nachdenken, ob bzw. wie EU-Rechtsakte in das EWR-

Abkommen integriert werden sollten. Erst, wenn die EWR-Staaten zu der Auffassung gelangen würden, dass die EUDR in das EWR-Abkommen aufzunehmen ist, und anschließend der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angenommen wird und dieser Beschluss nach der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen in Kraft tritt, wäre die EUDR in Norwegen, Liechtenstein und Island anwendbar. In der Regel kann dieser Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da das Aufnahmeverfahren erst nach Veröffentlichung des Rechtsakts beginnt und die Verfahren zur Aufnahme des Rechtsakts in das EWR-Abkommen und in die Rechtsordnungen der EWR-Staaten sehr komplex sind.

Daher gelten Norwegen, Liechtenstein und Island im Rahmen der EUDR derzeit als Drittländer. Dies bedeutet, dass wie in anderen Drittländern Primärerzeuger, die ihre Erzeugnisse in Norwegen, Liechtenstein oder Island verkaufen, weder als Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger noch als Marktteilnehmer gelten. Ebenso können Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger mit Sitz in Norwegen, Liechtenstein oder Island, die Drittwaren direkt auf dem EU-Markt verkaufen, die vereinfachte Regelung gemäß Artikel 4a EUDR in Anspruch nehmen.

Da die Schweiz dem EWR nicht beigetreten ist, gilt das oben beschriebene Verfahren für die Schweiz nicht, d. h. die EUDR gilt für die Schweiz und die dort niedergelassenen Marktteilnehmer in gleicher Weise wie für andere Drittländer und Marktteilnehmer aus Drittländern.

ooo

10. Sanktionen

10.1. Was bedeutet es, dass die von den EU-Mitgliedstaaten festgelegten Sanktionen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen?

Die EU-Mitgliedstaaten müssen den nationalen Sanktionsrahmen festlegen, der zumindest die in Artikel 25 Absatz 2 EUDR aufgeführten Sanktionen umfassen sollte, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anwendung der Vorschriften sicherzustellen. Die Höhe und Art der Sanktionen dürfen nicht im Widerspruch zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt stehen. Die Bestimmungen der Richtlinie unterliegen dem nachfolgenden Recht.

10.2. Wie hoch ist die Geldstrafe oder Geldbuße? (AKTUALISIERT)

Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Sanktionen, einschließlich der Höhe der Geldstrafe oder Geldbuße, festzulegen. Bei juristischen Personen darf der Höchstbetrag der Sanktion nicht niedriger sein als 4 % des unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers, des nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße, berechnet anhand

der Berechnung des Gesamtumsatzes für Unternehmen nach Artikel 5 Absatz 1 EUDR (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Der Betrag der Geldstrafe oder Geldbuße sollte gegebenenfalls erhöht werden, insbesondere bei wiederholten Verstößen. Mit den Sanktionen sollte sichergestellt werden, dass den Verantwortlichen im Einklang mit dem Grundsatz der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung wirksam die sich aus ihren Verstößen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden.

10.3. Ist es in Bezug auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe Sache der EU-Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der Verordnung zu entscheiden, ob die Selbstreinigung ermöglicht werden sollte?

Abgesehen von den Anforderungen von Artikel 25 Absätze 1 und 2 EUDR steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die Selbstreinigung erlauben wollen oder nicht. Sie müssten jedoch sicherstellen, dass eine solche Bestimmung die Wirksamkeit der Sanktionen nicht beeinträchtigt, indem sie klare Regeln für die Selbstreinigung festlegen und anwenden.

10.4. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUDR „setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von den endgültigen Entscheidungen“ und den gegen juristische Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission wird eine Liste dieser Entscheidungen auf ihrer Website veröffentlichen. Bezieht sich dies auf alle Verwaltungsentscheidungen oder Gerichtsurteile?

Diese Bestimmung bedeutet, dass die Mitgliedstaaten die Kommission von endgültigen Entscheidungen gegen juristische Personen, d. h. Gerichtsurteile, in Kenntnis setzen sollten.

10.5. Ich habe einige kleine Bäume auf meinem Grundstück gefällt, wo ich jetzt einige Kühe halte. Ich beabsichtige, das Holz und das Fleisch der Kühe auf einem lokalen Markt in der EU zu verkaufen. Werden gegen mich Sanktionen verhängt, wenn ich die Bäume fälle? (AKTUALISIERT)

Für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften sind im Allgemeinen die Mitgliedstaaten verantwortlich. Ob sie Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 24 EUDR auffordern, liegt im Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. In der EU gehört der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, die für die Auslegung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union gelten.

Das Fällen von Bäumen kann nur dann einen Verstoß gegen die Anforderung der Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung darstellen, wenn die Bäume Teil eines Waldes im Sinne der Verordnung sind. Dies ist der Fall, wenn die Bäume Teil von Flächen sind, die nicht überwiegend landwirtschaftlich oder urban genutzt werden, größer als 0,5 Hektar und mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, bewachsen sind. Wenn eines dieser Kriterien nicht erfüllt ist, handelt es sich bei der Fläche nicht um einen Wald, und das Fällen der Bäume verstößt nicht gegen eine Bestimmung der Anforderungen an die Entwaldungsfreiheit gemäß der Verordnung.